

Wolfgang Eberl Einleitung zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz Stand 2015

I. Grundlagen und Aufgaben

1

Deutschland ist nach dem Grundgesetz (Art. 20 Abs. 1) ein demokratischer und sozialer Bundesstaat und nach Art. 20 Abs. 3 ein Rechtsstaat, in dem die Länder das Recht der Gesetzgebung haben, soweit das GG nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht (Art. 70 Abs. 1). Die Länder sind an Grundgesetz und Landesverfassung gebunden. Die **Verwaltung** ist grundsätzlich Angelegenheit der Länder (Art. 83 ff. GG). Den Ländern, und zwar nicht nur ihren Denkmalschutzgesetzen, sondern besonders den Verfassungen, kommt somit grundlegende und entscheidende Bedeutung für die Denkmalerhaltung zu.

1. Die **Bayerische Verfassung** verlangt in Art. 3 Abs. 1 und 2 und in Art. 141 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 staatlichen Schutz für die Denkmäler. Mit dem Erlass des Denkmalschutzgesetzes im Jahre 1973 erfüllte der Staat somit eine Pflichtaufgabe. Da diese Aufgabe schon nach den beiden Verfassungsartikeln (in Art. 3 im Grundsatz, in Art. 141 detaillierter) feststand, war ihre nochmalige Festlegung in einem Gesetz nicht notwendig.

Die **Aufgabe** lautet, auf die kürzestmögliche Formel gebracht: Lebendigerhaltung des historischen Erbes. Das bedeutet Integration der Denkmäler in das Leben der Gegenwart, soweit das möglich ist. Es bedeutet aber auch eine möglichst unverfälschte Erhaltung der Denkmäler, die die Zeugnisse vergangener Zeit sind. Die Aufgabe ist heute in allen Kulturstaaten anerkannt und geht aus von der Erkenntnis, dass die kulturelle Identität einer jeden Gemeinschaft wesentlich von der gemeinsamen Vergangenheit mitbestimmt wird, die sich vor allem auch in den Zeugnissen der Baukultur und der bildenden Kunst manifestiert. Sie geht weiter aus von der Erkenntnis, dass im Sozialstaat (Art. 20, 28 GG) eine menschenwürdige Umwelt als eine der Grundvoraussetzungen für menschliches Zusammenleben erhalten werden muss.

1a

2. Vor allem in jüngerer Zeit ist immer wieder einmal im politischen Raum die Forderung nach einer Vereinfachung der Verwaltung angeklungen. Die Erfüllung dieser Forderung wird weitestgehend Illusion bleiben, solange die Gesetzblätter des Bundes und des Freistaates Bayern und in fast besorgniserregendem Umfang das Amtsblatt der EU Jahr für Jahr unaufhörlich um laufende Meter wachsen.

Ein Rechtsstaat ist und muss sein das Gegenteil von einem Staat, in dem Willkür herrscht. Alle verbindlichen Bestimmungen und Regelungen und, nach ihrer Umsetzung in deutsches Recht, auch übernationale Vorschriften müssen vollzogen werden (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 1 BV).

Für nicht wenige Bereiche sind Vorschriften unentbehrlich. Es sind dies u. a. die Gebiete, die im Interesse der Allgemeinheit einer Regelung bedürfen. Dazu gehören als materielle Grundlagen des Zusammenlebens z. B. der Umweltschutz in seinen inzwischen zahlreichen Ausprägungen einschließlich einer sparsamen und schonenden Verwendung von Ressourcen, das gesamte Baurecht und als geistige Grundlage unserer Gemeinschaft das Recht des Denkmalschutzes.

An die einschlägigen Vorschriften sind alle gebunden: Regierungen, Verwaltungen, Gerichte und, soweit sie von Vorschriften berührt werden, Private aller Art. Im Interesse unserer Gegenwart und im Interesse der Zukunft unserer Gemeinschaft sollte das derzeitige Niveau des Schutzes nicht nur beibehalten, sondern nach Möglichkeit noch verbessert werden. Eine Vereinfachung der Verwaltung darf nicht zu einer Minderung schutzbedürftiger Positionen führen.

In einem Rechts-, Kultur- und Sozialstaat dürfen die Ziele der Verfassung und der Gesetze keinesfalls einer Vereinfachung des Vollzugs und einer Minderung des Schutzes geopfert werden. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Rechtsgüter der Allgemeinheit anders als Interessen Einzelner außer den Vorschriften meist nur wenige Fürsprecher und Interessenvertreter haben. Sie werden durch die Gesetze am Leben und Blühen gehalten. Der Staat ist verpflichtet, für die Zukunft des Landes und der Bürger ausreichend und rechtzeitig zu sorgen.

II. Aus der amtlichen Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 7/2033)

2

„Bayern hat neben Baden-Württemberg unter den Ländern der Bundesrepublik den reichsten Bestand an Baudenkmalern aufzuweisen. Vom frühen Mittelalter bis ins ausgehende 19. und beginnende 20. Jahrhundert sind in Bayern alle Baustile mit glänzenden Beispielen vertreten. Der Krieg hat diesem historischen Bestand vor allem in den Großstädten schwere Schäden zugefügt. Viele der wichtigsten Baudenkmalern konnten zwar wiederhergestellt werden, aber die in Jahrhunderten gewachsenen Stadtbilder sind in Nürnberg und in Augsburg, in Würzburg wie in München unwiederbringlich dahingegangen. Trotzdem ist die Zahl der in unsere Zeit herübergeretteten Baudenkmalern außerordentlich hoch.

Der Gedanke eines wirksamen Schutzes dieses historischen Erbes ist seit einigen Jahren immer schneller und immer drängender in das Bewusstsein der Allgemeinheit getreten, ebenso wie die Gefährdung unserer Baudenkmalern immer größer geworden ist. Denn noch ehe die Phase der Rettung der vom Krieg beschädigten Baudenkmalern ganz abgeschlossen werden konnte, hat erneut eine Gefährdung der Baudenkmalern eingesetzt und in den letzten Jahren in einem höchst besorgniserregenden Maße zugenommen.

In einer Reihe von Fällen haben die Angriffe auf die historische Substanz auch bereits zur Beseitigung oder Verunstaltung wichtiger Gebäude geführt. Diese Schäden sind meist nicht auf den natürlichen Alterungs- und Verfallsprozess zurückzuführen, obwohl dieser durch die Luftverunreinigung, insbesondere durch Auto- und Industrieabgase und durch Rückstände aus Ölfeuerungsanlagen sehr beschleunigt wird. Das ungeheure Anwachsen unserer gesamten Wirtschaft hat zu einer Umstrukturierung unserer Städte und Dörfer geführt und die Stadtzentren in Cities umgewandelt. Es hat Grund und Boden in den Zentren der Groß- und auch schon der Kleinstädte im Preis so sehr ansteigen lassen, dass allgemein eine stärkere Ausnutzung der zentral gelegenen Grundstücke angestrebt wird als sie bisher üblich war. Geschäfts- und Verwaltungszentren größter Dimension treten an die Stelle von bescheidenen Wohnhäusern. Viele Bürgerhäuser und andere Profanbauten sind auf diese Weise gefährdet, da häufig erst der Abbruch anderer Gebäude die angestrebte radikale Ausnutzung eines Grundstücks ermöglicht. Der Straßenverkehr fordert auch unter den Gebäuden seine Opfer. Straßen müssen verbreitert, Durchfahrten vergrößert werden. Vor allem aber werden immer häufiger ganz neue Straßenzüge durch die gewachsenen Stadtviertel gebrochen.

Unrentabilität (etwa bei Schlössern), übermäßiges Gewinnstreben oder Leichtfertigkeit sind als weitere Ursachen der drohenden Zerstörung unserer Städte und unserer Kulturlandschaft nicht auszuschließen.

3

Ein zweiter Komplex von Denkmälern ist in fast noch stärkerem Maße der Vernichtung ausgesetzt als die Baudenkmäler, auch wenn dies der Öffentlichkeit bisher nicht in gleicher Stärke bewusst geworden ist. Es handelt sich um die Bodendenkmäler, d. h. um bewegliche Sachen und Reste von Gebäuden aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Die Zahl der im Boden liegenden, teils bekannten, teils vermuteten, zum Teil aber bis zu ihrer zufälligen Entdeckung unbekanntem Denkmäler, die sich im Gebiet des heutigen Bayern vom Ende der Eiszeit an bis in die ersten nachchristlichen Jahrhunderte angesammelt haben, beträgt nach vorsichtigen Schätzungen etwa 35 000 Einzelobjekte. Der Bau von Straßen, Kanälen und anderen Leitungen sowie Hochbaumaßnahmen nehmen riesige Flächen in Anspruch. Entsprechend werden laufend Fundstellen angeschnitten, und der Anfall an Fundstücken ist heute weit größer denn je. Die Gefährdung der Bodendenkmäler hat sich weiter dadurch vergrößert, dass Gegenstände aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit heute in weitem Umfang zu Objekten des Kunsthandels geworden sind...“

III. Rechtscharakter der Denkmalschutznormen. Verhältnis des Denkmalschutzgesetzes zu anderen Gesetzen

4

Die Bayerische Verfassung legt die Grundzüge des Denkmalschutzes fest. Der (einfache) Gesetzgeber und die Verwaltung sind daran gebunden, ebenso wie sie auch dem Grundgesetz verpflichtet sind.

Die Bestimmungen des DSchG sind im **Interesse der Allgemeinheit** erlassen, sie räumen dem einzelnen Bürger ebenso wenig wie Art. 141 BV (s. dazu Erl. Nr. 15) ein subjektives öffentliches Recht auf Denkmalschutz oder einen mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage verfolgbaren Anspruch auf Erhaltung von Baudenkmalern ein (BayVGh B v. 2.2.1976 286 I 75, BayVBI S. 239). Auch die Möglichkeit einer Verbandsklage oder einer Popularklage ist nicht gegeben.¹ Zivilrechtliche Ansprüche werden von diesen Regelungen nicht berührt.

Die Frage nach dem drittschützenden Charakter der Denkmalschutznormen wurde daher lange überwiegend verneint (BayVGh B vom 27.1.1989 1 CS 88.02996, EzD 2.2.9 Nr. 4 m. krit. Anm. Martin [Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals können zur Entwertung von Erhaltungsinvestitionen des Denkmaleigentümers führen]; zur Rechtsentwicklung der letzten Jahre s. Beckmann BauR 2009, 1525 ff.; Davydov NWVBI. 2012, 125 ff.; von Hase in: Jacobs u. a. (Hrsg.) FS für Peter Raue, 2006, 67 ff.; Hornmann NVwZ 2011, 1235 ff.; Ingold/Lenski DÖV 2010, 797 ff.; Müller BauR 2009, 1536 ff.; Pflüger BauR 2011, 1597 ff.; Spennemann BauR 2003, 1655, 1657 f. und Viebrock in: Martin/Krautzberger, Kap. E Rdnr. 226 ff..

Da die Fälle, in denen das Eigentum an Baudenkmalern (nicht immer nur optisch) beeinträchtigt wird, immer mehr zugenommen haben, hat die Rechtsprechung einen

¹ s. a. VerfG BB B vom 21.1.2010 VfGbb 12/09EA, NVwZ-RR 2010, 337 = EzD 1.2 Nr. 9 (Art. 34 Abs. 2 und 3 VerfBB sind Staatszielbestimmungen, die die Staatsorgane zu entsprechendem Handeln verpflichten, aber keine subjektiven Rechtspositionen von Einzelnen oder gesellschaftlichen Gruppen begründen)

Ausweg gefunden und einen **Nachbarschutz aus Art. 14 Abs. 1 GG** entwickelt (BVerwGE 133, 347 = BRS 74 Nr. 220 = EzD 2.2.6.4 Nr. 42). Denkmaleigentümer sind hinsichtlich behördlicher Entscheidungen, die möglicherweise eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Denkmals zur Folge haben, klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO) bzw. antragsbefugt (§ 47 Abs. 2 VwGO).

Das BVerwG hat die Berechtigung anerkannt, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt (BVerwGE 133, 347, 351). Da denkmalwerte Anlagen mit ihrer Umgebung häufig eine Einheit bilden und die Ausstrahlungswirkung eines Denkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängen kann, muss der Gesetzgeber es auch vor Beeinträchtigungen durch Vorhaben in seiner Umgebung schützen; Denkmalschutz braucht Substanz- und Umgebungsschutz (BVerwGE 133, 347, 353). Offen gelassen hat es, ob die jeweiligen Normen des (Landes-) Denkmalschutzrechts über diesen von Art. 14 GG gebotenen „Mindestschutz“ hinaus noch weitere Fallgestaltungen erfassen oder die Beeinträchtigungsschwelle absenken (BVerwGE 133, 347, 357).

Bislang überwiegen die erfolglosen Rechtsbehelfe, weil die Gerichte die tatsächlichen Voraussetzungen des (grundsätzlich gegebenen) Abwehranspruchs verneinen. Zu den Entscheidungen s. Erl. Nr. 41.

Maßstab ist die Nähe des Denkmals, die nicht starr definiert, sondern nur in Bezug auf eine konkret beabsichtigte Veränderung ermittelt werden kann (Wurster/Schöneweiß, in: Hoppenberg/de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Kap. O, Rdnr. 289); sie kann sich auf das benachbarte Grundstück beschränken, aber bei topographisch hervorgehobenen Denkmälern durchaus mehrere Kilometer umfassen. Bei Vorliegen besonderer Umstände (die Innen-Außen-Blickbeziehung gehört zur denkmalgeschützten künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals) kann auch der Blick aus dem Baudenkmal geschützt sein und dessen erhebliche Beeinträchtigung zur Aufhebung einer Vorhabengenehmigung führen; der Grundsatz, dass eine „schöne Aussicht“ baurechtlich regelmäßig nicht geschützt wird, kann in solchen Fällen eine Durchbrechung erfahren (BayVGh, U. v. 18.7.2013 22 B 12.1741, juris [aus Gründen des Denkmalschutzes erfolgreiche Klage der Standortgemeinde gegen Windkraftanlage]).

5

Dem Schutz der Denkmäler abträglich ist die vor einigen Jahren vom Bund und fast der Hälfte der Länder eingeführte **Genehmigungsfiktion**. Nach §§ 42a der VwVfGe des Bundes und Bayerns soll die Fiktionswirkung (Genehmigung) eintreten, wenn ein Antrag nicht innerhalb einer bestimmten, in den einzelnen Gesetzen angegebenen Frist von mehreren Monaten von der für das Verfahren zuständigen Behörde abgelehnt wurde. Dies muss durch Rechtsvorschrift angeordnet (und der Antrag hinreichend bestimmt) sein. Auch wenn dies derzeit nicht der Fall ist, schwebt doch diese Gefahr wie ein Damoklesschwert über den Denkmälern. – In Bayern würde im Denkmalbereich die fiktive Genehmigung im Hinblick auf die Verpflichtung des Staates zur möglichsten Erhaltung der Denkmäler gegen die Verfassung (Art. 3 Abs. 1 Art. 141) verstoßen, im Übrigen ganz allgemein gegen das überall zu den Grundlagen des Staates gehörende Rechtsstaatprinzip, dem nicht zugunsten einer kurzfristigen Verwaltungsvereinfachung (und möglicherweise im Hinblick auf gewählte Behördenleiter, die mit zu wenig Zivilcourage ausgestattet sind) wichtigste rechtliche und ideelle Grundlagen von Staat und Gesellschaft geopfert werden dürfen.

Würde von der durch §/Art. 42a VwVfG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, käme dies faktisch einer Abschaffung der Genehmigungspflicht auf breiter Ebene gefährlich nahe. Nur mehr dann, wenn eine Behörde will, erginge eine wirkliche Entscheidung. Im Übrigen würde alles automatisch als genehmigt gelten – ungeachtet aller gegen eine Genehmigung sprechenden Gründe. Der Willkür wäre Tür und Tor geöffnet. Es würde sich nicht um einen rechtlich zulässigen Akt der Verwaltungsvereinfachung handeln. Nach der Gesetzesfassung käme es nicht darauf an, aus welchen Gründen eine Behörde nicht rechtzeitig entscheidet.

Aus den **verfassungsmäßigen Bindungen** ergibt sich **für den Gesetzgeber** u. a., dass ein Gesetz, das die Möglichkeit fiktiver Erlaubnisse (- Erlaubnis gilt nach genügend langem Liegenlassen eines Antrages als erteilt –) schafft, gerade auch angesichts einer durchaus unterschiedlichen Denkmalfreundlichkeit Unterer Denkmalschutzbehörden und ihrer Leiter in krasser Weise gegen verpflichtende grundlegende Verfassungsnormen (Art. 20. 2 GG, Art. 3, 141, 118, 103 BV) verstößt und insbesondere den Rechtsstaats- und Kulturstaatsgrundsatz verletzt. S. dazu die ausführliche Darstellung „Denkmalschutz wird außer Kraft gesetzt“ in „Schönere Heimat“ 2006/3 S. 165 sowie Spennemann, Verfahrensbeschleunigung, S. 49, 55.

Das DSchG enthält keine solche Vorschrift; der BayVerfGH hat die Regelung im Modellkommunengesetz, aus anderen Gründen, für verfassungswidrig erklärt. (Entscheidung vom 22.9.2008 Vf.9 – VII – 07, BayVBl. 2009, 12 = EzD 1.2 Nr. 8).

S.a. OVG SH U vom 22.9.2000 1 L 143/96 EzD 7.8. Nr. 17 (Rücknahme einer fiktiven denkmalrechtlichen Genehmigung). VG Dresden U vom 2.8.2005 4 K 1084/01, EzD 2.2.6.1 Nr. 29 (Genehmigungsfiktion); VG Magdeburg B vom 20.12.2005 4 A 69/04, EzD 2.2.6.1 Nr. 30 (Aufhebung einer fiktiven Genehmigung). S. weiter Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, Erl. 6 und 68 zu § 35 VwVfG (Bund), die von der „Erdichtung“ eines Verwaltungsakts sprechen unabhängig davon, ob die Behörde die Fiktionswirkung ihres Verhaltens erkennt, sie billigt oder sich ihrer sogar bewusst bedient, um sich den Aufwand einer Entscheidung zu ersparen. S. ferner Eberl, Kulturgüter, 2015, RdNr. 135.

6

Die **Gesetzgebungszuständigkeit** für die Denkmalerhaltung liegt **bei den Ländern**, die das Denkmalschutzgesetz anzuwenden haben. Charakteristisch für das DSchG ist, dass alles einer **Interessenabwägung im Einzelfall** überlassen wird. Das ist eine angesichts der vorher kaum überschaubaren Vielfalt von teils gleichlaufenden, teils gegensätzlichen Interessen verständliche Methode, die aber doch im Großen und Ganzen dazu führt, dass die Belange des DSch gelegentlich der Gefahr ausgesetzt sind, zu kurz zu kommen gegenüber anderen, im konkreten Fall bequemerem oder besser vermittelbaren Interessen. Es ist daher nicht überflüssig, sich in echten Kollisionsfällen jedenfalls bei der Anwendung von Landesrecht der Stütze bewusst zu bleiben, die **Denkmalschutz** in der Bayerischen Verfassung hat: **Das DSchG** ist ein **Ausführungsgesetz zu Art. 141 BV**; die verbindlichen Grundgedanken des Art. 141 BV sind stets Richtschnur für die Anwendung und Auslegung des DSchG und die Bewertung der Belange des Denkmalschutzes gegenüber anderen Interessen (vgl. BayVGH U v. 27.3.1979 305 I 74, BayVBl S. 616).

1. Grundgesetz und Denkmalschutz

a) Gesetzgebungszuständigkeit

7

Eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zum Erlass (selbstständiger) denkmalrechtlicher Vorschriften ist nicht gegeben. Dem **Bund** kommt nach der Zuständigkeitsverteilung des GG (Art. 70 ff.) eine allgemeine Gesetzgebungszuständigkeit auf dem Gebiet des Denkmalschutzes nicht zu. Gleichwohl ist die Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern geteilt. Der Bund ist befugt, bei der Regelung anderer Materien, für die er ganz oder teilweise zuständig ist (Bodenrecht, Städtebau, Fernstraßen, Wasserrecht, Steuerrecht usw.) im Rahmen dieser Zuständigkeiten **notwendig** zu regelnde Fragen des Denkmalschutzes mitzuregeln (**Annexkompetenz**). Solche Bundesvorschriften können sich unmittelbar oder mittelbar positiv oder negativ auf die Erhaltung von Denkmälern, insbesondere von Baudenkmalern, auswirken.

Der früher gelegentlich unternommene und nicht die allgemeine Zustimmung erfahrende Versuch, Denkmalpflege und Erhaltung geschichtlicher Werte zu den Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu rechnen, ist zumal angesichts der Änderungen der Art. 75 GG (Wegfall der Rahmengesetzgebung) nicht weiter verfolgt worden.

b) Öffentliche Mittel des Bundes

8

Verwaltungszuständigkeiten des Bundes auf dem Gebiet der Denkmalerhaltung (auch Förderungszuständigkeiten) bestehen im Hinblick auf Art. 83 ff. GG grundsätzlich nicht. S.a. Hönes, BayVBI 1989, 38.

Trotzdem gibt der Bund Zuwendungen für die Instandsetzung national bedeutender Baudenkmäler, die von den Eigentümern gerne entgegengenommen und von den Ländern ebenso gerne geduldet werden. Dabei und überhaupt bei der finanziellen Förderung der Denkmalerhaltung/-instandsetzung sollte nicht übersehen werden, dass öffentliche Mittel sich auch dann positiv auf die Wirtschaft auswirken (können), wenn sie – wie das häufig für die Denkmalpflege notwendig ist – an mittelständische und kleine Unternehmen vergeben werden.

c) Die Stellung des Denkmalschutzes im System des GG

8a

Sie und damit die Bedeutung der Denkmalerhaltung im Vergleich zu anderen Rechtsgütern lässt sich etwa wie folgt beschreiben:

aa) Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG)

8b

Mit der Konkretisierung von Handlungs- und Duldungspflichten (Art. 4, 5) und mit der Versagung von Genehmigungen und Erlaubnissen (Art. 6, 7, 10) wirkt das DSchG auf das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit ein. Diese Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Möglichkeit zur Selbstverwirklichung sind Teil der verfassungsmäßigen Ordnung, die auch die Grenzen für das Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG festlegt.

bb) Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)

9

Auch wenn Kunst ein nicht unumstrittener Begriff ist (s. dazu etwa Leibholz/Rinck/Hesselberger GG, Art. 5 RdNr. 1026), besteht doch Übereinstimmung darüber, dass die Baukunst im Einzelfall unter den Begriff der Kunstfreiheit fallen kann. Schranken der Kunstfreiheit im Bereich der Baukunst sehen v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5 RdNr. 219, im Grundeigentum, das Voraussetzung für die Ausübung der Baukunst sei und dessen Ausnutzung stärkeren Bindungen unterliegt als die Nutzung des beweglichen Eigentums. Überzeugender und umfassender sind die Ausführungen von Erbel (Inhalt und Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Kunstfreiheitsgarantie, 1966, S. 165 ff., insbes. S. 170/1), wonach sich für die Baukunst Schranken aus der Natur der Sache dadurch ergeben, dass die Baukunst eine „naturnotwendig gemeinschaftsgebundene und im wahren Wortsinn sich ‚einfügende‘ Kunst“ ist, weil der Architekt im Regelfall sein Werk in ein vorgegebenes architektonisches und landschaftliches Bild hineinschafft. Noch deutlicher heißt es bei Knies (Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem, 1967, S. 2): „Das Baukunstwerk des berühmten Architekten darf ebenso wenig wie die Mietskaserne das unversehrte historische Ortsbild sprengen, wenn im mittelalterlichen Kern einer Stadt eine Baulücke geschlossen wird.“ Der BayVGh betont im U v. 21.12.1989 2 B 88.34,70, EzD 1.1 Nr. 15 zu Recht die Einbindung der Werke der Baukunst in die Eigentumsordnung sowie den dem Wesen der Baukunst in besonderem Maße immanenten gesellschaftlich-sozialen Bezug. Ebenso BVerwG B v. 27.6.1991 4 B 138.90, Bay VBI 1992, 151 = EzD 1.1 Nr. 16, Art. 1, mit eingehender Begründung und Erläuterung der sich aus Art. 14 und Art. 2 Abs. 2 GG für die Kunstfreiheit ergebenden Schranken, aber auch mit dem Hinweis, dass das Gewicht der Gründe, die zu einer Einschränkung der Kunstfreiheit führen, nur im Einzelfall beurteilt werden kann. Damit sind die Regelungen vor allem des Art. 6 DSchG, die das Ob und Wie von Veränderungen in der Nähe von Baudenkmalern einer Genehmigungspflicht unterwerfen, mit der Kunstfreiheitsgarantie des GG vereinbar.

cc) Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG)

10

Nach dem B des BayVerfGH v. 27.9.1985 Vf. 20-VII-84, DÖV 1986, 72 = EzD 1.2 Nr. 1, sind zwar Denkmalschutz und die Bewahrung historischer Stadtbilder wichtige Gemeinschaftsgüter: sie müssen aber doch hinter der (im entschiedenen Fall durch Art. 112 Abs. 2 BV gewährleisteten) Informations- und Rundfunkempfangsfreiheit zurückstehen, wenn es sich lediglich um Beeinträchtigungen eines Stadtbildes durch die herkömmlichen Außenantennen zum Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen handelt. Ein generelles Verbot solcher Antennen wurde daher als nicht zulässig angesehen. Dies gilt nach der Entscheidung auch in Gegenden, in denen eine Breitbandverkabelung ausgeführt ist, wenn durch Antennen zusätzliche Empfangsmöglichkeiten geschaffen werden. Zur Abwägung in Fällen dieser Art s. BVerfG B v. 11.12.1991 1 BvR 541/91, NVwZ 1992, 463 = EzD 1.1 Nr. 4. Auch bei der Errichtung von Vorrichtungen zum Empfang von Satelliten-Fernsehprogrammen (Parabolantennen) ist nach der Rspr. (BVerfG B v. 9.2.1994 1 BvR 1687/93, NJW S. 1147; OLG Düsseldorf V v. 12.11.1993 3 Wx 333/93, NJW 1994, 1163) der grundsätzliche Vorrang des Grundrechts auf Informationsfreiheit zu beachten. Die Anbringung von Parabolantennen kann nicht untersagt werden, wenn nicht ein voll entsprechendes Kabelangebot besteht. (S. demgegenüber aber das

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts v. 4.2.1994, EzD 1.1 Nr. 5 – Verbot der Anbringung einer Parabolantenne zum Schutz eines bedeutenden Ortsbilds). Auch ein grundsätzlicher Vorrang des Rechts auf Informationsfreiheit befreit im Einzelfall nicht von der Verpflichtung, eine Baudenkmäler möglichst wenig beeinträchtigende Lösung zu finden, s. dazu Art. 6 Erl. Nr. 71. Zur Anbringung einer Mobilfunkanlage s. OVG NW B v. 2.7.2002 7 B 924/02, EzD 3.3 Nr. 10.

Die Post kann sich bei ihren Vorhaben nicht auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG berufen. Entscheidungen über die Zulassung von Richtfunkmasten und Fernmeldetürmen ergehen auf Grund der üblichen Abwägung der verschiedenen Interessen (s. dazu einerseits OVG Lüneburg U v. 25.3.1983 6 A 24/82, ArchPF 1984, 181, m. Anm. Rosenplänter = EzD 3.2 Nr. 12, und OVG Lüneburg U v. 25.6.1986 6 A 129/84, ArchPF 1987, 182, m. Anm. Rosenplänter [Zulassung] = EzD 3.2 Nr. 11, andererseits OVG Lüneburg U v. 24.9.1986 1 OVG A 17/86, n.v., mit BVerfG B v. 26.3.1987 4 B 267/86, n.v. [Ablehnung]; s. a. OVG NW B v. 7.7.1989 11 B 170/89, NVwZRR 1990, 531. Gleiches gilt für die Anlagen von Mobilfunknetzbetreibern (Funkmasten etc.; hierzu BayVGH U. v. 2.10.2014 2 B 14.816, juris: Den Gemeinden ist es trotz des gewichtigen öffentlichen Interesses an einer ausreichenden flächendeckenden Mobilfunkversorgung nicht verwehrt, aus Gründen des Ortsbild- und Denkmalschutzes durch Bebauungsplan bestimmte Gebiete für Funkmasten auszuschließen oder Höhenbegrenzungen festzuschreiben).

dd) Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)

10a

Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit bei der (wissenschaftlichen) Inventarisierung der Ausstattung von Baudenkmälern würden sich bei einer restriktiven Auslegung des Art. 1 Abs. 2 S 2 ergeben, die jedoch nicht geboten ist. – Für gutachterliche Stellungnahmen zu Restaurierungsmaßnahmen gilt nach dem U des OLG München v. 28.11.1985 6 U 4686/84, ZUM 1989, 310 = EzD 7,10 Nr. 8, das sog. Wissenschaftsprivileg: Wissenschaftliche Äußerungen sind grundsätzlich als Werturteil zu behandeln.

ee) Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG)

10b

Das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung hat Auswirkungen auf die Empfehlung von Architekten, Handwerkern, Restauratoren durch das LD; s. dazu Art. 12 Erl. Nr. 43.

ff) Eigentum (Art. 14 GG)

11

Der Vollzug der denkmalrechtlichen Bestimmungen hat Auswirkungen auf das Eigentumsgrundrecht, das seinerseits Inhalt und Schranken des Eigentums in wesentlichen Punkten bestimmt.

Die Eigentumsbeschränkungen sind zahlreich und unterschiedlich. Grundlage für ihre verfassungsrechtliche Beurteilung ist der Beschluss des BVerfG vom 2.3.1999 1 Bvl. 7/91, EzD Nr. 7, der Denkmalerhaltung als eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang bezeichnet hat. S. dazu die Kommentierung der einzelnen Artikel des Denkmalschutzgesetzes (Art. 4, 6, 20). Nach dem Beschluss vom 2.3.1999 hängt die Zulässigkeit aller Eigentumsbeschränkungen davon ab, ob sie verhältnismäßig bzw. für den Betroffenen zumutbar sind (s. dazu Art. 20). Überschreiten sie die Grenze der Zumutbarkeit, dann sind sie rechtswidrig. S. dazu BayVerfGH E v. V. 17.3.1999 Vf.

23 – VI – 98, BayVBI 1999, 368 = EzD 2.2.6.2 Nr. 15 und OVG NW U v. 19.3.1984 11 A 1776/83, NJW 1986, 1890 = EzD 2.2.6.1 Nr. 6.

Zur Beschränkung von Vorhaben in der Nähe/Umgebung von Bau- oder obertägigen Bodendenkmälern, deren Zulässigkeit/Unzulässigkeit sich nicht nur aus dem Denkmalschutzgesetz, sondern vor allem aus Art. 14 Abs. 1 GG ergibt, s. Erl. Nr. 4.

gg) Kirchen (Art. 140 GG i. V.m. Art 137 Abs. 3, 138 Abs. 2 WV; Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)

11a

Die den Kirchen durch das GG eingeräumte (partielle) Sonderstellung hat Auswirkungen auf die Anwendbarkeit von Bestimmungen des DSchG; s. dazu die Erl. zu Art. 26.

hh) Umweltschutz

12

Nach Art. 20a GG schützt der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen durch alle drei (in der Bestimmung eigens aufgezählten) Staatsgewalten. Ungeachtet der fundamentalen Bedeutung dieser Bestimmung ist beim Vollzug der Gesetze, nach deren Maßgabe der Schutz zu erfolgen hat (auch beim Vollzug des DSchG) in jedem Fall eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen unausweichlich. Bei Maßnahmen, die in einer äußerlich sichtbaren Weise dazu dienen sollen, anstelle von nicht nachwachsenden, insbesondere fossilen Energien regenerative Energiequellen zu erschließen und einzusetzen, wird die Abwägung oft schwierig sein, zumal bei der Errichtung von Windkraftanlagen, die nicht nur unter Denkmalschutzaspekten, sondern auch unter Gesichtspunkten des aus vielen Bereichen bestehenden Umweltschutzes problematisch sein können, ein allgemeiner Vorrang für eine Art von Energiegewinnung nicht besteht. S. dazu die – zum Teil vor der erst 1994 erfolgten Ergänzung des Grundgesetzes ergangenen – Entscheidungen des BayVGh (U v. 28.7.1986 15 B 83 A. 2242, n.v.), des BWVGh v. 10.10.1988 1 S 1849/99, BauR 1989, 70 = EzD 2.2.6.2 Nr. 4 – Solaranlage), des OVG SH (U v. 20.7.1995 1 L 38/94, EzD 2.2.6.4 Nr. 16 – Windkraftanlage) und das VG Dessau (U v. 6.11.2002 1 A 271/02 DE EzD 2.2.6.4 Nr. 21 – Windkraftanlage). Zur Frage der Erlaubnisfähigkeit für Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen s. a. Art. 6 Erl. Nr. 102, 119 ff. S. weiter Einl. Erl. Nr. 53.

2. Bayerische Verfassung und Denkmalschutz

13

a) Jeder Staat, jede Gesellschaft braucht Gemeinsamkeiten. Dazu gehört gerade in Zeiten rasanten Fortschritts auch die Erinnerung an die gemeinsame Vergangenheit, die sich in den baulichen Zeugnissen (aller Art) vergangener Epochen manifestiert. Jedes einzelne Objekt trägt zur Stärkung des Gemeinschaftsbewusstseins bei.

Die wichtigsten **Gebote des Denkmalschutzes** sind daher in Kurzform bereits **in der Bayerischen Verfassung** enthalten.

Nach der gleichrangigen Aufzählung in Art. 3 Abs. 1 BV ist Bayern ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat. Das ist nicht nur eine Feststellung, sondern, da die Bestimmung unmittelbar geltendes verbindliches und auch nicht nachrangiges Recht ist, auch eine Verpflichtung zu entsprechendem Handeln aller Staats- und kommunalen Organe. Der Begriff Kulturstaat ist i. Ü. nicht weniger bestimmt als die übrigen in Abs. 1 genannten Rechtsbegriffe.

Nach der Staatsfundamentalnorm des Art. 3 Abs. 2 BV schützt der Staat (u. a.) die kulturelle Überlieferung. Dazu gehören nicht nur die Bereiche der Kunst und der Volkskunst, sondern ebenso die bauliche Überlieferung, die sich in den Zeugnissen der Baukultur vergangener Epochen zeigt.

Nach Art. 141 Abs. 2 gehören Schutz und Pflege der Denkmäler der Kunst und der Geschichte sowie eine würdige Nutzung solcher Denkmäler zu den **Aufgaben des Staates, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts** einschließlich der Kirchen (BWVGH U v. 30.1.2003 1 S 1083/00 NVwZ 2003, 1530 = EzD 2.2.4 Nr. 32), wie man den Passus „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ wird auslegen müssen, da eine Beschränkung auf die Körperschaften im engeren Sinne unter Auslassung der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in gleicher Weise zur mittelbaren Staatsverwaltung gehören, sachlich nicht zu rechtfertigen wäre. Art. 141 Abs. 1 S. 3 BV legt daneben den öffentlichen Händen die **vorrangige** Verpflichtung auf, kennzeichnende Ortsbilder zu schonen und (z. B. auch durch Sichtachsen, durch eine rücksichtsvolle Positionierung von Hochhausneubauten) zu erhalten. Denkmalschutz hat damit nach der Verfassung eine stärkere Grundlage und Stütze als viele andere öffentliche Belange, da in Art. 141 Abs. 2 eine irgendwie geartete Beschränkung der Belange von Schutz und Pflege der Denkmäler – im Unterschied zur Schonung von Orts- und Landschaftsbildern nach Art. 141 Abs. 1 S. 3 BV – nicht enthalten ist, s. dazu BayVerfGH U. v. 13.9.2012 Vf. 16-VII-11, VerfGH 65, 152.

Das DSchG ist in Erfüllung des Auftrags des Art. 3 BV ein Ausführungsgesetz zu Art. 141 BV. Für die Erhaltung von Denkmälern bedeuten die Art. 3 Abs. 1 und 2 und 141 Abs. 1 und 2 BV, die auch nach dem Erlass des Denkmalschutzgesetzes unverändert fortgelten (BayVerfGH E v. 17.3.1999 Vf. 23-VI-98, BayVBI 1999, 368 = EzD 2.2.6.2 Nr. 15) Folgendes:

Nach der E des BayVerfGH v. 27.2.1976 Vf. 76-VI-75, BayVBI S. 652, stellen die beiden für die Erhaltung von Baudenkmalern einschlägigen ersten Absätze des Art. 141 BV für den Gesetzgeber Programmsätze dar, zu deren Ausfüllung er verpflichtet ist. Das Denkmalschutzgesetz ist in Erfüllung dieses Verfassungsauftrags erlassen worden. Nach der E des BayVerfGH v. 21.2.1986 Vf. 6-VII-85 und Vf. 7-VII-85, BayVBI S. 298, enthalten Art. 3 Abs. 1 und Art. 141 Abs. 1 und 2 BV n. F. verbindliches objektives Verfassungsrecht, an dem die Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind. Das bedeutet, dass sowohl der Landesgesetzgeber als auch die innerhalb eines Landes zur Setzung von Rechtsnormen ermächtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts nur solche Normen erlassen dürfen, die zu den genannten Verfassungsbestimmungen nicht in Widerspruch stehen, sondern die vielmehr die Grundgedanken dieser Verfassungsbestimmungen aufnehmen und beachten. Dies gilt nach dieser Entscheidung und auch nach der Entscheidung vom 31.5.2006 Vf. 1-VII-05, BayVBI S. 598 = EzD 1.2 Nr. 5 auch für die Aufstellung eines Bebauungsplans durch eine Gemeinde, auch wenn dafür zunächst die Regelungen in den §§ 1 ff. BauGB von Bedeutung sind.

14

b) Die **Verfassung beschränkt** den (einfachen) **Gesetzgeber und die Verordnungsgeber**.

Soweit der Staat oder die dazu berechtigten Stellen der mittelbaren Staatsverwaltung Rechtssätze (Rechtsverordnungen, Satzungen einschließlich der Bebauungspläne, GemeindeVOen usw.) erlassen, ist nicht nur darauf zu achten, dass diese Bestimmungen nicht gegen Art. 141 BV verstoßen; die Rechtssätze haben vielmehr

den Leitgedanken des Art. 141 BV möglichst weitgehend Rechnung zu tragen (BayVGh U v. 27.3.1979 305 I 74, BayVBl 1979, 616: besondere Verpflichtung der Gemeinden zur Erhaltung von Baudenkmalern).

Die Verpflichtung der öffentlichen Hände erschöpft sich nicht im Erlass entsprechender Vorschriften. Die öffentlichen Hände sind auch verpflichtet, die Vorschriften zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in allen ihren wesentlichen Teilen ohne nennenswerte substantielle Einschränkungen zu **erhalten**; sie dürfen sie nicht so auslegen und anwenden, dass die Verpflichtung zur angemessenen und ungestörten Erhaltung von Denkmälern gemindert oder beseitigt wird. Dies gilt auch für den Schutz der Umgebung und der Ausstattung von Denkmälern. – Die Verpflichtungen der Art. 3 Abs. 2 und 141 Abs. 2 BV gelten auch für den Schutz der Bodendenkmäler.

14a

c) Beim Erlass und bei der Anwendung von Rechtssätzen der Selbstverwaltungskörperschaften, **bei der Anwendung von Landesrecht** und darüber hinaus, soweit ein Beurteilungs- oder **Ermessensspielraum** oder die Möglichkeit zur **Interessenabwägung** gegeben ist, auch bei der Anwendung von Bundesrecht, ist stets zu beachten, dass die Denkmäler der Kunst und der Geschichte, das sind alle Denkmäler i. S. des Art. 1 DSchG, den öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genießen, dass herabgewürdigte Denkmäler möglichst, d. h. soweit nicht rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Erfüllung dieser Forderung ganz außerhalb des Bereichs des Zumutbaren läge, ihrer früheren Zweckbestimmung wieder zuzuführen sind (Art. 141 Abs. 2 BV), und dass kennzeichnende Ortsbilder vorrangig zu schonen und zu erhalten sind (Art. 141 Abs. 1 BV).

15

d) Für die **Verwaltung**, und zwar für die Behörden und Organe des Staates wie auch der Gemeinden (vgl. BayVGh U v. 27.3.1979 305 I 74, BayVBl. S. 616), und der (sonstigen) juristischen Personen des öffentlichen Rechts und grundsätzlich auch für die Kirchen, soweit sie nach Art. 143 Abs. 2 BV Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind die Absätze 1 und 2 des Art. 141 BV seit ihrem Inkrafttreten bindende Rechtssätze (BayVerfGH E v. 21.2.1986 Vf. 6-VII-85 und Vf. 7-VII-85, BayVBl. S. 298, und schon früher Meder Rd. Nr. 4 zu Art. 141 BV. S.a. OVG SN B v. 9.3.2007 4 BS 216/06, DÖV 2007, 564 = EzD 1.2 Nr. 4. (Vorrang eines Bürgerentscheids gegen Landesverfassung und andere Rechtsvorschriften [!], Verbindlichkeit des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl. 1977 II 213, im Eilverfahren [Dauer sechs Monate] nicht zu klären [?] – Fragwürdige Entscheidung, wie sich auch aus dem mitgeteilten Sachverhalt ergibt).

Die Verpflichtung, Denkmäler zu schützen (Art. 141 Abs. 2 BV) bedeutet für den Staat, dass bei Veräußerung staatseigener Denkmäler deren künftige Erhaltung sichergestellt werden muss.

Die Gemeinden trifft eine besondere Verantwortung und Verpflichtung, sich im Gemeindebereich nicht nur um den Erhalt der Kirchengebäude zu sorgen, sondern ihr kulturelles Erbe umfassend zu bewahren (BayVG U v. 22.12.1994 14 B 94.806, EzD 2.2.6.1 Nr. 4).

Die öffentlichen Hände haben nach der Verfassung auch die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass Denkmäler (z. B. auch durch Entfernung

geschützter Ausstattungsstücke) zu „herabgewürdigten“ Denkmälern gemacht werden.

Für die Praxis des Denkmalschutzes verlangt die Verfassung durch die genannten Bestimmungen damit, dass die Entscheidungen, zumal bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und in Ermessensfällen, **weitest möglich denkmalfreundlich** auszufallen haben.

15a

e) Für **den einzelnen Bürger** ergibt sich aus Art. 141 BV kein subjektives Recht auf DSch und DPfl (BayVerfGH E v. 27.2.1976 Vf. 76-VI-75, BayVBI S. 652; BayVGH B v. 2.2.1976 286 I 75, BayVBI S. 239). Art. 141 Abs. 1 und 2 enthält kein für den einzelnen Staatsbürger verbindliches Verbot und gibt keine unmittelbare Handhabe zu Eingriffen (BayVGH U v. 23.6.1970 73 I 70, VerwRspr. 22, 348 [Nr. 79]. S.a. oben Erl. Nr. 4c.

Wegen der **Beeinträchtigung von Denkmälern durch Vorhaben in ihrer Nähe/Umgebung** s. oben Erl. Nr. 4.

16

f) Art. 141 Abs. 1 und Abs. 2 BV verlangt nicht nur die möglichst weitgehende Erhaltung der den dort genannten juristischen Personen gehörenden Denkmäler. Er begründet auch die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu ergreifen, die Denkmäler schützen, ohne eine Entschädigungspflicht auszulösen, weil Mittel zur Entschädigung von Enteignungs- und Ausgleichsfällen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Dies gilt für den fiskalischen und den hoheitlichen Bereich; insbesondere richtet sich der Auftrag des Art. 141 BV auch an die zur Rechtsetzung ermächtigten Körperschaften, soweit deren Zuständigkeit reicht (Meder RdNr. 2 zu Art. 141; Beispiele dazu bei Eberl, BayVBI. 1972, 537).

Die Bestimmungen bedeuten weiter, dass der Staat und mit ihm die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten zur Vermeidung eines Verfassungsverstoßes die **Denkmalpflege angemessen organisieren** und **angemessene Mittel in ihre Haushalte einstellen** müssen, um Schutz und Pflege der Denkmäler in ausreichendem Maße sicherzustellen; **überproportionale Kürzungen/Sonderopfer** zu Lasten der Denkmalpflege wären verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Die durch die Verfassung gestellte Aufgabe, Denkmäler zu schützen, besteht für den Staat z. B. auch darin, bei der Aufstellung von **Förderprogrammen** der verschiedenen Ressorts und bei der Gewährung von Zuwendungen sicherzustellen, dass nicht (aus Mitteln der Landwirtschaft, des Straßenbaus usw.) Zuwendungen zum Nachteil von Baudenkmalern gewährt werden, ohne dass in jedem Einzelfall die durch Art. 6 DSchG vorgeschriebene Abwägung vorher durchgeführt worden wäre.

16a

g) Auch die **Gerichte** sind gehalten, ihre Entscheidungen an den genannten Verfassungsbestimmungen auszurichten. Sehr bedenklich daher das Urteil des AG Augsburg vom 4.10.1999 10 Ls 401 Js 119157/99, EzD 2.2.28 Nr. 8 und die Entscheidung des AG Gemünden a. Main v. 26.11.2001 1 OWi 370 Js 20875/99, EzD 2.2.8 Nr. 10; s. a. BayObLG V v. 31.8.1993 3 ObOWi 59/93, EzD 2.28 Nr. 13.

17

h) Die **Aufsichtsbehörden** sind verpflichtet, mit allen ihnen zu Gebote stehenden aufsichtlichen Mitteln einzuschreiten, soweit Stellen der mittelbaren Staatsverwaltung ihren Verpflichtungen aus Art. 141 BV nicht genügend nachkommen (Meder, RdNr. 4

zu Art. 141). Maßnahmen, die die Verpflichtungen aus Art. 141 BV verletzen, sind rechtswidrig, Rechtssetzungsakte, z. B. Bebauungspläne, sind unwirksam, VAe regelmäßig aufhebbar. Auch ein Unterlassen kann gegen Art. 141 Abs. 1 oder 2 BV verstoßen und damit rechtswidrig sein.

18

i) Auch andere Regelungen der BV haben Auswirkungen auf die Anwendung des DSchG. Genannt werden sollen hier

aa) das Grundrecht auf Rundfunkempfangsfreiheit (Art. 111a BV). Wegen der Auswirkungen auf den Denkmalschutz s. die Darlegungen zum Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) Erl. Nr. 10, die auch hier heranzuziehen sind.

bb) die Kirchenartikel (Art. 142 Abs. 3 146 BV); s. dazu die Erl. zu Art. 26.

3. Raumordnung und Landesplanung

19

Vorentscheidungen über Denkmäler werden häufig schon bei Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere in Raumordnungsverfahren getroffen. Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG können die Länder durch Gesetz vom Raumordnungsgesetz des Bundes abweichende Regelungen treffen. Auf dieser Grundlage hat Bayern das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) als „Vollgesetz“ erlassen, das das ROG mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 und § 5 sowie von Abschnitt 3 des ROG ersetzt.

Zu den im Landesentwicklungsprogramm und den Regionalentwicklungsplänen sowie in den einzelnen Raumordnungsverfahren zu beachtenden **Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung** gehört die Sicherung und Weiterentwicklung ausgeglichener kultureller Verhältnisse (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG).

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Nach Art. 2 Nr. 2 BayLplG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (Art. 17 Satz 1 Halbsatz 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Die **Ziele der Raumordnung** sind nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 BayLplG von den öffentlichen Stellen bei ihren Planungen und Maßnahmen zu beachten; Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor allem öffentlicher Stellen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

20

Die Ziele des **Landesentwicklungsprogramms** (LEP) v. 22.8.2013, GVBl. 2013, 254 gehen als Vorgaben für die Planungsträger nur unwesentlich über den knappen Wortlaut des DSchG hinaus

Zwar bestimmt es als Ziel in Ziff. 8.4.1, dass die UNESCO-Welterbestätten einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten sind. Die Erhaltung der insgesamt über 100 000 Baudenkmäler, von denen nicht wenige an Bedeutung und internationaler Berühmtheit hinter den UNESCO-Welterbestätten nicht zurückstehen, und von denen eine beträchtliche Anzahl in die Schutzliste nach der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgütern bei

bewaffneten Konflikten aufgenommen wurde, wird aber in Ziff. 8.4.1 nur als Grundsatz berücksichtigt.

Historische Innenstädte und Ortskerne (annähernd 1000) sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. Diese Abstufung zwischen Welterbestätten und sonstigen Denkmälern wurde im Verfahren zur Aufstellung des LEP von Vertretern der Denkmalpflege heftig kritisiert.

Die Maßnahmen der Raumordnung sind für den einzelnen Bürger nicht unmittelbar verbindlich, aber die öffentlichen Hände sind verpflichtet, sich bei ihren Planungen und Maßnahmen an die aufgezeigten Ziele und Grundsätze zu halten (vgl. z. B. § 1 Abs. 4 BauGB). Raumordnungswidrige Planungen und Maßnahmen können nach Art 28 BayLPIG untersagt werden, und zwar unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen, i. Ü. für höchstens zwei Jahre; Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

4. Baurecht

21

In besonderem Maße wirken sich **Bestimmungen des Baurechts** auf das Schicksal von Denkmälern, insbesondere von Baudenkmalern aus. Ist ein Vorhaben nach Baurecht unzulässig, so ist die Frage, ob es mit den Bestimmungen des DSchG vereinbar ist, nicht mehr entscheidungserheblich (BayVGH U v. 21.12.1989 2 B 88.3470, EzD 1.1 Nr. 15; BayVGH U v. 11.4.1997 26 B 94.2685, EzD 2.2.6 Nr. 12; VG BE U v. 24.7.2002 19 A 22.01, EzD 3.3 Nr. 12).

a) Baugesetzbuch

22

Das Baugesetzbuch und sein Vollzug nehmen **aus städtebaulichen Gründen** erheblichen Einfluss auf Baudenkmalern, auch durch Beschränkungen von Vorhaben in deren Umgebung. Zur Frage: „Städtebaurecht oder Denkmalrecht“ vgl. Dieterich in DKD 1979, 175; zum Einfluss des Rechts des Denkmalschutzes auf den Städtebau und seine Regelungen s. Eberl, BayVGI 1980, 710.

Die Interessen des DSch werden auf verschiedenste Weise durch die **Bauleitplanung** berührt. Ein Flächennutzungsplan kann schon durch die Ausweisung zu großer Neubaugebiete am Ortsrand oder durch die Festlegung ungünstiger Trassen für den Durchgangsverkehr eine Ursache für die künftige Verödung und Verwahrlosung und damit für die Gefährdung eines Orts- oder Dorfkerns schaffen. Bebauungspläne, die sich auf Gebiete erstrecken, in denen Baudenkmalern liegen, wirken sich nicht nur dann auf Baudenkmalern aus, wenn sie deren Erhaltung nicht sicherstellen. Auch durch die Festsetzung anderer Baugrenzen, durch Zulassung von Gebäuden auf bisher freigehaltenen Flächen (z. B. in dem Grüngürtel, der durch die Beseitigung einer Stadtbefestigung im 19. Jahrhundert entstanden ist), durch Zulassung von Hochhäusern oder sonst von größeren Gebäudehöhen, Baumassen, von höheren Geschosshöhen oder von anderen Dachformen, ferner auch von anderen Nutzungsarten können Bebauungspläne Baudenkmalern beeinträchtigen.

Der Charakter eines als Ensemble geschützten intakten Dorfes abseits größerer Orte kann erheblich beeinträchtigt werden, wenn außerhalb der derzeitigen Bebauung landwirtschaftlich genutzte Flächen größeren Umfangs zu Baugebieten (sei es auch nur für Wohnungen Zuzugswilliger) gemacht werden. Die Ausweisung von Baugebieten kann auch Auswirkungen auf Bodendenkmälern haben. Deshalb sollen

sich die Gemeinden rechtzeitig über Geoinformationssysteme über vorhandene oder vermutete Bodendenkmäler informieren und sie bei ihren Planungen berücksichtigen.

aa) Bauleitplanung

22a

Die **Bauleitplanung** läuft nicht immer optimal ab. Während im Baugenehmigungsverfahren nur Personen mit einer einschlägigen Berufsausbildung oder einer einschlägigen Berufspraxis **bauvorlageberechtigt** sind, können die Entwürfe von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auch von Personen gefertigt werden, die eine **einschlägige Qualifikation nicht aufweisen**, und das, obwohl die Fertigung von Bauleitplänen wegen oft zahlreicher gegen- und auseinanderlaufender und nicht leicht zu erkennender und zu gewichtender Interessen und wegen der Verflechtung in andere Planungen eine komplexere Aufgabe von ungleich größerer Schwierigkeit ist.

Dies (aber nicht nur dies) hat dazu geführt, dass in einer nicht kleinen Zahl von Fällen die Bauleitplanung de facto in der Hand der Investoren oder eines „mündigen“ Großinvestors liegt. Wenn man dazu noch berücksichtigt, dass vor allem in kleineren Gemeinden nicht selten persönliche (Vermögens-)Interessen von Gemeinderatsmitgliedern, immer aber Wünsche nach höheren Gewerbesteuererinnahmen eine Rolle bei den Bauleitplanentscheidungen spielen, dann kann man den in diesem Bereich bestehenden Ist-Zustand gerade unter dem Gesichtspunkt der Denkmalerhaltung kaum als zufriedenstellend ansehen. Zur Planerhaltung s. Erl. 24b.

aaa) Rahmen

22b

Bauleitpläne sind (nur) aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist, § 1 Abs. 3 BauGB. So kann z. B. vor allem in Großstädten ein Hochhausplan (evtl. als Teil-Flächennutzungsplan) veranlasst sein.

Die **Bauleitpläne**, und zwar sowohl die vorbereitenden (Flächennutzungspläne) als auch die verbindlichen (Bebauungspläne), sind (vgl. oben Erl. Nr. 19) nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Insbesondere Gewerbegebiete sollten auch mit übergeordneten Planungen abgestimmt werden.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, eine menschliche Umwelt zu sichern und zu entwickeln sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB **insbesondere zu berücksichtigen** die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung (also Einzelbaudenkmäler und Ensembles i. S. des Art. 1 Abs. 2 und 3 DSchG einschließlich ihrer durch Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSchG geschützten Umgebung) und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, ferner nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d und 7i BauGB umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter: s. dazu Erl. Nr. 60; BVerwG U v. 15.1.2004 4 A 11/02, NVwZ 2004, 732 = BauR 2004, 968 = EzD 3.4.1 Nr. 5 [Entscheidung für ein Straßenbauvorhaben kann im Ergebnis abwägungsfehlerhaft sein, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer einzigartigen Kulturlandschaft in unvertretbarer Weise zu kurz gekommen ist]; BayVGH U v. 14.9.2011 9 N 10.2275, BayVBl. 2013, 278 = EzD 3.2 Nr. 52 [Zur Behandlung der

Belange des Denkmalschutzes in der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Aufstellung eines Bebauungsplans]).

Nach dem Urteil des BVerwG v. 18.5.2001, EzD 2.2.2 Nr. 12, ist es nicht zulässig, dass die Gemeinden „im Gewande des Städtebaus“ Denkmalschutz betreiben. Das Urteil kann zu Missverständnissen Anlass geben. Es kann ihm jedenfalls nicht uneingeschränkt zugestimmt werden: Ensembles i. S. des Art. 1 Abs. 3 DSchG sind regelmäßig (auch) von städtebaulicher Bedeutung. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB verlangt u. a. ausdrücklich die Berücksichtigung des (landesrechtlichen) Denkmalschutzes und (nach Landesrecht) erhaltenswerter Ortsteile, Straße und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung. Dieser Forderung kann häufig nur durch einen Bebauungsplan entsprochen werden, auch wenn in § 9 BauGB mangels einer diesbezüglichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes die Festsetzung von Denkmälern nicht ausgeführt ist.

Einschlägig ist auch das Urteil des BayVGh v. 16.2.2004, EzD 3.2 Nr. 28: Die (unveränderte) Erhaltung von Baudenkmalern kann aus städtebaulichen Gründen auch in einem Bebauungsplan verlangt werden, selbst wenn der Bebauungsplan, der nicht höherrangigem Recht widersprechen darf, (ausnahmsweise) für das gesamte Plangebiet keine weiteren Festsetzungen trifft. S.a. OVG NW U v. 4.3.2013 2 D 51/12.NE, juris: Ein Bebauungsplan, der (auch) auf die Bewahrung eines historisch gewachsenen – denkmalgeschützten oder (einfach) erhaltenswerten – Ortsteils gerichtet ist, hält sich im Rahmen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wenn er darauf zielt, die überkommene Nutzungsstruktur oder prägende Bestandteile des Orts- und Straßenbildes um ihrer städtebaulichen Qualität willen für die Zukunft festzuschreiben.

bbb) Abwägungsfehler

23

Die Bestimmungen stehen unter dem Gebot des **§ 1 Abs. 7 BauGB**, bei der Aufstellung der Bauleitpläne **die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen**. Z.B. darf durch die einem Bebauungsplan folgende Bebauung das historisch wichtige Erscheinungsbild eines Ortes nicht beeinträchtigt werden; etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn eine Gemeinde sonst überhaupt keine Möglichkeit zur Ausweisung eines notwendigen Baugebiets hat.

Die **Gemeinden** unterliegen bei der Erstellung ihrer Bauleitpläne besonders auch den Verpflichtungen aus der Verfassung und dem DSchG. S. z. B. VG Koblenz U v. 13.12.1986 7 K 30/84, NVwZ 1986, 244; s. aber auch OVG RPU v. 27.5.1987 1 A 20/85, EzD 3.2. Nr. 10. Dabei obliegt den Gemeinden auch hier die im U des BayVGh v. 27.3.1979 305 I 74, BayVBI S. 616 festgestellte besondere Verpflichtung zur Erhaltung von, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamen Bauten (Ortmeier, BayVBI 1990, 225, 229 – „relativer Vorrang“).

Nach dem BauGB sind die Gemeinden z. B. auch verpflichtet, **vor** der Aufstellung von Bebauungsplänen die **bauhistorischen Untersuchungen (auch zur Stadtstruktur)** durchführen zu lassen. In einem Bebauungsplan müssen aber nicht schon alle denkbaren Nutzungskonflikte einer Lösung zugeführt werden, BayVGh U v. 23.3.2004 14 N 02.21235, EzD 3.2 Nr. 29; s. auch OVG SH U v. 4.9.1997 1 L 36/96, EzD 3.2 Nr. 22; BayVGh B v. 26.7.1989 14 NE 89.1946, EzD 3.2 Nr. 4; vgl. weiter Moench, NVwZ 1984, 146, 153.

ccc) Entscheidungen zur Abwägung

23a

Entscheidungen zum **Abwägungsdefizit** und zur **fehlerhaften Abwägung** der Interessen:

Die richtige Würdigung der Belange des DSch kann im Einzelfall eine **Kernfrage der planerischen Abwägung** sein (BayVGh B v. 26.7.1989 14 NE 89.1946, EzD 3.2 Nr. 4 m. Anm. Eberl; OVG Lüneburg U v. 14.12.1989 6 C 23, 24, 26/88, NVwZ-RR 1990, 342 = EzD 3.2 Nr. 5 (Nichtigkeit eines Bebauungsplans, weil die Gemeinde die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes nicht erkannt und daher nicht in die Abwägung einbezogen hat); OVG SH U v. 21.3.2002 1 K 9/00, EzD 3.2 Nr. 23 (Nichtigkeit eines Bebauungsplans wegen Fehleinschätzung der Bedeutung einer Kirche im Stil des Klassizismus); BW VGh U v. 22.8.1979 III 997/79, EzD 3.2 Nr. 17 (Standort einer Traglufthalle); Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Erl. Nr. 179, 301 zu § 1 BauGB).

Alle diese Grundsätze gelten nicht nur bei der Erstaufstellung eines Bauleitplans, sondern auch bei seiner Änderung (§ 1 Abs. 8 BauGB).

Die Abwägung widerstreitender Interessen ist ein Hauptanliegen der Bauleitplanung; jedoch führen nur erhebliche **Abwägungsmängel** zur Unwirksamkeit eines Bauleitplans (§ 214 Abs. 3 BauGB. S. dazu unten Erl. Nr. 24b. Ein solches Defizit liegt nicht nur bei falscher Gewichtung der geltend gemachten oder sonst bekannten Interessen vor, sondern z. B. auch, wenn eine Gemeinde das Material für den Abwägungsvorgang gar nicht erst beschafft. Zu den landesrechtlichen Bestimmungen, die die Planungshoheit der Gemeinden einschränken (sonstige Vorschriften i. S. des § 6 Abs. 2 BauGB), gehören auch Art. 3 und 141 BV, Art. 3 Abs. 2, Art. 5 S. 5 DSchG: Die Beschränkung der gemeindlichen Planungshoheit verstößt nicht gegen die – ohnehin nicht schrankenlos gewährte – Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden, da es sich bei der Erhaltung von Denkmälern nicht um eine Angelegenheit handelt, die nur die örtliche Gemeinschaft angeht. An einschlägigen Entscheidungen sind zu nennen:

OVG SH U v. 21.3.2002 1 K 9/00, EzD 3.2 Nr. 23 (Nichtigkeit eines Bebauungsplans wegen gravierender Abwägungsfehler);

OVG NI B v. 28.5.2002 1 LA 2929/01, BauR 2002, 1355 = EzD 3.2 Nr. 20 (Abwägung zwischen Denkmalschutz- und Wohnbedürfnissen. Wesentliche Beeinträchtigung der exponierten Lage eines alten jüdischen Friedhofs durch Heranrücken der Wohnbebauung);

OVG NI B v. 22.10.2003 1 MN 123/03, BauR 2004, 667 = EzD 3.2 Nr. 26 (Zerstörung eines archäologischen Denkmals durch Einbeziehung in ein Baugebiet bedarf im Hinblick auf die Pflicht zur Erhaltung von Kulturdenkmälern einer besonderen Rechtfertigung);

BayVGh U v. 16.2.2004 16 N 01.2887, EzD 3.2 Nr. 28 (Sichtbeziehung zwischen Wallfahrtskirche und Umgebung als eigenständiger städtebaulicher Belang; Abgrenzung zu einer unzulässigen Negativplanung („Verhinderungsplanung“));

BayVGh U v. 23.3.2004 14 N 02.21235, EzD 3.2 Nr. 29 (Abwägungsgebot fordert nicht die Lösung aller denkbaren Nutzungskonflikte schon bei der Aufstellung; Probleme, die während des Vollzugs bewältigt werden können, müssen nicht schon durch den Plan selbst gelöst werden);

BayVGh U v. 5.12.2004 25 N 04.329, BayVBl. 2004, 692 = EzD 3.2 Nr. 31 (Ein städtebaulicher Vertrag ist bei Verstoß gegen das Koppelungsverbot [Art. 56 Abs. 1 S.2 BayVwVfG] ungültig, wenn er die Baugebietsausweisung mit einer planerisch nicht zusammenhängenden Leistung [im entschiedenen Fall:

Sanierung und Teilübereignung eines Schlosses an die Gemeinde] knüpft. Beruht der Bebauungsplan maßgeblich i. S. von § 214 BauGB auf dem Vertrag, so ist auch er unwirksam;

BayVerfGH E v. 31.5.2006 Vf. 1 – VII – 05, BayVBl. 2006, 598 = EzD 1.2 Nr. 5 (in Bebauungsplan verstößt gegen das Willkürverbot [Art. 118 Abs. 1 BV], wenn die Gemeinde bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die sich aus Art. 141 Abs. 1 S.4 BV ergebenden Verpflichtungen in krasser Weise verkennt);

BayVerfGH E v. 22.7.2008 Vf. 11 – VII – 07, BayVBl. 2009, 142 = EzD 1.2 Nr. 6 (Ein Bebauungsplan verstößt gegen Art. 118 Abs. 1 BV, wenn die Belange des Denkmalschutzes in sachlich schlechthin nicht zu rechtfertigender Weise missachtet werden);

BVerwG U v. 13.12.2012 4 CN 1.11, BauR 2013, 722 = EzD Nr. 51 (Scheidet eine Gemeinde bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen „harte“ und „weiche“ Tabuzonen aus dem Kreis der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen [Potenzialflächen] aus, muss sie den Unterschied zwischen den beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren).

S. a. Erl. zu Art. 3 Abs. 2.

ddd) Verfahren

24

Die Erreichung der Ziele der Bauleitplanung wird verfahrensmäßig unterstützt durch die Verpflichtung der Gemeinden (§§ 4 Abs. 1, 4a BauGB), an den Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung (§ 1 Abs. 8 BauGB) von Bauleitplänen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind **und** von der Planung berührt werden können, möglichst frühzeitig zu beteiligen. Dabei kommt es nur darauf an, ob der **Aufgabenbereich** eines Trägers öffentlicher Belange **berührt werden kann** (s. a. BayObLG U v. 6.12.1976 RReg 2 Z 138/75, BayVBl 1977, 310).

Zu den **Trägern öffentlicher Belange** i. S. dieser Bestimmung gehören auch nach Aufhebung der IMBek vom 26.6.1987 das Landesamt für Denkmalpflege und die Stadt- und Kreisheimatpfleger. Eine möglichst frühzeitige Beteiligung bedeutet Einschaltung des LfD schon im Stadium der ersten Überlegungen und nicht erst, wenn der Planentwurf ein so großes Eigengewicht erlangt hat, dass nur mehr Feinkorrekturen möglich sind. Um einen zügigen Fortgang des Verfahrens zu erreichen, haben die Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahmen (die sich auf ihren Aufgabenbereich beschränken sollen, in die aber auch beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen einzubeziehen sind) innerhalb eines Monats abzugeben; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll die Gemeinde diese Frist angemessen verlängern (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB). Das bedeutet, die Gemeinde muss alle rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihre Entscheidung einbeziehen. Stellungnahmen, die im Verfahren (§ 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und auch nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

eee) Genehmigungsfähigkeit

24a

Flächennutzungspläne, die bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften widersprechen, sind nicht genehmigungsfähig (§ 6 Abs. 2 BauGB), es sei denn, ein rechtmäßiger Zustand könnte durch Auflagen hergestellt werden. Gleiches gilt für Bebauungspläne, soweit sie noch einer Genehmigung bedürfen (§ 10 Abs. 2 BauGB).

fff) Auswirkungen von Fehlern

24b

Die Auswirkungen seiner strengen materiellrechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung hat das BauGB schon in der Fassung von 1986 in dem Abschnitt **Planerhaltung** (§§ 214 ff.) selbst gemildert. Zwar müssen die **Genehmigungsbehörden** die richtige Anwendung aller einschlägigen Vorschriften prüfen (§ 216), doch hat die Verletzung von Vorschriften (wie sie immer wieder zu Lasten von Denkmälern vorkommt), nicht in allen Fällen Auswirkungen:

Nach § 214 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (z. B. über die Ermittlung und Bewertung der von der Planung berührten Belange [Nr. 1], ferner über die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange [Nr. 2]), nach § 214 Abs. 2 auch die Nichtbeachtung des Verhältnisses eines Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan in bestimmten Fällen für die Rechtswirksamkeit von Bauleitplänen beachtlich. Abwägungsmängel sind nach § 214 Abs. 3 nur beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Nach § 215 Abs. 1 wird die Verletzung von Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bauleitplans schriftlich mit ausreichender Begründung bei der Gemeinde geltend gemacht wird.

Ein Flächennutzungsplan oder eine Satzung, deren Erlass auf beachtlichen Mängeln beruht, kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern (z. B. durch nachträgliche Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege oder des Heimatpflegers) auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, § 214 Abs. 4 BauGB. Plan und Satzung sind dann ebenso wirksam, wie wenn sie von Anfang an keine beachtlichen Mängel gehabt hätten. (Dauerhafte) Nichtigkeit tritt nur ein, wenn Mängel nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, § 215 Abs. 1 a. – Überleitungsvorschriften: § 233 BauGB.

ggg) Bodendenkmäler

25

(Bau- und Boden-)Denkmäler sollen **nachrichtlich** in den **Bebauungsplan** übernommen werden (§ 9 Abs. 6 BauGB; s. dazu auch OVG NW U v. 20.11.1995 10 a D 102/94.NE, EzD 3.2 Nr. 6), Ensembles auch (gleichfalls nachrichtlich) in den Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 4 BauGB). Auch die Absicht, ein Ensemble auszuweisen, soll im Flächennutzungsplan vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 S. 2 BauGB). Die Berücksichtigung der **Belange der Bodendenkmäler** im Bauleitplanverfahren ist durch § 1 Abs. 5 Nr. 5 gewährleistet. Werden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nachträglich Bodendenkmäler bekannt, so muss die Gemeinde u. U. eine Änderung des Plans vornehmen; der Plan wird aber grundsätzlich nicht von selbst ungültig. Wegen Funktionslosigkeit treten bauplanerische Festsetzungen nur dann außer Kraft, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich beziehen, in der tatsächlichen Entwicklung einen

Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzungen auf unabsehbare Zeit ausschließt und die Erkennbarkeit dieser Tatsache einen Grad erreicht hat, der einem etwa dennoch in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt (BVerwG U v. 29.6.1977 IV C 39/75, BVerwGE 54, 5; BayVGH U v. 30.10.1986 2 B 82.01790, BayVBl 1987, 210 = EzD 3.2 Nr. 37; OVG NI U v. 15.6.1995 1 L 339/93, EzD 3.2 Nr. 14).

Betreibt eine Gemeinde die Bauleitplanung für ein Gebiet, in dem nach ihrer Kenntnis Bodendenkmäler vorhanden sind, so ist sie Veranlasserin der Grabungen; sie hat keinen Anspruch auf Kostentragung/-beteiligung durch den Staat (VG München U v. 14.9.2000 M 29 K 00.838, EzD 2.3.5 Nr. 2; BayVGH U v. 4.6.2003 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 2, je mit Anm. Martin); allerdings dürfte eine Abwälzung dieser Kosten auf die Bauherren nicht unzulässig sein.

hhh) Grundstücksteilungen

26

In § 19 Abs.2 untersagt das BauGB Grundstücksteilungen, wenn dadurch Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen eines Bebauungsplans widersprechen.

bb) Städtebauliche Zulässigkeit von Vorhaben

27

Von erheblicher Bedeutung für Baudenkmäler sind Bestimmungen des BBauG, die die **städtebauliche Zulässigkeit von Vorhaben** regeln (§§ 29 ff. BauGB) und die in jedem Baugenehmigungs- und baurechtlichen Zustimmungsverfahren anzuwenden sind.

Bei planungsrechtlicher Unzulässigkeit eines Vorhabens findet eine Prüfung nach dem DSchG nicht mehr statt (VG Regensburg U v. 2.12.1980 R/N 145/VI 77, n.v.; s. a. o. Erl. Nr. 21).

aaa) Innenbereich

28

Nach § 34 BauGB sind **innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**, soweit kein Bebauungsplan besteht, Vorhaben (nur) zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung macht Veränderungen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nicht unmöglich; aber durch die Beschränkung von Neubauten und Änderungen an vorhandenen Gebäuden auf Vorhaben, die sich einfügen, also gleichen oder ähnlichen Zwecken in vergleichbarer Intensität dienen, das bestehende Verhältnis von bebauter und unbebauter Grundstücksfläche nicht missachten, das Ortsbild und die Eigenart der näheren Umgebung berücksichtigen, sollen Entwicklungssprünge, plötzliche Veränderungen der baulichen Dimension verhindert und Geschlossenheit und Charakter von Ortskernen und Stadtvierteln bewahrt werden, ohne dass dabei Entschädigungsansprüche entstehen können. S. dazu auch OVG NW U v. 17.8.2001 7 A 4207/00, EzD 2.2.6.4 Nr. 18; OVG NW B v. 2.7.2002 7 B 924/02, EzD 3.3 Nr. 10; VG München U v. 24.2.2003 M 8 K 02.1084, EzD 2.2.6.4 Nr. 20 m. Anm. Eberl. Die Bestimmung ist damit auch geeignet, der Denkmalerhaltung, insbesondere der Erhaltung von Ensembles, zu nützen.

Eine Ausnahme vom **Einfügungsgebot** zugunsten von Gewerbe- und Handwerksbetrieben enthält § 34 Abs.3 Buchst.a BauGB; zu den öffentlichen

Belangen, mit denen ein Vorhaben auch in Fällen dieser Art vereinbar sein muss, gehören auch die Belange des DSch.

Ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB nicht zulässig, so muss es auf Grund dieser Bestimmung abgelehnt werden; Art. 6 Abs. 1. S. 1 Nr. 1 oder S.2 DSchG kommt dann nicht zur Anwendung. Ist ein Vorhaben nach § 34 BauGB unbedenklich, so kann es – weil § 34 BauGB keine gestalterische Harmonisierung vorschreiben kann, sondern nur eine städtebauliche (Moench, NJW 1983, 1998) – trotzdem mit Art. 6 oder 7 DSchG unvereinbar sein und muss auf Grund des Art. 6 oder 7 DSchG abgelehnt werden, denn das Denkmalschutzrecht gehört zu den „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ i. S. des § 29 Abs. 2 BauGB (BVerwG B v. 10.6.2013 4 B 6/13, Rz. 11 juris).

bbb) Außenbereich

29

Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind im **Außenbereich** Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 S. 1 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn ein Vorhaben Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet (Nr. 5). S. dazu auch BayVGh U v. 11.7.1978 30 XV 77, BayVGl. 1979, 274 = EzD 3.2 Nr. 13; weiter BayVh U v. 8.3.1982 14 B 768/79, EzD 2.2.6.4 Nr. 4 (DSch als öffentlicher Belang kann z. B. die Freihaltung eines Hanges unterhalb einer Kirchenburg erforderlich machen); BayVGh U v. 27.10.1986 14 B 83 A. 1314, n.v. (sogar ein privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben kann unzulässig sein, spätgotische Wallfahrtskirche); OVG NI U v. 15.6.1995 1 L 339/93, EzD 3.2 Nr. 14 (Einfamilienhaus im Außenbereich jedenfalls im unmittelbaren Nahbereich eines bronzezeitlichen Grabhügels nicht zulässig), BVerwG U v. 17.10.2012 4 C 5.11, LKV 2013, 122 = EzD 2.2.64 Nr. 75. (Nach § 35 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 3 BauGB ist Baugenehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 6 BauGB (z. B. für Windenergieanlagen) vom Erlass von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Pflicht zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der privilegierten Nutzung abhängig). Zu Windkraftanlagen s. Erl. Nr. 17 zu Art. 3.

Von Bedeutung ist auch § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB, der unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben im Übrigen außenbereichsverträglich i. S. von Abs. 3 ist, Änderungen und Nutzungsänderungen von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden (auch aufgegebenen) Gebäuden (z. B. Schlösser, allein stehende bedeutende Bauernhöfe) unter erleichterten Voraussetzungen (unter städtebaulichen Gesichtspunkten) zulässt, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient. Die denkmalrechtliche Zulässigkeit solcher Vorhaben richtet sich trotzdem nach dem DSchG.

cc) Gemeindegesetzungen

30

Nach § 172 BauGB können die **Gemeinden** durch **Bebauungsplan** oder eine **sonstige Satzung** Gebiete bezeichnen, in denen u. a. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung und Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch die Gemeinde oder durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Solche Satzungen können eine Hilfe für den DSch sein (OVG Lüneburg U v. 27.4.1983 c 1/82, DSI 4/1983; OVG NW U v. 29.8.1984 7 A 2012/83, DSI 1/86;

BayVerfGH B v. 27.9.1985 Vf. 20 – VII 84, DÖV 1986, 72 = EzD 1.2 Nr. 1 m. Anm. Eberl; BVerfG B v. 26.1.1987 1 BvR 969/83, NVwZ 1987, 879; BVerwG U v. 3.7.1987 4 C 26/85, DÖV 1987, 966; OV NW U v. 18.1.1990 7 A 429/88, n.v.; OVG NW U v. 6.2.1992 11 A 2232/89, EzD 3.3 Nr. 1; HessVGH U v. 9.11.1995 4 UE 2701/90, NVwZ-RR 1996, 631 = EzD 3.2 Nr. 1 m. Anm. Martin (nur die in § 172 BauGB genannten städtebaulichen Gründe); BVerwG U v. 18.3.2001 4 CN 41 /00, BayVBl. 2002, 119 = EzD 2.2.2 Nr. 12; BVerwG B v. 4.1.2007 4 B 74/06, BauR 2007, 667 = EzD Nr. 3.2 Nr. 44 (die von der Gemeinde bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes können es je nach den tatsächlichen Entwicklungen in der konkreten Planungssituation rechtfertigen, Grundstücke, deren Gebäude aus städtebaulichen Gründen unter Denkmalschutz stehen, besonderen Beschränkungen zu unterwerfen).

OVG NW B v. 10.4.2007 10 A 305/05, EzD 3.2. Nr. 39 (Erhaltungssatzung [§ 172 BauGB] darf nur städtebauliche Ziele, nicht aber solche des Denkmalschutzes verfolgen. Erhaltung der historischen Substanz kann auch aus städtebaulichen Gründen angestrebt und durch Erhaltungssatzung verwirklicht werden. Verweigerung einer nach der Erhaltungssatzung erforderlichen Genehmigung kann nur auf die in § 172 Abs. 3 genannten Gründe gestützt werden).

Die Genehmigung darf in diesen Fällen (nur) versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 S. 1 BauGB). Das DSchG wird durch solche Satzungen nicht berührt (§ 173 IV BauGB). S. dazu Friauf/Wendt, Zur Zulässigkeit eines baurechtlichen „Denkmalschutzes“ für Arbeiterwohnsiedlungen, S. 43 ff. Erhalten werden können auf diese Weise (aus städtebaulichen Gründen, OVG Lüneburg U v. 25.4.1983 I C 1/82, ZfBR 1983, 238 m. Anm. Krautzberger) Einzeldenkmäler und bauliche Anlagen, die für das Ortsbild und die Stadtgestalt prägend sind (§ 172 Abs. 3 BauGB). Da es sich hier um Fälle handelt, die den Kernbereich des Eigentums treffen, ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet, und zwar in der Weise, dass sie die betreffenden Grundstücke auf Verlangen der Eigentümer zum Verkehrswert übernehmen muss, sofern die Erhaltung wirtschaftlich unzumutbar ist (§ 173 Abs. 2 BauGB). Die Erhaltung kann nach diesen Bestimmungen nicht verlangt werden, wenn dem Eigentümer auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung eines Gebäudes wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann (§§ 173 Abs. 2, 40 Abs. 2 BauGB); die Genehmigung ist in solchen Fällen zu erteilen (§ 172 Abs. 4 2 BauGB). – Zum besonderen Vorkaufsrecht zur Sicherung von städtebaulichen Erhaltungszielen (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) s. Reichert in DWW 1980, 110. – Zur verfassungsrechtlichen Problematik der Bestimmung s. Bartlsperger in DVBl. 1982, 284, zum Nebeneinander der verschiedenen Schutzmöglichkeiten Stich in ZfBR 1983, 61, BayVGH U v. 11.4.1997 26 B 94.2685, EzD 2.2.6.2 Nr. 12, und BVerwG U v. 18.5.2001 4 CN 41/00, BayVBl 2002, 119 = EzD 2.2.2 Nr. 12 je m. Anm. Martin.

Das Denkmalschutzgesetz wird von diesen Regelungen und Vorschriften nicht berührt. Das bedeutet: Die denkmalrechtlichen Erlaubnispflichten (und ihre Versagungsgründe) bestehen auch in den Fällen des § 172 BauGB. Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt die Erlaubnis.

dd) Gemeindliche Einzelentscheidungen

31

Weiter haben die Gemeinden auch Möglichkeiten, durch **städtebauliche Gebote** auf die Erhaltung von Baudenkmalern Einfluss zu nehmen (§§ 175 ff. BauGB); soweit Baudenkmalern betroffen sind, kann ein Gebot nicht ohne die erforderliche Baugenehmigung, Zustimmung oder denkmalrechtliche Erlaubnis ergehen. Auch durch solche gemeindlichen Gebote wird das Recht des Denkmalschutzes nicht angetastet (§ 175 Abs. 5 BauGB); dies gilt auch für die im Folgenden genannten Gebote.

In den §§ 173 Abs. 4 und 175 Abs. 5 BauGB kommt der Gedanke von den Baudenkmalern als einem Besitz der Nation zum Tragen, der nicht den von Fall zu Fall unterschiedlichen örtlichen Interessen ausgeliefert werden darf. S. i.ü. auch Eberl, BayVBI 1987, 353.

Den Beschränkungen des DSchG unterworfen ist auch das gemeindliche Baugebot, das nach § 176 BauGB zur Schließung von Baulücken und zur besseren baulichen Ausnutzung angeordnet werden kann. Im Ensemblebereich und in der Umgebung von Einzel- und Ensembledenkmalern ist Art. 6 Abs. 1 und 2 DSchG zu beachten.

Auch die gemeindlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsgebote nach § 177 BauGB können nur Maßnahmen anordnen, die nach Bau- und Denkmalrecht des Landes genehmigungsfähig sind. Eine besondere Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde sieht § 177 Abs. 3 S. 2 BauGB vor. Die Kosten solcher Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, auch soweit sie denkmalpflegerisch bedingt sind, hat nach § 177 Abs. 4 BauGB der Eigentümer nur zu tragen, soweit sie innerhalb der Rentabilitätsgrenze liegen; im Übrigen hat die Gemeinde einzuspringen, soweit nicht eine andere Stelle einen Zuschuss zu ihrer Deckung leistet.

Bei gemeindlichen Rückbaugeboten (§ 179 BauGB), die zur Anpassung an die Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder wegen nicht zu beseitigender Missstände oder Mängel ergehen können, ist der Vorrang des Art. 6 DSchG von besonderer Bedeutung. Wegen der Beseitigung von Verfahrensfehlern und ihrer Nichtbeachtlichkeit bei den in Erl. 30 behandelten Satzungen s. §§ 214 ff. BauGB und oben Erl. Nr. 24.

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert, so kann der Eigentümer für eine dadurch entstehende nicht nur unwesentliche Wertminderung eine angemessene **Entschädigung** nach Maßgabe des § 42 BauGB verlangen. Dabei ist zunächst voller Ersatz für die Wertminderung zu leisten; wird eine zulässige Nutzung erst nach sieben Jahren ab Zulässigkeit oder später gemindert, so kann eine Entschädigung nur für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangt werden (§ 42 Abs. 3 BauGB). Die Bestimmung kann für den Schutz von Baudenkmalern von beträchtlicher Bedeutung sein; denn Baudenkmalern in den Ortskernen sollen häufig zur besseren Ausnutzung des Grundstücks beseitigt werden. Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz, dass Art. 14 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt (BVerfGE 91, 294, 310). Die Herabsetzung einer vorher zulässigen Nutzung kann durch Bebauungsplan erfolgen. Das kann auch in Gebieten geschehen, für die bis dahin kein Bebauungsplan bestanden hat. Wegen der durch die Änderung des § 34 BauGB von 1976 erfolgten gesetzlichen Nutzungsminderung für die Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, für die kein Bebauungsplan besteht, vgl. § 238 BauGB.

ee) Städtebauliche Sanierung

32

Das 2. Kapitel des BauGB enthält mit seinen detaillierten Regelungen über **städtebauliche Sanierungsmaßnahmen** (§§ 136 ff.) zahlreiche Bestimmungen, die die Erhaltung und Revitalisierung historischer Bauten ermöglichen. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Sie sollen u. a. dazu beitragen (§ 136 Abs. 4 Nr. 4 BauGB), dass die vorhandenen Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden und dass die Gestaltung des Ortsbildes verbessert und den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

Vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes hat die Gemeinde vorbereitende Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen (§ 141 BauGB). Die denkmalpflegerische Voruntersuchungen werden regelmäßig unerlässlich sein. Die Bedeutung solcher Untersuchungen ist im Laufe der Entwicklung der Stadtsanierung zunehmend erkannt worden. – Schon hier, wie überhaupt bei der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen, hat die Gemeinde diejenigen Träger öffentlicher Belange, deren Belange von einer Sanierungsmaßnahme berührt werden können (also regelmäßig das Landesamt für Denkmalpflege und auch die Heimatpfleger) ebenso wie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beteiligen (§§ 139 Abs. 2 S. 4 BauGB, s. Einl. Nr. 24).

Die Beachtung des Art. 141 BV und des DSchG wird gerade in Fällen dieser Art, wo es regelmäßig um Bereiche geht, die sich ausschließlich, überwiegend oder doch zu einem großen Teil aus Baudenkmalern zusammensetzen und die fast immer als Ensemble i. S. des Art. 1 Abs. 2 DSchG anzusehen sind, besonders sorgfältig zu prüfen sein, damit ggf., d. h. wenn diese Vorschriften nicht hinreichend beachtet wurden, gegen Pläne zur Beseitigung von Baudenkmalern rechtzeitig eingeschritten werden kann.

Die Finanzierung der Sanierung richtet sich nach den §§ 164 a und 164b BauGB. Städtebauförderungsmittel (Bundes- und Landesmittel) werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte zur Verfügung gestellt. Der Eigentümer hat einen Ausgleichsbetrag an die Gemeinde zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht (§ 154 Abs. 1 BauGB).

b) Baunutzungsverordnung

33

In dem durch die **Baunutzungsverordnung** gesteckten Rahmen (Erhaltung der Eigenart des Baugebiets, keine unzumutbare Belastung des Baugebiets oder von dessen Umgebung, § 15 BauNVO) ist das Denkmalschutzgesetz nicht weniger zu beachten als in anderen Anwendungsbereichen. Die BauNVO lässt nicht konkrete Projekte zu, so dass über die (Einzelheiten der) Ausführung in jedem Fall nach dem Denkmalschutzgesetz zu entscheiden ist.

Die BauNVO ist verschiedentlich besonders auf eine **bestandsorientierte Planung** ausgerichtet, so z. B. in § 4a (besondere Wohngebiete), der in bebauten Gebieten dadurch zur Erhaltung des bestehenden Wohngebietscharakters und der Wohnnutzung beitragen will, dass nur bestimmte Arten von Anlagen zulässig sein sollen; ferner in § 15, der eine Veränderung des Charakters vorhandener bebauter Gebiete dadurch verhindern will, dass er an sich zulässige Anlagen für unzulässig erklärt („sind unzulässig“), wenn sie im Einzelfall u. a. nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen oder wenn von

ihnen unzumutbare Störungen ausgehen. Danach kann z. B. auch unzulässig sein eine Massierung von Gaststätten oder Hotels in Gebieten, in denen einzelne solcher Betriebe schon immer vorhanden sind. S. dazu auch Bunzel, DÖV 1990, 230. Diese Grundgedanken sind in Bauleitplanverfahren bei der Abwägung der Belange richtig zu gewichten (§ 1 Abs. 7 BauGB). S. aber auch BWVGH U v. 30.6.1995 5 S 2523/93, EzD 3.2 Nr. 18 und OVG RP U v. 17.10.2012 1 C 10059/12, BauR 2013, 724 = EzD 2.2.6.4 Nr. 81 (als sonstiges Sondergebiet i. S.v. § 11 Abs. 1 BauNVO kann auch ein Gebiet ausgewiesen werden, welches der Sicherung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Hinblick auf ein das Landschaftsbild prägendes Kulturdenkmal dient.)

c) Bayerische Bauordnung

34

Von großem unmittelbaren und mittelbaren Einfluss auf Baudenkmäler sind die Bestimmungen der BayBO und der sie ergänzenden Vorschriften. Für die wesentlichen Maßnahmen ist nach Baurecht grundsätzlich eine Baugenehmigung erforderlich; die Zahl der genehmigungsfreien Fälle ist aber seit der BayBO 2007 größer als früher. Weiterhin ist zu beachten, dass ein positiver baurechtlicher Vorbescheid die nach Art. 6 DSchG notwendige Erlaubnis nicht ersetzt, da die Baugenehmigungsbehörde über die denkmalrechtlichen Fragen nicht entscheidet; VG Potsdam U v. 1.11.2001 5 K 1457/97, BauR 2003, 375 = EzD 3.3 Nr. 9. Dies ergibt sich schon aus § 29 Abs. 2 BauGB; Ausnahmen gelten nur, sofern der Antragsteller ausdrücklich die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit zum Gegenstand seiner Voranfrage gemacht hat und die Behörde in eine entsprechende Prüfung eingetreten ist. Voraussetzung ist allerdings, dass das Vorhaben nicht insgesamt baurechtlich verfahrensfrei ist und nur dem DSchG unterliegt (s. Decker in Simon/Busse, Rn. 64, 66). Aus diesem Grund ist auch eine Beantragung eines Bauvorbescheids über die Zulässigkeit eines (isolierten) Abbruchs anstelle einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nicht möglich, da kein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben vorliegt und damit der Anwendungsbereich des Art. 71 BayBO nicht eröffnet ist (Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, BayBO, Art. 71 Rn. 25). Ein isolierter Abbruch ohne Folgebebauung ist aber kein Bauvorhaben i. S. des Bauordnungsrechts.

Die Vorschriften enthalten die im Einzelfall zu verwirklichenden Forderungen im Interesse der Sicherheit (einschließlich Gesundheit) der Benutzer und der Allgemeinheit. Sie orientieren sich dabei naturgemäß an dem heute für Neubauten zu fordernden Standard.

Auf Baudenkmäler, die zugleich bauliche Anlagen sind, findet die BayBO in vollem Umfang Anwendung, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, ersetzt diese die denkmalrechtliche Erlaubnis, Art. 6 Abs. 3 DSchG; s. dazu im Einzelnen Erl. Nr. 61 f. zu Art. 6.

Die BayBO 2007 GVBl. S. 588 (BayRS 2132 – 1 – I), zuletzt geändert 17.11.2014, GVBl. S. 478, enthält u.a. folgende **Bestimmungen, die für den Umgang mit Baudenkmälern** von Bedeutung sind: Nach Art. 57 sind zahlreiche kleinere Maßnahmen, u. a. die Errichtung und Änderung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren, von Verkleidungen und Verblendungen, bestimmte Nutzungsänderungen und alle Instandhaltungsarbeiten verfahrensfrei (Abs. 6). Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sind weitere Maßnahmen von der Baugenehmigungspflicht freigestellt (Art. 58). In beiden Artikeln sind auch bestimmte Nutzungsänderungen aufgeführt. Die Beseitigung von Anlagen, die in Art. 57 Abs. 1

bis 3 aufgeführt sind, und von weiteren Anlagen ist nach Art. 57 Abs. 5 S. 1 ebenfalls **baugenehmigungsfrei**.

Die Baugenehmigungsfreiheit nach Art. 56 und 57 und weiteren Bestimmungen, sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach Art. 59, 60 und anderen Bestimmungen entbinden nicht von der **Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen**, die **durch öffentlich-rechtliche Vorschriften** an Anlagen gestellt werden (Art. 55 Abs. 2). Die denkmalrechtliche Erlaubnispflicht nach Art. 6 DSchG besteht daher auch in diesen Fällen (s. dazu Art. 6 Erl. Nr. 61). Ebenso ist Art. 5 DSchG in seiner Geltung nicht eingeschränkt. Die Zumutbarkeitsfrage spielt bei der Versagung der Baugenehmigung grundsätzlich keine Rolle. S.a. Martin/Mieth/Spennemann S. 81.

Im Baugenehmigungsverfahren werden die vom Bauherrn zu beachtenden Vorschriften nur noch zum Teil geprüft (Art. 59). Die Verantwortung ist damit weitgehend auf den Bauherrn verlagert worden. Die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse bleiben unberührt (Art. 55 Abs. 2).

Die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen ist nach Art. 57 Abs. 1 S. 2 mindestens einen Monat vorher der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Das Erfordernis einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bleibt hiervon unberührt.

Zur abgrabungsaufsichtlichen Genehmigung s. Art. 7 Erl. Nr. 7a.

aa) Abweichungen

35

(Einzel und Ensemble-)Baudenkmäler erfüllen die heute zu stellenden Forderungen z. B. an Abstandsflächen (Art. 6, 7 BayBO) und Geschosshöhen (Art. 48 Abs. 2 BayBO), an die Standsicherheit (Art. 14 BayBO) und an den Brandschutz (Art. 16 BayBO) oft ebenso wenig wie dort Möglichkeiten zur Errichtung von Kinderspielplätzen (Art. 8 BayBO) oder von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Art. 58 BayBO) geschaffen werden können. Alle diese Bestimmungen gelten bei der Änderung von Baudenkmalern für die Änderungen. Darüber hinaus kann die Bauaufsicht bei wesentlichen Änderungen von Baudenkmalern unter den Voraussetzungen des Art. 66 Abs. 6 BayBO anordnen, dass die nicht von der Änderung berührten Teile des Baudenkmals mit der BayBO und den auf Grund der BayBO erlassenen Vorschriften in Übereinstimmung gebracht werden, wenn das aus Gründen des Art. 3 Abs. 1 erforderlich und dem Bauherrn wirtschaftlich zumutbar ist und diese Teile mit den Teilen, die geändert werden sollen, in einem konstruktiven Zusammenhang stehen oder mit ihnen unmittelbar verbunden sind; die Modernisierung soll dadurch nicht erheblich erschwert werden (Art. 60 Abs. 7).

Art. 63 Abs. 1 BayBO schafft daher die Möglichkeit, **Abweichungen** von bauaufsichtlichen Anforderungen zuzulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Berücksichtigung der öffentlichrechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Eines schriftlichen und zu begründenden Antrags bedarf die Zulassung von Abweichungen, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans und von Regelungen der BauNVO (Art. 63 Abs. 2). Über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde, i. Ü. die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (Art. 63 Abs. 3).

Die **Entscheidungen** haben sich auch in allen Fällen dieser Art nach den **Grundsätzen des Art. 141 BV** zu richten und **die durch das DSchG konkretisierten öffentlichen Belange zu beachten**. Die Zulassung von

Abweichungen ist bei Baudenkmalern nur dann abzulehnen, wenn Leben oder Gesundheit der Benutzer wirklichen Gefahren ausgesetzt sind. Vgl. dazu auch Schleich/Rupf, BayVBl 1975, 440. Die Bauaufsichtsbehörden haben diese Rechtslage auch schon bei der Beratung und Vorberatung der Bauwerber zu berücksichtigen und bereits hier die Möglichkeit von Abweichungen wohlwollend zu prüfen (vgl. Eberl in Gebeßler/Eberl, C II 1.2.3.1, S. 220/1).

Die Möglichkeit, Abweichungen zuzulassen, besteht grundsätzlich nicht, soweit es um die Anwendung von Bundesrecht geht (Simon/Busse, Art. 16 zu Art. 70), so dass z. B. im Bereich des Wärmeschutzes nur die Ausnahme- und Befreiungsregelungen der §§ 24 und 25 der EnEV anwendbar sind. Art. 63 BayBO ermächtigt auch nicht zu Abweichungen von verbindlichen denkmalrechtlichen Anforderungen.

bb) Behördenbeteiligung

36

Art. 65 BayBO verlangt, dass die Bauaufsichtsbehörde zum Bauantrag diejenigen Stellen zu hören hat, deren Beteiligung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann. **Die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege** ist damit ebenso **unverzichtbar wie die Einschaltung der Heimatpfleger**, ohne deren Stellungnahmen die Genehmigungsfähigkeit eines Bauantrags in vielen Fällen nicht beurteilt werden kann. Auch bei der nach Art. 15 Abs. 2 S. 1 DSchG vorgeschriebenen Beteiligung der Denkmalschutzbehörde durch die Bauaufsichtsbehörde kommt es zu einer Beteiligung der Heimatpfleger, und zwar durch die Untere Denkmalschutzbehörde. – Beteiligung und Anhörung entfallen nur, wenn die zu beteiligende Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat (Art. 65 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2).

cc) Bauprodukte, Bauarten, Brandschutz

37

Die Regelungen des BauPG des Bundes, das die EU-Bauproduktenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt hat, haben Eingang in die BayBO gefunden und beeinflussen auch Maßnahmen an Baudenkmalern, bei denen nicht selten nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden sollen. Wenn das Landesamt für Denkmalpflege dies verlangt, ist eine Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde für den Einzelfall erforderlich (Art. 15 ff. BayBO). Ähnliches gilt für nicht geregelte Bauarten (Art. 19 BayBO). Die Erlaubnis schließt die erforderliche die Zustimmung im Einzelfall oder Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften mit ein (Art. 6 Abs. 3 S. 2 DSchG).

Die dargestellten Grundsätze gelten auch für die Anwendung der Brandschutz- und -verhütungsvorschriften (Art. 24 ff.) sowie der Vorschriften über Rettungswege, Treppen usw. (Art. 31 ff.).

dd) Schutz für Baudenkmäler

38

Der Rang einer Stadt und eines Ortes, gleichgültig ob alt oder neu, hängt vielfach entscheidend von ihrem **Erscheinungsbild** ab. Es wird daher seit langem versucht, die Bauherren und alle Ausführenden dazu anzuhalten, nicht so zu bauen und nicht so zu verändern, dass bei Bewohnern, Besuchern und Betrachtern der Eindruck von Verunstaltung oder Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds entsteht. Zwei Bestimmungen sind maßgebend:

aaa) Verunstaltung

39

Das **auch für Baudenkmäler einschlägige Verunstaltungsverbot** des Art. 8 BayBO verlangt, dass bauliche Anlagen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sind, dass sie nicht verunstaltet wirken. Sie dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Dies gilt auch bei Veränderungen an Baudenkmälern.

Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayBO verlangt zusätzlich, dass Anlagen (aller Art) **unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur**, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit dauerhaft nicht gefährdet werden.

Die Rechtsprechung hat die Verunstaltungsbestimmungen schon frühzeitig zu einem weitgehend „zahnlosen Tiger“ gemacht. Die Anwendungsfälle der Verunstaltungsbestimmungen sind durch das allgemein akzeptierte Urteil des BVerwG v. 28.8.1955 I C 146/52, BVerwGE 2, 172 (noch zur Baugestaltungsverordnung von 1936 ergangen) stark eingeschränkt worden.

Verunstaltend ist nach dieser Auffassung nicht schon eine Anlage, die den geschulten oder gar den empfindsamen Betrachter stört, sondern nur eine solche, die den durchschnittlichen Betrachter (bei Hamann-Lenz, GG, Art. 5 Erl. Nr. 13 schlicht als „Banause“ bezeichnet) in seinem ästhetischen Empfinden verletzt. Diese Beschränkung, dazu die Ungewissheit, welche Betrachter von den Gerichten im Einzelfall als „durchschnittlich“ und welches ästhetische Empfinden als „verletzt“ angesehen werden könnte, haben dazu geführt, dass gegen Verunstaltungen selbst in eklatanten Fällen nur selten eingeschritten wird. Unmutsäußerungen einer größeren Zahl von Bürgern, z. B. es handle sich um „Betonklötze“ oder um „Glaskästen“, sind auch bei Berücksichtigung der Auffassung des BVerwG Anzeichen für Fälle von Verunstaltung und sollten nicht ohne Konsequenzen für zukünftige Fälle bleiben. Die Entwicklung zeigt allerdings – ähnlich wie bei Schauspiel- und Operninszenierungen, dass selbst Unmutsäußerungen von beträchtlicher Breite und Stärke ignoriert werden. Häufig fehlt es schon an den Klägern (s. aber OVG RP U v. 17.3.1999 8 A 10537/99, BauR 2000, 545 = EzD 3.3 Nr. 13; VG BE U v. 24.7.2002 19 A 22.01, EzD 3.3 Nr. 12 m. Anm. Eberl).

Unharmonische Proportionen, zur Umgebung kontrastierende Dachformen und Materialien für die Fassadengestaltung und die häufig erkennbare Monotonie größerer Fassaden werden häufig nicht als Verunstaltung behandelt.

bbb) Schutz der Baudenkmäler vor Veränderungen in ihrer Umgebung (Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSchG)

39a

Darüber hinaus genießen Baudenkmäler in allen Ländern entsprechend den Zielen des Denkmalschutzes noch einen weiteren, stärkeren Schutz gegen Veränderungen in ihrer Umgebung, der sich mit dem Schutz vor Verunstaltung überschneiden kann. Erlaubnispflichtig sind geplante Veränderungen, die sich auf **Bestand oder Erscheinungsbild** eines der Baudenkmäler auswirken können; die Erlaubnis kann versagt werden, **soweit** ein Vorhaben zu einer **Beeinträchtigung eines Baudenkmals** führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen, BVerwG B v. 14.6.2012 4 B 22.12, BauR 2012, 1788 = EzD 7.9 Nr. 51 (ob eine Beeinträchtigung

eines denkmalrechtlich geschützten Baudenkmals vorliegt, beurteilt sich nach Landesrecht).

Zur Umgebung zählt alles, worauf sich die Ausführung einer baulichen Anlage optisch prägend auswirken kann. Dabei kommt es darauf an, was optisch im Blickfeld eines Betrachters liegt (Moench/Schmidt B I 2 b, S. 35/36, s.a. Hüffer, Bay VBl. 1984, 12, und Jäde, Bay VBl. 1984, 10). Zum Begriff „unmittelbare Umgebung“, der sich nicht wesentlich von dem Begriff „Nähe“ in Art. 6 Abs. 1 S. 2 unterscheidet, s. § 10 Abs. 2 DSchG BE.

ccc) Überschneidungen

40

Im Ausstrahlungsbereich von Baudenkmalern sind die bau- und denkmalrechtlichen Regelungen anwendbar. Eine Rolle in der Praxis spielen die Bestimmungen häufig bei Fenstererneuerungen und bei der Errichtung von Windkraftanlagen. In den Gerichtsentscheidungen wird nicht immer mit hinreichender Deutlichkeit zwischen bau- und denkmalrechtlichen Gründen unterschieden. (BayVGH 11.12.1991 14 B 91.167, BayVBl. 1992, 376 = EzD 3.3 Nr. 8 [Denkmalschutz und Verunstaltung des Ortsbilds]; die hinter den gesetzlichen Möglichkeiten zurückbleibende Zahl der Anwendungsfälle ist auch wegen ihrer negativen Vorbildwirkung bedenklich).

ee) Entscheidungen

41

Aus der großen Zahl von **Entscheidungen**, die in allen Ländern zu vergleichbaren Vorschriften ergangen sind, seien genannt:

aaa) Allgemeines

41a

- Nach OVG SH U v. 29.9.1999 1 L 123/97, NordÖR 2000.169 = EzD 2.2.9 Nr. 6 ist eine Veränderung der Umgebung eines Kulturdenkmals dann geeignet, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen, wenn die wesentliche Beeinträchtigung bei überschlägiger Prüfung möglich erscheint. Ergibt sich bei näherer Prüfung, dass die Beeinträchtigung doch nicht wesentlich ist, dann entfällt nicht die Genehmigungspflicht, sondern die Genehmigung ist zu erteilen;
- BWVGH U v. 11.12.2002 1 S 968/01, EzD 2.2.6.2 Nr. 36 (Denkmaleigenschaft einer Siedlung der 60er Jahre, Erhaltungszustand nur so weit von Bedeutung, als das Erhaltungsinteresse regelmäßig entfällt, wenn Denkmal nicht unter Erhaltung seiner historischen Identität erhalten, sondern – sozusagen als Kopie – nur noch rekonstruiert werden könnte. – Maßstab für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds ist in subjektiver Hinsicht das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters [str.]. Angesichts der Schwierigkeit, Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit sachgerecht zu beurteilen, ist es bei der Auslegung der Rechtsbegriffe in der Regel angebracht, dass sich das Gericht sachverständiger Beratung bedient. Zur Neutralität der Denkmalfachbehörde und ihrer Stellung als Gutachter. Landesamt für Denkmalpflege als Sachverständiger geeignet und berufen);
- VG München U v. 17.1.2005 M 8 K 04.2576, EzD 3.3 Nr. 17 (Verstoß gegen Belange der Denkmalpflege mit der Folge, dass kein Anspruch auf Abweichung nach Art. 70 BayBO besteht, dann gegeben, wenn Erteilung der Abweichung

- den Denkmalcharakter eines Anwesens durch unschöne Gestaltung weiter spürbar schmälert, auch wenn das Vorhaben an sich noch nicht verunstaltend i. S. des Art. 8 BayBO wäre);
- OVG SH B v. 25.1.2005 BauR 2005, 56 = NVwZ 2005, 2445 = EzD 2.2.6.4 Nr. 36 (Hinreichende Bestimmtheit der gesetzlichen Genehmigungstatbestände zur Instandsetzung, Veränderung, Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals sowie zur Beeinträchtigung seiner Umgebung. Umgebung [denkmalrechtlich]: Umkreis eines Baudenkmals, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits beeinflusst. „Umgebung“ und „Geeignetheit“, den Eindruck eines Denkmals zu beeinträchtigen ist anhand eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters zu ermitteln. Der Denkmalschutz gilt gegenüber dem jeweiligen Eigentümer [dinglicher Regelungsgehalt der Schutzverfügung] – Wiederherstellungsanordnung: Eigentümer muss das herstellen, was unter Berücksichtigung der historischen Anforderungen und der Regeln des [betroffenen] Handwerks erforderlich ist);
 - VG Sigmaringen U v. 25.10.2009 6 K 320/08, juris = EzD 2.2.6.4 Nr. 64 (Umgebung ist Gegenstand des Denkmalschutzes nur insoweit, als die für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung ist. Das ist dann anzunehmen, wenn Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt. Umgebung ist der Bereich, auf den das Kulturdenkmal ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst. Abgrenzung gerichtlich voll überprüfbar, nach dem Empfinden eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters vorzunehmen [str.]. – Erhebliche Beeinträchtigung nur, wenn der Gegensatz deutlich wahrnehmbar i. S. des Betrachters als belastend empfunden wird]);
 - OVG NI U v. 21.4.2010 12 LB 4/09, BauR 2010, 1550 = EzD 2.2.6.4 Nr. 50 (Im Rahmen der vor der Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids vorzunehmenden positiven Gesamtbeurteilung ist zu prüfen, ob sich aus dem Beeinträchtigungsverbot des § 8 S.1 ein unüberwindliches Hindernis im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen ergibt);
 - OVG RP U v. 21.8.2012 8 A 10229/12, BauR 2012, 1933 = EzD 2.2.6.4 Nr. 80; (Prüfung im Einzelfall, ob Solitärstellung eines Kulturdenkmals für dessen Denkmalwürdigkeit [mit]bestimmend ist).

bbb) Erscheinungsbild

41b

- OVG NW U v. 8.3.2012 10 A 2037/11, BauR 2012, 1781 = EzD 2.2.6.4 Nr. 79 (Als Erscheinungsbild eines Denkmals ist nach § 9 Abs. 1 b DSchG NW der von außen sichtbare Teil geschützt, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag. Das Erscheinungsbild ist von Vorhaben in der engeren Umgebung nur dann betroffen, wenn die Beziehung des Denkmals zu seiner engeren Umgebung für den Denkmalwert von Bedeutung ist. Ein subjektives Recht eines Denkmaleigentümers, die denkmal-/baurechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, setzt voraus, dass der im Erscheinungsbild zum Ausdruck kommende Denkmalwert durch das angegriffene Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird);
- OVG BE-BB B v. 28.9.2012 10 S 21.12, LKV 2012, 566 = EzD 2.2.6.4 Nr. 77 (Errichtung und Änderung baulicher Anlagen in der unmittelbaren Umgebung

eines Denkmals unterliegen Beschränkungen dahingehend, dass sie so gestaltet sein müssen, das das Erscheinungsbild des Denkmals nicht wesentlich beeinträchtigt wird);

- HessVGH B v. 7.5.2013 4 A 1433/12.Z, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 49 (Die Bewertung einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes und der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals ist auf der Grundlage des Urteils eines sachverständigen Betrachters festzustellen, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird);

ccc) Nachbarschutz/Drittschutz

41c

- BVerwG U v. 21.4.2009 4 C 3.08, DVBl. 2009, 913 = EzD 2.2.6.4 Nr. 42 (Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals muss jedenfalls dann berechtigt sein, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt);
- OVG RP U v. 16.9.2009 8 A 10710/09, BauR 2010, 84 = EzD 2.2.6.4 Nr. 48 (Denkmaleigentümer ist berechtigt, die Aufhebung einer denkmalrechtlichen Genehmigung eines benachbarten Vorhabens zu beanspruchen, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens erheblich beeinträchtigt. Dies gilt auch, wenn dieses Anwesen Teil einer Denkmalzone ist und das Vorhaben innerhalb der Denkmalzone verwirklicht werden soll);
- HessVGH U v. 9.3.2010 3 A 160/10, DOV 2010, 661 = LKRZ 2010, 273 = EzD 2.2.6.4 Nr. 52 (Nachbarschützendes denkmalrechtliches Gebot der Rücksichtnahme. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Klagebefugnis des Nachbarn als Denkmaleigentümer und seinen materiellrechtlichen Ansprüchen. Nachbarlicher Abwehrenspruch nur bei erheblicher Beeinträchtigung des eigenen Kulturdenkmals oder Teils seiner Gesamtanlage. Keine Beschränkung auf atypische Ausreißer. Auf eigene Erhaltungsinvestitionen des Nachbarn als Denkmaleigentümer kommt es für den Nachbarschutz im Denkmalrecht nicht an);
- OVG NW B v. 31.3.2010 10 A 1119/08, EzD 2.2.6.4 Nr. 445 (Denkmalschutzrechtliche Einschränkungen durch ein Vorhaben auf einem Nachbargrundstück, denen der Eigentümer eines einem Baudenkmal benachbarten Grundstücks ausgesetzt ist, belasten ihn, ohne dass diese Belastung durch die mit einer denkmalrechtlichen Unterschutzstellung verbundenen Vorteile ausgeglichen werden kann – „Entgegenstehende“ Gründe des Denkmalschutzes können vorliegen, wenn die Erteilung der Genehmigung die Denkmalaussage intensiver schädigt als dies bei einer bloßen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Fall wäre. Besonders dann, wenn der Denkmalwert auch auf den Beziehungen des Denkmals zu seiner Umgebung beruht, können Eigentumsbeschränkungen unter dem Gesichtspunkt des Umgebungsschutzes gerechtfertigt sein),
- VG BE B v. 30.4.2010 19 L 24.10, juris = EzD 2.2.6.4 Nr. 49 (Drittschutz für den Denkmaleigentümer, wenn ein Vorhaben in der Nachbarschaft die Denkmaleigenschaft möglicherweise erheblich beeinträchtigt. Umgebungsschutz eines Denkmals bedeutet Rücksichtnahme auf die dadurch gesetzten Maßstäbe ohne Zwang zu vollständiger Anpassung);
- OVG NW B v. 30.12.2010 10 B 1118/10, juris = EzD 2.2.6.4 Nr. 59 (Beeinträchtigung drittschützender denkmalschützender Belange kann im

Verfahren zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Stellt sich im Hauptsacheverfahren Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung heraus, kann die Rechtsbeeinträchtigung durch Rückbau oder Beseitigung mit ausreichender Sicherheit rückgängig gemacht werden); s. aber demgegenüber OVG NW B v. 17.12.2013 7 B 1155/13, juris (der im Rahmen des Umgebungsschutzes geschützte Belang des Erscheinungsbildes eines Denkmals würde gerade durch die Fertigstellung der Bauvorhaben voraussichtlich in wesentlicher Weise beeinträchtigt. Deshalb ist es auch der Beigeladenen zuzumuten, abweichend von der Wertung des § 212a BauGB den Abschluss des Hauptsacheverfahrens abzuwarten.);

- BayVGH B v. 4.8.2011 2 CS 11.997, juris = EzD 2.2.6.4 Nr. 65 (Verletzung der Eigentumsгарantie des Art. 14 Abs. i. GG durch Errichtung eines benachbarten Vorhabens nur, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit des Anwesens des Nachbarn erheblich beeinträchtigt);
- VG Köln U v. 28.8.2011 4 K 3146/10, NWVBl. 2012, 159 = EzD 2.2.6.4 Nr. 67 (Erfolgreiche Nachbarklage eines Denkmaleigentümers gegen Baugenehmigung für die Aufstockung eines in der engeren Umgebung von St. Gereon gelegenen Wohnhauses; vom OVG U v. 8.3.2012 10 A 2037/11, BauR 2012, 1781 aufgehoben; zur Kritik des Urteils s. Spennemann, BauR 2012, 1872).

ddd) Fenster

41d

- OVG Lüneburg U v. 18.4.1974 A 13173, DVBl. 1975, 952 (Veranstaltung durch sprossenlose Fenster),
- BayVGH U v. 30.7.1979 XIV 78, BayVBl. 1980, 19 (Verunstaltung von Baudenkmalern durch sprossenlose Fenster);
- OVG HH U v. 23.12.1983 Bf II 80/82, BauR 1984, 624 (Einbau abweichend unterteilter Fenster in einem Jugendstilhaus unzulässig – Verunstaltung);
- BWVGH U v. 23.7.1990 1 S 2998/89, DVBl. 1990, 1113 = EzD 2.2.6.2 Nr. 34 (Einbau abweichend unterteilter Fenster in einem Gebäude des Historismus unzulässig);
- OVG NI U v. 25.7.1997 1 L 6544/95 NVwZ.RR1998, 713 = EzD 2.2.6.3 Nr. 6 (Beeinträchtigung des Denkmals bei Ersatz von **Fensterläden** durch Rollläden);
- OVG NW B v. 2.10.2002 8 S 5546/00, EzD 2.2.6.2 Nr. 25 (dem Einbau von Kunststofffenstern in ein geschütztes Baudenkmal können Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen);
- OVG BB U v. 20.11.2002 3 AO 248/99, BauR 2003, 686 = EzD 2.2.6.3 Nr. 5 (Versagung einer Erlaubnis zum Austausch von Bauteilen [hier Fenstern], die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung des Denkmals vorhanden und denkmalwidrig waren, kann rechtswidrig sein);
- OVG NW B v. 7.11.2005 10 B 1858/05, EzD 2.2.6.2 Nr. 41 (Zur Erhaltung eines Baudenkmal in Fällen akuten Handlungsbedarfs ggf. vorläufige Sicherheitsmaßnahmen gerechtfertigt, nicht aber der Einbau einer das äußere Erscheinungsbild des Denkmals ändernden Fensteranlage ohne vorherige Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. – Der nachträglichen Erlaubniserteilung nach § 9 steht entgegen, dass es gerade Sinn des Erlaubnisverfahrens ist, geplante – und nicht bereits durchgeführte – Maßnahmen zu prüfen und Änderungen/Nutzungsänderungen rechtzeitig in

- fachlich einwandfreier Weise steuern zu können. Bei sofortiger Vollziehung hat die Denkmalbehörde zu berücksichtigen, welcher Aufwand durch die [vorläufige] Befolgung der Ordnungsverfügung verloren geht, falls sich im Hauptsachverfahren herausstellen sollte, dass die Veränderung des Baudenkmals doch verwirklicht werden darf);
- HessVGH U v. 2.3.2006 4 UE 2636/04, NJOZ 2006, 2853 = EzD 2.2.6.2 Nr. 68 (Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbilds bei Gesamtanlage: „Abschnittbildung“ zulässig, wenn nicht sogar geboten. – Nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds durch die feine Struktur des Gebäudes beeinträchtigenden Kunststofffenster. – Zu Zumutbarkeit der Mehrkosten für denkmalgerechte Instandsetzung von historischen Holzfenstern);
 - VG Düsseldorf U v. 4.4.2006 9 K 3731/04, EzD 2.2.6.2 Nr. 49 (Zum Einbau von Fenstern in einen geschützten ehemaligen Luftschutzbunker aus dem 2. Weltkrieg);
 - HessVGH U v. 30.10.2006 3 UE 1626/06, BauR 2007, 1019 = EzD 2.2.6.2 Nr. 56 (Zeitliche Uneinheitlichkeit [Holz- und Kunststofffenster] [ungleichmäßige optische Wirkung] eher hinnehmbar als ein Austausch aller Fenster [negative Vorbildwirkung]);
 - OVG SN U v. 17.9.2007 1 B 324/06, IBR 2008, 419 = EzD 2.2.6.2 Nr. 61 (Denkmalfähigkeit eines Gebäudes, das die stadthistorische Entwicklung anschaulich macht. Kunststofffenster anstelle von Holzfenstern: in der Regel nicht denkmalgerecht. Spätere bauliche Veränderungen stehen der Denkmalwürdigkeit des Kulturdenkmals nur entgegen, wenn dadurch die Identität des Denkmals aufgehoben wird. – Bei Prüfung der Zumutbarkeit sind weder die privaten wirtschaftlichen Verhältnisse noch die durch ungenehmigte bauliche Veränderungen entstandenen Kosten von Bedeutung).
 - BayVGH B v. 23.10.2012 1 ZB 10.2062, juris (der Grundsatz der Material- und Werkgerechtigkeit ist zu beachten).

eee) Fotovoltaik-/Solaranlagen, Mobilfunkanlagen

41e

- BWVGH U v. 1.10.1988 1 S 1849/88, BauR 1989, 70 = EzD 2.2.6.2 Nr. 4 (Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Gesamtanlage Altstadt durch Solaranlage mit Sonnenkollektor);
- VG Ansbach U v. 31.10.2000 AN 9 K 99.01493, EzD 2.2.6.2 Nr. 19 (Unzulässigkeit einer Fotovoltaikanlage in Rothenburg o.T.);
- VG BE U v. 24.7.2002 19 A 22.01 EzD Nr. 12 (Zur Genehmigungsfreiheit von Mobilfunkanlagen nach Baurecht: Verunstaltung, wenn in die unmittelbare Umgebung einer Gesamtanlage in unlusterregender Weise ein artfremdes Gestaltungsmittel eingebracht würde);
- BW VGH U v. 27.6.2005 1 S 1674/04, juris, Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds wird maßgeblich bestimmt durch den Denkmalwert. Kategorienadäquate Entscheidung, d. h. die Anlage muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren. Stufenverhältnis zwischen nicht eingetragenen und eingetragenen Kulturdenkmal nach dem DSchG BW);
- VG Gießen U v. 22.6.2010 1 K 185/09, EzD 2.2.6.2 Nr. 69 (Einzelgebäude, das nur als Teil einer Gesamtanlage geschützt ist. Bei Gesamtanlage Prüfung der Erheblichkeitsschwelle unter dem Gesichtspunkt „Gebäudeensemble in seiner Gesamtheit“. Großflächige Fotovoltaikanlage kann unzulässig sein, wenn die

- Anlage als Fremdkörper wirken und das harmonische Ortsbild beeinträchtigt würde);
- VG Oldenburg U v. 11.8.2010 A 2207/07, juris = EzD 2.2.6.2 Nr. 82 (Einer ohne [erforderliche] Genehmigung errichteten Mobilfunkstation kann der Schutz des Einzeldenkmals, der Ensembleschutz und der Umgebungsschutz entgegenstehen. – Das Fachwissen vermittelt in NI in erster Linie das Landesamt für Denkmalpflege auch insoweit, als es um die Frage geht, ob das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird);
 - VG Neustadt/Weinstraße U v. 24.3.2011 4 K 1119/9.10 NVwZ-RR 2011, 594 = EzD 2.2.6.2 Nr. 82 (Bei Sonnenkollektoren ist neben der baurechtlichen auch eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn Solarkollektor auf dem Dach eines zu einer Denkmalschutzzone gehörenden Gebäudes errichtet werden soll. Denkmalschutzrechtliche Belange müssen hinter die wirtschaftlichen und ökologischen Interessen des Eigentümers und auch der Allgemeinheit an einer Nutzung einer regenerativen Energiequelle zurücktreten, wenn die Solarkollektoren unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen keine dominante Wirkung auf das Denkmal entfalten und dadurch das Erscheinungsbild des Gebäudes nur geringfügig beeinträchtigt wird),
 - BWVG U v. 1.9.2011 1 S 1070/11, DVBl. 2011, 1418 = EzD 2.2.6.4 Nr. 63 (In subjektiver Hinsicht ist für die Beurteilung der Frage, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals erheblich beeinträchtigt wird, das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters entscheidend [str.; a.A. BayVG B v. 13.5.2015 1 ZB 13.1334, juris: sachverständiger Betrachter]. Das Empfinden kann sich ändern. Staatszielbestimmungen: Belange des Klimaschutzes [Art. 20 a GG, Art. 3 a LF] müssen zu entsprechender Gewichtung im Rahmen der nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 3 zu treffenden Ermessensentscheidung führen. – Fotovoltaikanlage auf einem einer Kirche gehörenden Profanbau fällt nicht in den Schutzbereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts [Art. 140 GG, 137 WV] und/oder der Religionsfreiheit [Art. 4 GG].)

fff) Werbeanlagen

41f

- HessVG U v. 30.12.1994/94, BauR 1995, 687 = EzD 2.2.6.4 Nr. 17 (Unzulässigkeit einer Werbeanlage in der Umgebung eines als Einzeldenkmal und im Rahmen einer Gesamtanlage geschützten ehemaligen ländlichen Gutshofs);
- OVG NW U v. 22.1.1998 11 A 688/97, BRS 6, 212 = EzD 2.2.6.2 Nr. 79 (Beeinträchtigung eines Baudenkmals und seines Erscheinungsbilds durch Werbetafeln an der Außenwand [alte, geschlossene großbäuerliche Hofanlage]);
- OVG BE B v. 11.2.2002 2 SN 29.01, BauR 2002, 1382 = EzD 7.9 Nr. 44 (Anordnung des sofortigen Vollzugs einer Beseitigungsanordnung gegen großflächige Werbeanlage [über 200 qm], deren Genehmigungsfähigkeit nicht offensichtlich ist, auch dann rechtmäßig, wenn eine frühere Beseitigungsverfügung etwa zwei Jahre nicht durchgesetzt worden ist);
- VG München U v. 24.2.2003 M 8 K 02.1084, EzD 2.2.6.4 Nr. 20 (Versagung der Baugenehmigung für Werbetafel im Innenbereich wegen Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals [Art. 6 Abs. 2 S. 2]);

- VG Düsseldorf U v. 9.6.2005 4 K 872/05, EzD 3.3 Nr. 21 (Die befristete Anbringung von hinterleuchteten Spanntüchern zu Werbezwecken an einem Baukran kann wegen Beeinträchtigung benachbarter Baudenkmäler sowie deren Umgebung gegen das bauordnungsrechtliche Verbot der Verunstaltung des Straßen- und Ortsbildes verstoßen);
- OVG B-BB B v. 25.4.2008 2 S 120.07, BauR 2009, 489 = EzD 2.2.6.4 Nr. 55 (Hinterleuchtete Großwerbeanlage mit wechselnden Werbebotschaften bei bestehenden Sichtbeziehungen zu einem Baudenkmal ist regelmäßig wesentliche denkmalenschutzrechtliche Umgebungsbeeinträchtigung);
- BayVGH U v. 18.1.2010 2 B 09.1497, KommPrBY 2011, 77 = EzD 2.2.6.4 Nr. 54 (Riesenposterwerbung an Baugerüst: Massiver Eingriff in die nähere Umgebung eines Baudenkmals nur dann gerechtfertigt, wenn nur temporär und wenn Ortsbild durch ein an dieser Stelle notwendiges Baugerüst ohnehin beeinträchtigt ist. Beeinträchtigung des sog. Großen Ortsbilds durch ein hinzu kommendes Bauvorhaben muss mit Blick auf die konkrete Situation und Umgebung geklärt werden. – Ein denkmalgeschützter Bereich ist in anderer und stärkerer Weise schutzbedürftig als ein durch moderne Wohn- oder Industriebauten geprägtes Ortsbild);
- OVG B-BB B v. 9.9.2011 1 S 153/11, NVwZ-RR 2011, 992 = EzD 3.4.1 Nr. 8 (Nachnutzung von nur im Wahlkampf zugelassenen großflächigen Werbetafeln für andere Zwecke [Sondernutzung, nicht unter die gesetzliche Privilegierung der Wahlwerbung fallend]; nicht erlaubnisfähig, wenn sonst an den betreffenden Standorten entsprechend große Werbetafeln aus denkmalrechtlichen Gründen nicht zugelassen werden).

ggg) Windkraftanlagen

41g

- OVG SH U v. 20.7.195 1 L 38/94, NuR 1996, 364 = EzD 2.2.6.4 Nr. 16 (Windkraftanlagen nicht zugelassen wegen wesentlicher Beeinträchtigung von denkmalgeschützter Stadtsilhouette und Dom);
- BayVGH U v. 25.3.1996 14 B 94. 119, BayVBl. 1997, 369 (Windenergieanlage);
- VG Dessau U v. 6.11.2002 1 A 271/02, EzD 2.2.6.4 Nr. 21 (Windenergieanlage im Außenbereich in der Umgebung von Baudenkmalern nicht zulässig);
- OVG ST U v. 16.6.2005 2 L 533/02, NJ 2005, 565 = EzD 2.2.6.4 Nr. 34 (Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt auch für Windenergieanlagen. Ein Vorhaben ist raumbedeutsam, wenn es eine über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehende Auswirkung hat. Einer Windenergieanlage können neben dem landesrechtlichen Denkmalschutz auch öffentliche Belange i. S. des Planungsrechts entgegenstehen. Entgegenstehen liegt schon dann vor, wenn ein Vorhaben den landschaftsprägenden Eindruck eines benachbarten Denkmals stört);
- VG Meiningen B v. 25.1.2006 5 E 386/05, ThVBl. 2006, 163 = EzD 2.2.6.4 Nr. 40 (Zwar besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Förderung von Windenergie als regenerative Energieform zum Schutz des Weltklimas. Eine Bevorzugung von Windenergieanlagen ist jedoch nur für solche Standorte gerechtfertigt, an denen diese nicht andere, höhergewichtige öffentliche Belange beeinträchtigen – Weltkulturerbe Wartburg);
- BayVGH U v. 24.9.2007 14 B 05.2151, juris = EzD 2.2.6.4 Nr. 57 (Fachwissen vermittelt regelmäßig und in erster Linie das Landesamt für Denkmalpflege, und zwar auch hinsichtlich des Erscheinungsbildes. Unter welchen

- Voraussetzungen stehen Belange des Denkmalschutzes [§ 35, Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB] landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmälern der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen;);
- OVG B-BB B v. 27.11.2009 11 S 49.09, LKV 3030, 138 = EzD 2.2.6.4 Nr. 56 (Vermittlung erforderlicher fachlicher Informationen nur durch Landesdenkmalamt oder einen anderen Sachverständigen. Rückgängigmachung einer etwaigen Beeinträchtigung von Erscheinungsbild oder Wirkung des Denkmals durch Abbau der Windenergieanlage nach Schluss des Hauptsacheverfahrens. – Wegen des Grundsatzes der Nichtberücksichtigung nachträglicher Änderungen der Sach- und Rechtslage zu Lasten des Bauherrn kein öffentliches Interesse an der Nichtvollziehung einer erteilten Baugenehmigung);
 - OVG NW B v. 24.6.2010 8 A 22764/09, NuR2010, 888, DÖV 2011, 42 (Ls.) = EzD 2.2.6.4 Nr. 58 (Zur optischen Bedrängung eines Wohnhauses durch eine 270 m entfernte Windkraftanlage [Höhe 150 m, Abstand damit deutlich geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage]);
 - OVG NI U v. 23.8.2012 12 LB 170/11, Baurecht 2013, 936 = EzD 2.2.6.4 Nr. 78 (Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls; erhebliche Beeinträchtigung bejaht für eine 544 m von einer denkmalgeschützten Gutsanlage errichtete Windenergieanlage).
 - BayVGH U v. 18.7.2013 22 B 12.1741, juris (bei Vorliegen besonderer Umstände kann auch der Blick aus dem Baudenkmal geschützt sein und dessen erhebliche Beeinträchtigung zur Aufhebung einer Vorhabengenehmigung führen; der Grundsatz, dass eine „schöne Aussicht“ baurechtlich regelmäßig nicht geschützt wird, kann in solchen Fällen eine Durchbrechung erfahren).

hhh) Sonstiges

41h

- BayVGH U v. 15.12.1981 12 I 78, nv. (Keine Verkleidung eines Zehenstadels mit Blech);
- BayVGH U v. 8.3.1982 14 B 768/79, BRS 39 Nr. 81 = EdZ 2.2.6.4 Nr. 4 (Ein im Außenbereich zu berücksichtigender öffentlicher Belang [Freihaltung des Hanges unterhalb einer Kirchenburg] kann zu den Belangen des Denkmalschutzes gehören);
- OVG BE B v. 13.1.1984 2 B 98/82, NVwZ 1984, 658 (Ausrichtung von Fassaden an die Gebote der Stadtbildpflege und die Gesetze der architektonischen Harmonie);
- BW VGH U v. 20.6.1989 1 S 96/88, NVwZ-RR 1990, 296 = BRS 49 Nr. 145 = EzD 2.2.6.4 Nr. 8 (Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals [altes Rathaus und altes Schulhaus] ist für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung, wenn Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung der Umgebung abhängt, z. B. wenn die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topografischen Situation prägt);
- OVG RP U v. 28.10.1993 7 A 2520/92, OVGE 23, 268 = EzD 2.2.6.4 Nr. 3 (Keine Genehmigungspflicht nach § 13 Abs. 2 S. 2 für Maßnahmen in unmittelbarer Nähe eines unbeweglichen geschützten Kulturdenkmals, wenn es an einem architektonischen, funktionalen oder von der besonderen

- topografischen Situation geprägten Zusammenhang mit diesem Denkmal fehlt [!]);
- VG Halle U v. 9.11.1999 A 2 K 2464/97, EzD 2.2.6.2 N. 32 (Rückbauanordnung bei nicht genehmigter Dacheindeckung eines Gebäudes, das zu einem Ensemblebereich gehört);
 - VGH BW U v. 19.7.2000 1 A 299/99, VBIBW 2001, 63 = EzD 2.2.6.2 Nr. 18 (Tieferlegung einer geplanten Garage, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild einer denkmalgeschützten Jugendstilvilla erheblich beeinträchtigen würde. Auch bei erheblicher Beeinträchtigung Entscheidung über die Versagung der Baugenehmigung nach Ermessen [!]);
 - VG München U v. 7.3.2001 M 9 K 01.659, EzD 2.2.6.2 Nr. 29 (Zur Unzulässigkeit der Bebauung des zu einem Schlösschen gehörenden Parks);
 - VG Halle U v. 27.11.2002 2 A 84/00, EzD 2.2.6.3 Nr. 2 (Dacheindeckung mit grün glasierten Dachziegeln innerhalb eines Denkmalbereichs untersagt),
 - BayVGH U v. 9.6.2004 26 B 01.1959, EzD 2.2.6.2 Nr. 31 (Keine Aufspaltung eines Ensembles in Erdgeschoss- und Obergeschosszone möglich. Zum Ensemble gehören auch stark veränderte Bauteile; Art. 6 Abs. 2 auch dann anwendbar. Beseitigungsanordnung für unerlaubt angebrachte Fassadenverkleidungen);
 - OVG SN U v. 18.1.2006 1 B 444/0, BauR 2006, 1108 = EzD 2.2.6.2 Nr. 46 (Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds, wenn eine Passage mit dem Charakter einer überdachten Straße [d. h. eines gedachten Außenraums im Innenraum] in den eines geschlossenen Einkaufsbereichs gewandelt werden soll. Fiktionsgenehmigung [§ 13 Abs. 4 S. 1 DSchG] kann nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden. Für fingierte Zustimmung nach § 12 Abs. 3 DSchG findet § 48 VwVG analoge Anwendung);
 - VG Düsseldorf U v. 8.3.2006 11 K 1576/04, EzD 2.2.6.2 Nr. 48 (Ablehnung der Errichtung einer Dachterrasse im Bereich der Dachgaube einer unter Denkmalschutz stehenden Villa);
 - BayVGH U v. 30.3.2006 22 A 01.40059, UPR 2007, 195 = EzD 2.2.6.2 Nr. 57 (Ablehnung eines Antrags auf Planfeststellung [für Schienenbahn] kann darauf gestützt werden, dass damit ein unverhältnismäßiger Eingriff ein Gartendenkmal verbunden wäre);
 - BayVGH U v. 28.5.2009 2 B 08.1971, NVwZ-RR 2009, 793 = EzD 2.2.6.4 Nr. 47 (Behörde kann Erteilung der Abbruchgenehmigung [nur] dann im Ermessensweg ablehnen, wenn dem Bauherrn die Ausführung des beantragten Abbruchs aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich [und die Genehmigung deshalb nutzlos] wäre. Holzpavillon, 1978/9 als Zusatz zu einer Jugendstilvilla errichtet, ist kein Bauwerk aus einer abgeschlossenen, historisch gewordenen Epoche, mag er auch architektonisch noch so herausragend sein. – Fraglich, ob Wesen oder überliefertes Erscheinungsbild eines Baudenkmals beeinträchtigt werden kann, wenn später in seiner Umgebung entstandene bauliche Anlagen, die selbst keine Baudenkmäler sind, wieder beseitigt werden);
 - VG Minden U v. 25.8.2009 1 K 2312/08, juris = EzD 2.2.6.2 Nr. 76 (Ein dem Denkmalschutz entgegenstehender Eingriff liegt vor, wenn für den Betrachter der Eindruck eines „Remake“ bleibt. Kein öffentliches Interesse an einer Außendämmung, da nach der EnEV Denkmäler die Wärmeschutzanforderungen nicht zu erfüllen brauchen).

d) Ortsvorschriften

42

Dem Schutz von Baudenkmälern und ihrer Umgebung können im Ergebnis auch **örtliche Bauvorschriften** dienen. Dabei beschränkt sich die Ermächtigung der BayBO (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1) auf den Erlass von Vorschriften zur **Ortsbildpflege**; sie ermöglicht nicht Ortsvorschriften für (Ensemble- oder Einzel-)Denkmäler, weil gemeindliches Recht das Landesrecht und, soweit im BauGB enthalten, auch das Bundesrecht des (städtebaulichen) Denkmalschutzes nicht abändern könnte. Gemeindliche Bauvorschriften, auch solche, die sich nur auf einen Teil des Gemeindegebiets beziehen, müssen, anders als Art. 6 Abs. 2 DSchG, der eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls verlangt, begrifflich notwendigerweise generalisieren.

Nach Art. 81 Abs. 2 BayBO können örtliche Bauvorschriften auch durch Bebauungsplan und, soweit das BauGB das vorsieht, durch andere Vorschriften nach den Vorschriften des BauGB erlassen werden. Die **Gemeinden** sind durch Art. 81 Abs. 1 **ermächtigt** zum Erlass von Vorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern, ferner nach Nr. 6 über Abstandsflächen, die aus Gründen der Bau- oder Ortsbildgestaltung von den Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 abweichen. S. dazu auch BayVGH U v. 11.4.1997 26 B 94.2685, EzD 2.2.6.2 Nr. 12; OVG NW U v. 6.2.1992 11A2232/89, EzD 3.3 Nr. 1; BayVGH U v. 29.8.1996 26 N 95.2983, BayVBl 1997, 144 = EzD 3.3 Nr. 6; OVG SN U v. 7.9.2005, LKV 2006, 477 = EzD 3.3 Nr. 20 (Gestaltungssatzung kann Einbau von Holzfenstern zum Schutz des historischen Erscheinungsbilds einer Altstadt vorsehen (sonst deutlich abweichendes Erscheinungsbild)).

Die Ermächtigung zum Erlass und der Anwendungsbereich gemeindlicher Vorschriften auf der Grundlage des Art. 81 und der entsprechenden früheren Ermächtigungen beschränken sich somit auf die Fälle, in denen das DSchG und sein Vollzug (auch Art. 6) nicht berührt werden. Gemeindliche Vorschriften dürfen (auch unbedacht) nicht zu Minderungen des Zeugniswerts von Denkmälern führen, s. dazu Eberl in BayVBl 1987, 353. Gelegentlich ist es schwierig, Gebiete einheitlichen Charakters einigermaßen richtig abzugrenzen. Gemeindliche Rechtsvorschriften können auch hier die Bestimmungen des Denkmalrechts (Art. 6 DSchG) nicht ändern oder einschränken.

e) Verfahren

43

Verfahrensmäßig wird die Beachtung der Belange der Denkmalerhaltung in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung erforderlich ist, durch die Einschaltung des LfD (Art. 65 Abs. 1 S. 2 BayBO i. V. m. Art. 12 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 DSchG) gesichert. S. dazu auch Art. 12 Erl. Nr. 21. Die Pflicht zur Beteiligung des LfD an Erlaubnisverfahren ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 DSchG. – Die Gemeinde hat einen Rechtsanspruch darauf, dass die Baugenehmigungsbehörde ihre örtliche Gestaltungssatzung (soweit sie nicht höherrangigem Recht widerspricht) vollzieht; s. dazu BayVGH U v. 30.7.1997 14 B 95.3645, BayVBl 1998, 81 = EzD 2.2.9 Nr. 5.

Zu der Frage, ob Regelungsinhalt eines Bauvorbescheids auch die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit sein kann, s. einerseits OVG RP U v. 17.11.1999 8 A 10537/99, BauR 2000, 545 = EzD 3.3 Nr. 13 m. Anm. Martin; VG Potsdam U v. 1.11.2001 5 K 1457, 97, BauR 2003, 375 = EzD 3.3 Nr. 9 m. Anm. Kapteina; andererseits OVG NW U v. 17.8.2001 7A 4207/00, EzD 2.2.6.4 Nr. 18 m.

Anm. Kapteina. Ein Bauvorbescheid enthält nicht alle Teile einer denkmalrechtlichen Genehmigung. S. a. Erl. Nr. 34.

Von Bedeutung auch für die Denkmalerhaltung ist schließlich die Archivierung der Bauakten bei den Bauaufsichtsbehörden. So kann z. B. ein Rechtsnachfolger, wenn keine Eintragung im Grundbuch erfolgt ist, eine Verkürzung der Abstandsflächen vielfach nur mit Hilfe der Bauakten feststellen.

Nicht dem Baurecht, sondern dem Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuzurechnen sind die Verordnungen, nach denen die Gemeinden auf Grund der Art. 28 und 29 LStVG zum Schutz des Ortsbildes oder eines Kunst- oder Kulturdenkmals Plakate und andere Anschläge auf bestimmte Flächen beschränken und das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen an bestimmten Orten verbieten können.

Abwehransprüche eines Denkmaleigentümers gegen Vorhaben, die in der Nähe des Denkmals zugelassen werden, richten sich außer nach dem Nachbarrecht des BGB nach Baurecht und in Fällen (drohender) erheblicher Beeinträchtigungen nach Art. 14 Abs. 1 GG; das DSchG verleiht keine allgemeinen subjektiven öffentlichen Rechte auf Unterlassung denkmalbeeinträchtigender Maßnahmen; s. auch Einl. Erl. Nr. 41c.

5. Straßenrecht, Verkehrsrecht

44

Baudenkmäler werden ebenso wie Bodendenkmäler vom **Straßenbau** betroffen, wenn sie in der Straßentrasse liegen; außerdem kann ihr Erscheinungsbild durch in der Nähe vorbeiführende Straßen beeinträchtigt werden. Der dem Straßenbau notwendigerweise folgende Verkehr kann die Nutzung von Baudenkmälern erheblich beeinträchtigen.

a) FernstraßenG

44a

Der **Bau** und die **Änderung von Bundesfernstraßen** (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) (Bundesauftragsverwaltung, Art. 90 Abs. 2 GG) erfolgt grundsätzlich, d. h. sofern es sich nicht um Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung handelt, auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses der obersten Straßenbaubehörde.

Für **Planfeststellungsbeschlüsse** gelten § 72 VwVfG (Bund) und § 17b FStrG, die alle weiteren behördlichen Entscheidungen, insbesondere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse (auch die nach dem Denkmalschutzgesetz), Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich machen (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Am Planfeststellungsverfahren ist das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen (§ 73 Abs. 2 VwVfG); es hat seine Stellungnahme innerhalb der von der Anhörungsbehörde festgesetzten Frist (höchstens drei Monate) abzugeben. Verspätet eingehende Stellungnahmen des Landesamts müssen bei der Feststellung des Plans berücksichtigt werden, wenn sie der Planfeststellungsbehörde ohnehin bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen, oder wenn sie für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden, § 73 Abs. 3a VwVfG. Bei der Planfeststellung sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen § 75 Abs. 1 VwVfG, § 17 S. 2 FStrG).

Wird kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, sondern stattdessen eine **Plangenehmigung** erteilt (vorgesehen in § 74 Abs. 6 S. 1 VwVfG, vor allem nach Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentlicher Belange und bei

schriftlicher Zustimmung der Betroffenen), gilt § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG: Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

Auflagen sind im Rahmen des § 36 VwVfG zulässig und häufig geboten. Dem Träger der Straßenbaulast kann auferlegt werden, vor Beginn der Baumaßnahmen die Ausgrabung von in der Trasse liegenden Bodendenkmälern durchzuführen oder zu dulden; es entspricht dem Zweck des Gesetzes, die öffentlichen Belange zu berücksichtigen, zumal die öffentlichen Planungsträger durch das Gesetz zur Umsetzung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (BGBl II 2002 S. 2709) gebunden sind.

b) Bayerisches Straßen- und WegeG

45

Die Regelung für die vom BayStrWG erfassten Straßen (das sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Bundesfernstraßen, vgl. Art. 1 S. 1 BayStrWG) ist nahezu gleich. Die Planfeststellung, die alle anderen öffentlichrechtlichen Genehmigungen ersetzt (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG), ist grundsätzlich notwendig beim Bau und bei **wesentlicher Änderung von Staatsstraßen und Kreisstraßen** (Art. 36 Abs. 1 BayStrWG). Eine Planfeststellung für Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen erfolgt nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung handelt. Vor der Feststellung des Planes findet ein Anhörungsverfahren statt, an dem auch das LfD zu beteiligen ist.

Bei der Planfeststellung sind die verschiedenen, einander oft widerstreitenden Belange der Beteiligten gegeneinander abzuwägen sind. Im Hinblick auf Art. 141 BV kommt den Belangen des Denkmalschutzes auch hier besonderes Gewicht zu. Der BayVGh hat im U v. 19.12.1983 8 B 81 A. 2459, NVwZ 1984, 816, eine relevante Beeinträchtigung einer Kapelle durch eine planfestgestellte überörtliche Straße aus den Gründen des Einzelfalles verneint. Die Planfeststellung entfällt, soweit ein Bebauungsplan besteht, der den Anforderungen des Art. 23 Abs. 3 BayStrWG entspricht. Wegen der Auflagen (vgl. Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG) gilt das in Einl. Erl. Nr. 44 Ausgeführte.

Soweit kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, ist bei Baumaßnahmen zur Erfüllung der Straßenbaulast (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG) die denkmalrechtliche Erlaubnis nicht entbehrlich; Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO befreit nur von den Genehmigungen des Baurechts.

c) Beziehung der planenden Behörde

45a

Zu a) und b): Da gerade Straßenplanungen ein erhebliches Eigengewicht haben, so dass im Planfeststellungsverfahren meist nur mehr geringe Korrekturen möglich sind, soll das LfD nach Nr. 20 der GemBek. (Anhang 4) von der planenden Behörde schon in einem frühen Verfahrensstadium beigezogen werden.

d) Verkehrszeichen

46

Die Straßenverkehrsbehörden entscheiden im Rahmen der StVO nach ihrem Ermessen, wo und welche **Verkehrszeichen** anzubringen und zu entfernen sind. Bei der Anordnung von Verkehrszeichen nach § 45 StVO (VA nach Art. 35 S. 2 BayVwVfG, s. Kopp/Ramsauer, VwVfG, RdNr. 6 zu § 35 m. Lit.) haben die Straßenverkehrsbehörden nicht allein die Belange des Straßenverkehrs, sondern

auch sonstige öffentliche Belange in die Abwägung einzubeziehen, also auch die in Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSchG zum Ausdruck kommenden. Eine gesonderte Erlaubnis nach dem DSchG ist nicht erforderlich; § 45 StVO überträgt die Entscheidung über die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen allein den Straßenverkehrsbehörden. Durch Richtzeichen (Hinweiszeichen) nach § 42 Art. 7 StVO (Zeichen 386) kann an den und außerhalb der Autobahnen auf touristisch bedeutsame Ziele (und dazu können auch Denkmäler gehören) hingewiesen werden.

6. Bundeswasserstraßen

47

Der Aus- und Neubau von **Bundeswasserstraßen** (vgl. § 1 Abs. 1 WaStrG und die Anl. dazu) bedarf grundsätzlich der Planfeststellung (§ 14 Abs. 1, Abs. 1a WaStrG), ausnahmsweise nur einer Plangenehmigung; beide Entscheidungen ersetzen alle anderen öffentlichrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (§ 75 VwVfG Bund). Am Verfahren ist auch das LfD zu beteiligen, das sich innerhalb der von der Anhörungsbehörde gesetzten Frist (höchstens drei Monate) äußern muss, weil später eingehende Stellungnahmen bei der Planfeststellung nicht mehr berücksichtigt werden müssen, es sei denn, die verspätet vorgebrachten öffentlichen Belange sind der Planfeststellungsbehörde ohnehin bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen (§ 73 Abs. 2 VwVfG Bund). Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau oder Neubau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen (z. B. zur rechtzeitigen Ausgrabung von Bodendenkmälern auf Kosten des Maßnahmeträgers oder zur angemessenen Berücksichtigung von Baudenkmalern in der Nähe der Wasserstraße) verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Nach § 7 Abs. 4 WaStrG sind bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie bei der Errichtung und beim Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. S.a. BVerwG U v. 25.9.2008 7 A 4.07, NuR 2009, 42 = EzD 2.2.4 Nr. 41 (Bundesrecht hindert die für den Vollzug der Denkmalschutzgesetze zuständigen Landesbehörden nicht, Schifffahrts- und wasserbauliche Anlagen des Bundes unter Denkmalschutz zu stellen. Bei Instandsetzung, Änderung und Beseitigung solcher Anlagen muss materielles Landesdenkmalrecht beachtet werden, bedarf aber keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, § 48 WaStrG).

7. Wasserrecht

48

Veränderungen der Höhe des Grundwasserspiegels (auch zeitweilige) können auf Baudenkmal (Pfahlgründungen) und auf Bodendenkmäler (selbst wenn sie weiter entfernt liegen) unmittelbar substanzgefährdende Auswirkungen haben. Bauten an Gewässern (z. B. Brücken, Uferschutzbauten) haben regelmäßig erhebliche Bedeutung für das Erscheinungsbild von Baudenkmalern, gelegentlich auch für deren Benutzbarkeit. Auch die Anlage neuer und Veränderungen bestehender Gewässer (einschließlich des Aufstauens von Flüssen) wirken sich auf das Erscheinungsbild benachbarter Baudenkmal aus.

a) Nach den verschiedenen Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre wird der **Hochwasserschutz** dringender als je zuvor angesehen.

Baumaßnahmen zum besseren Hochwasserschutz, die in § 75 WHG und Art. 43 ff. BayWG nur in (anderen) Teilaspekten angesprochen sind, bedürfen einer genauen

Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 DSchG, da sie sich häufig auf das **Erscheinungsbild von historischen Ensembles** auswirken.

Soweit (für Maßnahmen des Gewässerbaus, z. B. Hochwasserschutzanlagen) ein **Planfeststellungsverfahren** auf Grund des § 68 WHG stattfindet, entfällt daneben ein gesondertes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren, da die Planfeststellung auch hier alle nach landesrechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen usw. ersetzt (Art. 75 VwVfG Bund und BayVwVfG). Das LfD ist am Verfahren zu beteiligen (Art. 74 BayVwVfG). Bei der Planfeststellung sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen; zu den Auflagen, die Planfeststellungsbeschluss festgelegt werden können, gehören auch solche im Interesse des Denkmalschutzes. S.a. BVerwG B v. 2.4.2009 2 VR 1/09, juris = 3.4.1 Nr. 6, (Enteignungsrechtliche Vorwirkung berechtigt betroffenen Antragsgegner grundsätzlich auch einen Verstoß eines Planfeststellungsbeschlusses gegen objektivrechtliche Bestimmungen geltend zu machen. Erlass eines Änderungsbeschlusses/einer Änderungsgenehmigung geboten, wenn Berücksichtigung des übergangenen abwägungserheblichen Belangs zu einer Korrektur der Planung zwingt.)

b) Die wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung z. B. zur Veränderung der Höhe des Oberflächenwassers oder des Grundwassers und die Genehmigung von Rohrleitungsanlagen **befreien nicht von der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht**; § 8 WHG ersetzt andere Genehmigungen nicht; für das Wasserrecht fehlt eine dem Art. 6 Abs. 3 DSchG entsprechende Bestimmung. Nach § 13 WHG sind Auflagen im Interesse des DSch zulässig.

c) Soweit Anlagen in oder an Gewässern nach Art. 20 BayWG einer wasserrechtlichen **Genehmigung** bedürfen, ist daneben das Denkmalschutzgesetz mit seinen Erlaubnispflichten in vollem Umfang anwendbar. Soweit für solche Anlagen die wasserrechtliche Genehmigung entfällt, weil eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist (Art. 20 Abs. 5 BayWG), entfällt die denkmalrechtliche Erlaubnis, Art. 6 Abs. 3, 7 Abs. 4 DSchG.

d) Soweit nach Art. 87 S. 1 Nr. 1 BayBO für Anlagen an oder in Gewässern und für Anlagen zum Ausbau, zur Unterhaltung und zur Benutzung von Gewässern, für Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung keine Baugenehmigung erforderlich ist und auch kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, ist das Erlaubnisverfahren nach dem DSchG durchzuführen. S. a. Erl. 11 zu Art. 6.

e) Nach § 3 UVPG ist in zahlreichen Fällen der Anlage 1 zum UVPG eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen, in der auch die unmittelbaren und mittelbaren **Auswirkungen** eines Vorhabens **auf Kulturgüter** ermittelt, beschrieben und bewertet werden, § 2 Abs. 1 UVPG, Nr. 2.3.9 der Anl. 2 zum UVPG. Die Erlaubnis nach § 8 WHG kann in diesen Fällen nur in einem den Anforderungen des UVPG entsprechenden Verfahren erteilt werden.

f) Wegen der Haftungsfragen bei Schäden durch (unerlaubte oder erlaubte) Gewässerbenutzungen s. Eberl in Gebeßler/Eberl C II 12.3 (S.426 ff.).

8. Staatsaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte, Stiftungen

49

Die Bestimmungen der Art. 75 Abs. 5 GO, 69 Abs. 5 LKrO und 67 Abs. 5 BezO, nach denen die kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, und zu den vorausgehenden Verpflichtungsgeschäften der Genehmigung der

Rechtsaufsichtsbehörde bedurften (und die z. B. die Erhaltung des Augsburger Zeughauses ermöglicht hatten, s. BayVGH U v. 18.12.1968 25 IV 67, BayVBI 1969, 286 = EzD 7.3. Nr. 1), sind in Bayern (anders als in der Mehrzahl der anderen Länder) im Zuge des Rückzugs des Staates aus manchen – in Interesse der Allgemeinheit bestehenden – Machtpositionen mit Wirkung vom 1.9.1990 aufgehoben worden. Für vor diesem Zeitpunkt abgegebene Erklärungen zur Veräußerung von Gegenständen oder zur Verfügung über Sachen und für vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Verpflichtungsgeschäfte gilt die bisherige Genehmigungsregelung (§ 4 des Gesetzes vom 10.8.1990, GVBI S. 268); s. dazu Einl. Erl. Nr. 49 der 3. Auflage.

50

Nach Art. 19 BayStG sind nur mehr genehmigungspflichtig die dort aufgeführten Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen/Risiken für die Stiftung, und Geschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans persönlich beteiligt ist. Die Vorschriften für Sachen von kulturellem Wert sind seit der Neufassung des BayStG 2008 außer Kraft. Das bedeutet, dass für die in Art. 6 DSchG aufgeführten Handlungen (Veränderungen, Beseitigung), an den nach dem DSchG geschützten Sachen nur eine nach dem DSchG erforderliche Erlaubnis oder eine an ihre Stelle tretende Baugenehmigung der zuständigen Behörde eingeholt werden muss.

9. Flurbereinigung und Dorferneuerung

51

Durch die **Flurbereinigung**, die sich seit langem zu einem Verfahren zur allgemeinen Neuordnung der Dörfer entwickelt hat und Maßnahmen der Dorferneuerung einbezieht (§ 37 Abs. 1 S. 3 FlurbG), werden häufig Denkmäler betroffen: Bauernhäuser und Wirtschaftsgebäude, Weinberge mit ihren Mauern und Flurdenkmälern, dazu Bodendenkmäler, die in der neu zu ordnenden Flur liegen. Nach § 5 Abs. 3 FlurbG ist das LfD über geplante Flurbereinigungsverfahren zu unterrichten; zu den Planungen, die es der Flurbereinigungsbehörde (Direktion für Ländliche Entwicklung, Art. 1 Abs. 4 AGFlurbG) mitzuteilen hat, gehören auch die **Bodendenkmäler**, die unversehrt erhalten oder in einer den Anforderungen der Archäologie entsprechenden Weise ausgegraben werden sollen, sowie die zu erhaltenden Baudenkmäler. Bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes hat die Flurbereinigungsbehörde, wie § 37 Abs. 2 FlurbG ausdrücklich hervorhebt, im Zuge der Wahrung der öffentlichen Interessen vor allem (auch) den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. An der Aufstellung des Plans über gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen nach § 41 Abs. 1 FlurbG, der dem § 37 Abs. 2 FlurbG Rechnung tragen muss, ist das LfD zu beteiligen (§ 41 Abs. 2 FlurbG).

52

Nach den Dorferneuerungsrichtlinien des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22.12.2014 wird unterschieden zwischen Dorferneuerung, bei der zur Durchführung die Einleitung eines Verfahrens nach dem FlurbG erfolgt, und der einfachen Dorferneuerung, die ohne ein solches Verfahren stattfindet. Im Rahmen der Dorferneuerung können in unterschiedlichem Ausmaß gefördert werden (Nr. 2 der Anl. 1) u. a. die begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung der Gemeinde (Nr. 2.3 der Anl. 1); Maßnahmen zur Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen, wie die naturschonende Renovierung von Einfriedungen, Stützmauern, Friedhofsmauern, Treppen usw., die Renovierung von Bildstöcken, Marterln, „Denkmälern“,

Dorfbrunnen, Torbögen usw., die Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von kulturhistorisch oder denkmalpflegerische besonders wertvollen Gebäuden (Nr. 2.8 Abs. 2 und 2.11).

10. Umweltschutz

a) Abgrenzung zum Denkmalschutz

53

Gelegentlich ist Denkmalschutz als Teil des Umweltschutzes oder als kultureller Umweltschutz bezeichnet worden. Beide Begriffe sind jedoch auseinanderzuhalten. **Umweltschutz und Denkmalerhaltung** (s. dazu Erl. Nr. 2 ff. zu Art. 12) sind verschiedene Rechtsmaterien. Das Umweltschutzrecht bekämpft die Ursachen der Schädigung der gesamten Umwelt, zu der auch die Denkmäler gehören. Die Bestimmungen des Denkmalschutzrechts wollen die Denkmäler, ohne gegen diese Ursachen vorzugehen, (u. a.) vor den Folgen schädlicher Umwelteinflüsse bewahren und davon befreien. So gehört z. B. die Bekämpfung der Luftverschmutzung zu den Aufgaben des Umweltschutzes, während die Beseitigung, Minderung und Verhinderung von Schäden an Denkmälern durch Schadstoffe, die sich in der Luft und im Regenwasser befinden, Aufgabe der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes ist.

b) Immissionsschutz (ohne Windkraftanlagen)

54

Das BImSchG hat den Zweck, Menschen sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Einwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1 BImSchG); soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (§ 1 Abs. 2). Das Gesetz dient auch dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. Vor allem die schwefelhaltigen Emissionen, wie sie bei der Verbrennung von Kohle und Erdöl entstehen, sind für den bei vielen Baudenkmalern verwendeten Naturstein über kurz oder lang tödlich. Ein effektiver Vollzug des BImSchG und der zu seinem Vollzug erlassenen Bestimmungen ist daher auch für Baudenkmalern von allergrößter Bedeutung, zumal nach der Rspr (z. B. OLG München U v. 5.6.1986 1 U 1510/86, BayVBI 1986, 633; BGH U v. 7.7.1988 III ZR 198/87, BB 1988, 1710) Schadensersatzansprüche nicht gegeben sind.

Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen bedürfen nach § 4 Abs. 1 BImSchG grundsätzlich der Genehmigung.

55

Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in der VO über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgezählt sind, zählen große Heizkraftwerke und zahlreiche Fabrikationsanlagen. Ziel des Genehmigungsverfahrens, das auch bei einer wesentlichen Änderung solcher Anlagen durchzuführen ist (§ 15 BImSchG), ist es, schädliche Emissionen auf das dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6) entsprechende Mindestmaß zu beschränken. Die

Genehmigung schließt alle anderen behördlichen Erlaubnisse ein, auch die Erlaubnis nach dem DSchG und die Baugenehmigung; ausgenommen sind nur die in § 13 BImSchG genannten Erlaubnisse. Im Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) ist das Vorhaben, sobald die vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, öffentlich bekannt zu machen. Das LfD ist durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligen, wenn sein Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG). Während der Auslegung können vom LfD Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Vgl. zum Verfahren die VO betr. Grundsätze des Genehmigungsverfahrens (9. BImSchGV). Unter den Voraussetzungen des § 17 BImSchG können nach der Erteilung der Genehmigung nachträgliche Anordnungen getroffen werden, allerdings dann nicht, wenn sie (§ 17 Abs. 2 BImSchG) unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht. Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, so darf bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 BImSchG die Genehmigung ganz oder teilweise mit Wirkung ex nunc widerrufen werden. Wegen der Haftungsfragen s. a. Eberl in Gebeßler/Eberl, Handbuch, C 12, S. 423 ff.

Regelmäßig wirkt sich eine Berücksichtigung der Forderungen des BImSchG auch zum Vorteil von Baudenkmalern aus. Konflikte zwischen Immissions- und Denkmalschutz sind aber möglich, z. B. wenn das einzige Mittel zur Verringerung schädlicher Emissionen eines neben einem Baudenkmal angesiedelten und nicht verlegbaren Gewerbebetriebs die Errichtung eines hohen, das Erscheinungsbild des Baudenkmal beeinträchtigenden Schornsteins ist, oder auch bei der Errichtung von Schallschutzmauern. Hier sind bei der Entscheidung die konkreten Vor- und Nachteile der Maßnahme und ihres Unterlassens gegeneinander abzuwägen.

56

Bei Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden, deren Kosten dem Eigentümer nach Maßgabe des § 42 BImSchG zu ersetzen sind (s. dazu Art. 5 BayImSchG), sind die Belange des DSch in der Vergangenheit durch den Einbau sprossenloser Fenster oft beeinträchtigt worden. Da es inzwischen genügend Hersteller gibt, die schalldämpfende Fenster mit Sprossenteilung liefern (wenn auch meist in größerer und selten in der im konkreten Fall dem historischen Befund entsprechenden Ausführung), können schwerwiegende Beeinträchtigungen von Baudenkmalern heute vermieden werden. Die Abwägung der verschiedenen Interessen hat im Rahmen des Art. 6 DSchG stattzufinden.

c) Naturschutz

57

Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind der Schutz und die dauernde Sicherung u. a. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG).

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und **historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern**, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Diese Grundsätze gelten auch in Bayern, soweit das BayNatSchG als Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt. Die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist Aufgabe der unteren

Naturschutzbehörden (Art. 43 BayNatSchG); auch die Festsetzung von Schutzgebieten (auch von Landschaftsteilen oder „Nationalen Naturmonumenten“) – durch Rechtsverordnung, Art. 51 BayNatSchG – kann sich zugunsten von Denkmälern auswirken.

NatSchG und DSchG schließen sich gegenseitig nicht aus, sondern sind ggf. nebeneinander anzuwenden; insbesondere entfällt die Erforderlichkeit einer Landschaftsschutzverordnung nicht dadurch, dass Teile des zu schützenden Gebiets bereits als eingetragenes Kulturdenkmal geschützt sind, BW VGH U v. 15.11.1991 5 S 615/91, EzD 3.5.2 Nr. 1 (Unterschutzstellung sowohl nach Natur als auch nach Denkmalschutzrecht wegen der unterschiedlichen Ziel- und Zweckbestimmungen gerechtfertigt).

Die nach § 24 BNatSchG zu erhaltenden historischen Kulturlandschaften können im Einzelfall auch Gartenanlagen i. S. des Art. 1 Abs. 2 S. 3 DSchG sein (s. dazu Erl. Nr. 45 ff. zu Art. 1). Das BNatSchG schützt aber solche Anlagen nur als Landschaften und Landschaftsteile, nicht dagegen als „Architektur“. Veränderungen sind daher nur zulässig, wenn auch eine Erlaubnis nach dem DSchG erteilt wurde. Sollen in einer nicht Denkmalcharakter tragenden Landschaft in der Umgebung von Baudenkmalern oder Bodendenkmälern Anlagen i. S. des Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSchG errichtet, verändert oder beseitigt werden, so ist insoweit in jedem Fall (auch) das DSchG anzuwenden. S. dazu auch Art. 1 Erl. Nr. 48.

58

Interessenkonflikte zwischen Naturschutz und Denkmalschutz sind vor allem im Bereich der historischen Garten und Parkanlagen nicht ganz auszuschließen, etwa wenn dem Naturschutz an der Erhaltung eines die Architektur eines historischen Parks störenden Biotops gelegen ist. Das Wachsenlassen der Pflanzen eines nach dem Vorbild französischer Gärten des 17. und 18. Jahrhunderts angelegten Gartens oder Parks kann für den Naturschutz ohne weiteres akzeptabel sein, für den Denkmalschutz dagegen nicht. Entscheidungen sind nach einer Abwägung der Interessen zu treffen.

d) **Fluglärmsgesetz**

59

Baudenkmal in der Nähe von Flugplätzen können wegen des Fluglärms in ihrer Benutzung stark eingeschränkt sein. § 9 des Gesetzes gegen Fluglärm sieht vor, dass den Eigentümern bestimmter Gebäude im Lärmschutzbereich von Flugplätzen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet werden.

e) **Umweltverträglichkeitsprüfung**

60

Nach § 2 UVPG ist – als **unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren**, die der **Entscheidung** über die **Zulässigkeit von Vorhaben** dienen – eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen, die die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der in Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben (mehrere hundert!) u. a. auf Kulturgüter (also auch auf Baudenkmal und Bodendenkmälern) zum Gegenstand hat. Zu diesen Verfahren gehören nach § 2 Abs. 3 UVPG u. a. die denkmalrechtliche Erlaubnis, die Baugenehmigung (Nr. 1) und Beschlüsse nach § 10 BauGB über die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen (Nr. 3). Dabei sind stets die

Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, also ggf. auch das LfD, § 7 UVPG.

61

Die **UVP-Prüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen** eines Vorhabens **auf Kulturgüter** und sonstige Sachgüter (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 UVPG).

11. Arbeitsschutz, Gewerberecht Gaststättenrecht

62

Die einschlägigen Bestimmungen der GewO sind ersetzt durch Bestimmungen des Umweltschutzes.

Für den Arbeitsschutz gilt das ArbSchG. Nach § 3 ArbSchG hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen; dabei ist u. a. der Stand der Technik zu berücksichtigen (§ 4 I Nr. 3 ArbSchG).

Die Arbeitsstättenverordnung stellt im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer (§ 3) Anforderungen an Arbeitsstätten auf. Auch in solchen Fällen können Baudenkmäler mit Hilfe technischer Einrichtungen den gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

Im Interesse der Baudenkmäler sollten die nach den §§ 4ff. ArbStättV möglichen Anforderungen nicht überspannt werden. Ausnahmen von den Anforderungen der ArbStättV sind nach § 3a Abs. 3 ArbStättV zulässig, und zwar nicht nur, wenn der Arbeitgeber anstelle der geforderten eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 ArbStättV), sondern auch (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 ArbStättV), wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar ist.

63

Gaststättengesetz: Entsprechendes gilt für die Räume zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 1 Abs. 1 GastG); vgl. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GastG i. V.m.d. Gaststättenverordnung.

Auch in Fällen dieser Art gilt das DSchG weiterhin. Die Vorschriften über die auf bestimmte Räume beschränkte Erlaubnis (§ 3 Abs. 1 GastG), Auflagen zugunsten der Beschäftigten (§ 5 GastG) setzen alle voraus, dass die dadurch erforderliche Herrichtung usw. den Bestimmungen des sonstigen Rechts nicht widerspricht. Möglich sind Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG und sonst gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit.

12. Energierrecht

64

Die Energiepolitik in Deutschland hat sich unter der Führung der Bundesregierung in den letzten Jahren grundlegend geändert. Solange und soweit nicht die einschlägigen Gesetze und Vorschriften geändert werden, **gelten** auch im Rahmen der geänderten Ziele weiterhin **die bestehenden Vorschriften**, z. B. des Baurechts (einschließlich Erschließung, Außenbereich, Innenbereich, Gebiete nach der BauNVO), des Umweltschutzrechts (einschließlich Natur- und Landschaftsschutz, Lärmschutz einschließlich des Umgebungsschutzes) und des Denkmalschutzrechts (Schutz von Denkmälern aller Arten, insbesondere von Baudenkmälern und

Bodendenkmälern, und ihrer Umgebung) in vollem Umfang. Dies stellt beispielsweise § 24 EnEV klar.

13. Luftverkehrsrecht

65

Die Errichtung, Änderung und Benutzung von Flughäfen kann gelegentlich Baudenkmäler oder Bodendenkmäler berühren, die im Flughafenbereich liegen; sie kann vor allem erhebliche **Auswirkungen auf die Benutzbarkeit von Baudenkmälern in der Nähe** von Flughäfen haben. Für solche Maßnahmen ist eine Planfeststellung erforderlich, die alle anderen öffentlichrechtlichen Genehmigungen ersetzt (§§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG). Aus Gründen des öffentlichen Wohls, zu denen auch der Denkmalschutz gehört, kann die Feststellung des Plans versagt oder durch Auflagen eingeschränkt erteilt werden (§§ 9 Abs. 2, 6 Abs. 3 Abs. 2 LuftVG). Das LfD ist von der Regierung, die zugleich Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist (§ 1 der V über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem LuftVG), am Verfahren zu beteiligen (§ 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 LuftVG) und hat sich innerhalb der nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 festzulegenden Frist (höchstens drei Monate) zu äußern; andernfalls gilt § 10 Abs. 4 LuftVG.

Verfahrensfrei nach der BayBO sind Anlagen, die luftrechtlich zugelassenen Flugplätzen dienen (Art. 57 Abs. 3 S. 1 BayBO). Bei der Beseitigung von Anlagen, die gleichfalls nach der BayBO verfahrensfrei ist, ist auf Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSchG zu achten.

14. Eisenbahnrecht

66

Für die Denkmäler im Eigentum der Deutschen Bahn AG oder ihrer Tochtergesellschaften und für Maßnahmen dieser Gesellschaften, die Denkmäler berühren, ist Folgendes maßgebend:

67

a) Die Frage, ob eine bauliche **Anlage** im Eigentum **der Deutschen Bahn AG** ein **Baudenkmal** ist, ist eine solche des Denkmalschutzes die Entscheidung dieser Frage richtet sich nach dem DSchG. Das DSchG trifft für bauliche Anlagen im Eigentum der Bahn AG keine Sonderregelung. Es ist daher von der Geltung des DSchG auch für diese baulichen Anlagen auszugehen. Somit sind auch alle baulichen Anlagen im Eigentum der Deutschen Bahn AG, die den Baudenkmalbegriff erfüllen, Baudenkmäler i. S. des DSchG. Diese Auffassung war schon vor der Bahnreform für die Denkmäler der Deutschen Bundesbahn gesichert durch ein rechtskräftig gewordenes U des OVG NW v. 15.12.1983 11 A 1949/83, DÖV 1984, 475, das vom BVerwG durch B v. 23.3.1984 4 B 43/84, DÖV S. 814, bestätigt wurde. (Das Urteil betraf ein Bahnhofsgebäude [Empfangsgebäude]).

68

b) Voraussetzung für den Bau und für die Änderung der Schienenwege von Eisenbahnen einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen und der Bahnstromfernleitungen (Betriebsanlagen der Eisenbahn) ist nach § 18 Abs. 1 S. 2, 3 AEG grundsätzlich ein Planfeststellungsbeschluss. In dem Planfeststellungsverfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden. Zum Verfahren s. § 18a AEG i. V.m. § 73 VwVfG.

Zu den Betriebsanlagen gehört nach VG Darmstadt U v. 29.4.1981 II E51/79, n.v., ein Wasserturm nicht mehr, weil er nicht „notwendig dem Verkehr der Eisenbahn als eigengearteter Transportanstalt“ dient und der Eisenbahnbetrieb auch ohne Wasserturm ungestört weiterlaufen würde. Nach VG Düsseldorf U v. 28.9.1988 16 K 2886/86, n.v., gehören auch stillgelegte Anlagen der Bahn nicht zu den Betriebsanlagen. Dies hat die Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden anstelle der Eisenbahn-Aufsichtsbehörden zur Folge.

69

c) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG (Bund). Zuständig für die Planfeststellung ist für die Eisenbahnen des Bundes nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes das Eisenbahnbundesamt. Dieses hat nach § 3 Abs. 3 die Pläne der Regierung als Anhörungsbehörde zuzuleiten. Wenn es sich um Betriebsanlagen handelt, die Denkmäler i. S. des Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 DSchG sind, wenn durch ein Vorhaben Bodendenkmäler berührt werden können (Art. 7 Abs. 1 DSchG) oder wenn Vorhaben in der Nähe von Baudenkmalern oder von obertägigen Bodendenkmälern durchgeführt werden sollen (Art. 6 Abs. 1 S. 2, 7 Abs. 4 DSchG), ist das LfD als der einschlägige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen; es hat seine Stellungnahme innerhalb der von der Anhörungsbehörde gesetzten Frist (längstens drei Monate) abzugeben (§ 18a AEG i.V.m. § 73 Abs. 3a VwVfG Bund). Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen des LfD müssen bei der Planfeststellung nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die später vorgebrachten öffentlichen Belange waren der Planfeststellungsbehörde ohnehin bekannt oder hätten bekannt sein müssen (§ 18a AEG i.V.m. § 73 Abs. 3a VwVfG Bund). Dies wird bei Baudenkmalern regelmäßig anzunehmen sein. Die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren erfasst alle von der Planfeststellung berührten Interessen und ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (§ 75 Abs. 1 S.1 VwVfG Bund), somit auch die Baugenehmigung und die denkmalrechtliche Erlaubnis. Ein Verfahren nach der BayBO oder dem DSchG findet insoweit nicht statt. – Eine Plangenehmigung, die anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird, hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung, d. h. sie ersetzt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, § 18 AEG.

Zu den nach § 18 Abs. 1 S. 2 AEG von der Planung zu **berücksichtigenden öffentlichen Belangen** gehören insbesondere die durch Landesgesetz geregelten Bereiche **mit den dort vorgenommenen Gewichtungen**. Das bedeutet, dass das Denkmalschutzgesetz (das ebenso wie das AEG eine Abwägung der Interessen im Einzelfall verlangt) zu beachten ist. Über die Belange des DSch wird im Planfeststellungsbeschluss mit entschieden. Allerdings führen nur erhebliche Abwägungsmängel, und auch diese sowie Verfahrensmängel nur unter bestimmten Voraussetzungen, zur Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung, § 18e Abs. 6 AEG.

Nach OVG NW (U v. 27.6.1991 20 A 2773/88, n.v.), bestätigt durch B des BVerwG v. 7.1.1992 7 B 153.91 NWVBl. 1993, 104 (ergangen zu § 36 Abs. 1 BBahnG) soll dem Land NW kein Klagerecht gegen einen die Beseitigung eines Baudenkmals anordnenden Planfeststellungsbeschluss zustehen (bedenklich und nicht auf andere Länder übertragbar). Betroffenen Gemeinden ist eine Berufung auf Denkmalbelange nicht möglich (BVerwG, Gerichtsbescheid v. 3.6.2003 9 A 60/02, juris) es sei denn, ein von einer Fachplanung bedrohtes Baudenkmal prägt das Ortsbild einer

Gemeinde wesentlich (vgl. dazu BVerwG B v. 5.12.1996 11 VR 8.96, NVwZ-RR 1997, 339; B v. 15.4.1999 4 VR 18.98, juris).

70

d) Wird durch die beabsichtigte Errichtung oder Änderung einer Betriebsanlage der Bahn AG ein nicht der Deutschen Bahn AG gehörendes Baudenkmal berührt, so ist im Planfeststellungsverfahren nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren und zu entscheiden.

71

e) Für diejenigen Baudenkmäler der Bahn AG, die nicht (mehr) Betriebsanlagen sind (z. B. entwidmete Empfangsgebäude, ehem. Wassertürme), gibt es keine Sonderregelung. Ist die Änderung oder Beseitigung einer solchen Anlage beabsichtigt (letzteres setzt eine Entwidmung voraus), so ist wie auch sonst ein Baugenehmigungsverfahren oder ein Erlaubnisverfahren nach dem DSchG durchzuführen; zuständig dafür ist die untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere DSchBehörde. Steht die Durchsetzung der Verpflichtungen aus Art. 4 im Raum, gilt dies auch für gewidmete und planfestgestellte Bahnanlagen, da sich die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes nicht auf die Durchsetzung der Erhaltungspflicht nach den landesdenkmalrechtlichen Vorschriften richtet und das AEG insoweit nicht verdrängend wirkt, VG Potsdam U. v. 7.8.2012 VG 11 K 530/10, VG 11 K 1491/10, V. n. b.

72

f) **Instandsetzungsverfügungen** gegen die Deutsche Bahn AG dürften bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 DSchG auch dann zulässig sein, wenn es sich um Eisenbahnbetriebsanlagen handelt. Art. 4 Abs. 2 S. 2 gilt nicht für die Deutsche Bahn AG.

15. Telekommunikationsrecht

73

TKG § 68 Abs. 1: Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Kommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beeinträchtigt wird. Wegen der Ausgleichsansprüche s. § 78 Abs. 2 TKG.

Bei der Entscheidung über die Errichtung von Kommunikationslinien ist unklar, ob alle öffentlichen Belange in die Abwägung einzubeziehen sind. § 68 Abs. 2 TKG bestimmt: Die Kommunikationslinien sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Lediglich der Schutz von Baumpflanzungen und von Versorgungsanlagen ist im Gesetz angesprochen (§§ 73, 74). D. h., neben der Entscheidung nach § 68 Abs. 3 TKG (Zustimmung der Träger der Wegebaukosten) ist ggf. ein denkmalrechtliches Verfahren durchzuführen, s. Art. 3 Erl. Nr. 4.

Nach § 76 Abs. 1 TKG können Grundstückseigentümer die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien insoweit nicht verbieten, als u. a. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Die Eigentümer von Grundstücken, die nicht Verkehrswege sind, haben die Errichtung und die Erneuerung von Telekommunikationslinien unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 zu dulden, können aber Beseitigung des Schadens verlangen, wenn durch die Errichtung und andere mit dem Betrieb der

Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen das Grundstück oder sein Zubehör beschädigt werden (§ 76). Hier ist an die Zerstörung/Beschädigung von Bodendenkmälern zu denken.

Wegen Fernmeldetürmen, Richtfunkmasten und Mobilfunkanlagen s. o. Erl. Nr. 10 und Art. 6 Erl. Nr. 71.

Schon vor der Postreform hat der BW VGH entschieden (U v. 29.6.1992 1 S 2245/90, DVBl 1993, 118), dass der Deutschen Bundespost keine besondere, über die privaten Eigentümerpflichten hinausgehende Pflicht zur Erhaltung geschützter Denkmäler obliege, da eine solche Pflicht für die Bundesverwaltung weder verfassungsrechtlich noch gesetzlich normiert sei.

16. Bestattungswesen

74

a) Die Anlage von (neuen) **Friedhöfen** bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BestG der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde (§ 31 BestV). Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach § 32 BestV. Da die Friedhofsgenehmigung keine Baugenehmigung ist, ist **daneben**, wenn ein Fall des Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSchG vorliegt, eine **Erlaubnis nach dem DSchG** erforderlich. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die in Art. 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 DSchG genannte Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von benachbarten Baudenkmalern zu erwarten ist; dies ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 S. 2 BestG (wenn sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen). Wird ein Friedhof in einem Gebiet errichtet, in dem Bodendenkmäler bekannt sind oder vermutet werden, so besteht für alle Erdarbeiten Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1. Werden Bodendenkmäler aufgefunden, so ist Art. 8 zu beachten.

74a

b) Grabsteine sind in der Regel bauliche Anlagen i. S. des Art. 1 Abs. 1 S. 1 und Art 2 Abs. 1 BayBO. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 d) BayBO sind kleinere Grabdenkmale auf Friedhöfen nach Baurecht verfahrensfrei, so dass Art. 6 DSchG (bei der Änderung und Beseitigung von Grabsteinen und -kreuzen mit Denkmalcharakter und bei der Errichtung neuer Grabsteine und -kreuze in der Nähe solcher Baudenkmalern und in einem als Ensemble anzusehenden Friedhof, s. Erl. Nr. 65 zu Art. 1) Anwendung findet, wobei gerade bei der Errichtung neuer Grabsteine die Anforderungen nicht überspannt werden sollten. Die Anwendung des Art. 6 DSchG wird auch durch Art. 9 Abs. 1 BestG (Gestaltung der Grabstätten) und durch weitergehende gestalterische Anforderungen nach Art. 9 Abs. 3 BestG nicht ausgeschlossen. – Zum Umgebungsschutz s. OVG NI B v. 28.5.2002 1 LA 2929/01, BauR 2002, 1355 = EzD 3.2 Nr. 20 m. Anm. Kapteina. S. weiter Hönes, Kernfragen des Bestattungs- und Friedhofswesens, LKV 2002, 49.

17. Vorschriften für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Kulturgütern

75

Das Gesetz zum **Schutz deutschen Kulturguts** gegen Abwanderung (KultgSchG) ermöglicht es, Kunstwerke und anderes Kulturgut einschließlich Bibliotheksgut, deren Abwanderung aus der Bundesrepublik Deutschland einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde (§ 1) sowie Archivgut mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte (§ 10) vor einer Abwanderung ins Ausland zu schützen.

75a

a) Kulturgut können nicht nur Sachen sein, die in Deutschland entstanden sind oder die sich bei Inkrafttreten des KultgSchG in Deutschland befanden. So sind z. B. in Bayern Gemälde von Boucher, Gainsborough, Goya und Kandinsky als national wertvolles Kulturgut behandelt worden.

Die Rechtsprechung hat als national wertvolles Kulturgut anerkannt ein Ensemble von Silbermöbeln des 18. Jahrhunderts (OVG TH B v. 22.11.2007 1 ZKO 1000/06, KuR 2008, 24 = EzD 7.4 Nr. 5), eine naturwissenschaftliche Sammlung (Käfersammlung 2 Mio. Exemplare aus aller Welt, mit Bibliothek) (BayVGH U v. 5.2.1988 5 CE 87.03573, BayVBI 1989, 50 = EzD 7.4 Nr. 4 mit Anm. Eberl); als national wertvolles Archivgut die aus Schillers „Piccolomini“ bekannten „Pilsener Schlüsse“ (VG BE Berlin U v. 10.1.1990 1 A1645/87, EzD 7.4 Nr. 1), den Nachlass des Kunstschriftstellers Carl Einstein (VG BE Berlin U v. 9.2.1994 1 A 29/92, EzD 7.4 Nr. 3). Solche Objekte werden, sofern sie nicht Staatseigentum sind, in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen. BVerwG U v. 24.11.2011 7 C 12.10, LKV 2012, 75 = EzD Nr. 7 (das KultuGSchG findet auch Anwendung auf jüdisches, zwangsweise entzogenes und nach der Wiedervereinigung gem. § 1 Abs. 6 VermG restituiertes Kulturgut).

Die Bewertung von Kulturgütern als national bedeutend ist Ländersache (Hönes, BayVBI 2000, 169); in Bayern ist für die Eintragung zuständig das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, § 2 KultgSchG. Die Eintragung hat zur Folge, dass die Ausfuhr dieser Kulturgüter aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nur mit vorheriger Genehmigung des Bundes (Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien) zulässig ist, § 2 KultgSchG.

75b

b) Sachen, die nach dem **KultgSchG geschützt** sind, können als Ausstattungsstücke (Art. 1 Abs. 2) und als eingetragene bewegliche Denkmäler (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1) auch dem Schutz des DSchG unterliegen. Soweit Ausstattungsstücke, die nach dem DSchG geschützt sind, dem Abwanderungsschutz unterstellt wurden, wird man, auch wenn sie ins Ausland ausgeführt werden sollen, die Anwendbarkeit des DSchG (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) nicht ausschließen können, da das Abwanderungsschutzgesetz (lediglich) den Verbleib von Sachen in der Bundesrepublik Deutschland sichern will, während der Gesichtspunkt, ob eine Sache gerade als Teil der Ausstattung eines Baudenkmals erhalten werden soll, bei der Entscheidung nach dem Abwanderungsschutzgesetz keine Rolle spielt. Ebenso wenig decken sich die beiden Gesetze, soweit es um die Ausfuhr eingetragener beweglicher Denkmäler geht. Das DSchG will die („physische“) Erhaltung solcher Denkmäler erreichen (vgl. Art. 10 Erl. Nr. 5), während das Abwanderungsschutzgesetz die eingetragenen beweglichen Denkmäler in Deutschland halten will. Es ist also kein Fall gegeben, in dem die bayerische Gesetzgebungszuständigkeit durch Art. 74 Nr. 5a GG GG ausgeschlossen worden wäre.

75c

c) Zur Verfassungsmäßigkeit des KultgSchG s. BayVGH, Urteil vom 22.3.1963 156 III 62, BayVBI S. 254. S. i. ü. a. Art. 141 Abs. 2 BV. BVerwG v. 24.11.2011 7 C 12.10, LKV 2012, 75 = EzD 7.4. Nr. 7 (Mitteilung über die Einleitung eines Eintragungsverfahrens: Kein Verwaltungsakt). Die Eintragung in ein Verzeichnis ist ein öffentlich bekannt zu machender Verwaltungsakt (s. etwa OVG TH B v.

22.11.2007 1 ZKO 1000/006, Kunst und Recht 2008, 24 = EzD 7.4. Nr. 5). Sie hält sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (BVerwG U v. 27.5.1993 7 C 33.92, BVerwG E 92, 288 = NVwZ 1994, 577 (L) = EzD 7.4 Nr. 2; OVG NI, U v. 19.5.1992 10 L 5248/91, n.v.; BW VGH U v. 14.3.1986 5 S 1804/85, NJW 1987, 1440). Der Änderung des GG – Abwanderungsschutz gehört seit 1994 zur Rahmengesetzgebung – Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GG – ist bisher nicht Rechnung getragen worden.

75d

d) Nach den 1992/93/2014 von der EU erlassenen Vorschriften und den deutschen Anpassungsvorschriften gilt das KultgSchG für die Ausfuhr über die Außengrenzen der EU und für die Verbringung von Kulturgütern in einen anderen Mitgliedstaat der EU, das KultGÜRückG für sich etwa durch eine nicht genehmigte Verbringung ergebende Rückgabeansprüche.

S. zum Kulturgüterschutz im Einzelnen die zusammenfassende Darstellung von Eberl in Eberl/Bruckmeier/Hartl/Hörtnagl RdNrn. 293 ff., und in Martin/Krautzberger, B VI S. 136 ff., zur (auch verfassungsrechtlichen) Problematik der EU-Vorschriften Eberl in NVwZ 1994, 729.

18. Bergrecht

76

a) Durch den Abbau von Bodenschätzen können Bodendenkmäler beeinträchtigt werden. Wer bergfreie Bodenschätze (das sind im Gegensatz zu den grundeigenen Bodenschätzen solche, auf die sich das Eigentum am Grundstück nicht erstreckt, § 3 Abs. 2 BBergG) aufsuchen will, bedarf der Erlaubnis nach §§ 6, 7 BBergG. Wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, bedarf der Bewilligung nach §§ 6, 8 BBergG. **Vor der Entscheidung ist das LfD zu beteiligen** (§ 15 BBergG), wenn Denkmäler berührt werden können. Erlaubnis und Bewilligung, die vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erteilt werden (§ 4 Abs. 1 BergbehördV), machen die Erlaubnis nach dem DSchG (Art. 7) nicht entbehrlich.

Wegen der Gewichtung der Auswirkungen des Bergbaus auf Baudenkmäler s. BVerfG U v. 26.7.1989 1 BvR 665/89, NVwZ S. 1151 (keine Einstweilige Anordnung, wenn nur geringe Senkungsrisse und Putzschäden entstehen, andererseits aber Hunderte von Arbeitsplätzen verlorengehen).

Für die Einrichtung eines Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebs ist die Zulassung eines Betriebsplans (durch das Bergamt, § 1 Abs. 3 BergZustV) erforderlich, § 51 BBergG. Vor der Zulassung des Betriebsplans sind die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die vorgesehenen Maßnahmen berührt wird, zu beteiligen (§ 54 Abs. 2 BBergG).

76a

b) Wegen der Zugehörigkeit von Bergwerksanlagen zu den Baudenkmälern s. Art. 1 Erl. Nr. 28. Bei der Schließung von Betrieben sind Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen, die durch einen Abschlussbetriebsplan (§§ 53 ff. BBergG) geregelt werden sollen, der häufig, wenn auch nicht zwangsläufig, eine Beseitigung oder Schließung der Anlagen, auch eine Teilschließung und gelegentlich eine museale Nutzung als Besucherbergwerk festlegt. Dadurch können Bergwerksanlagen mit Baudenkmalcharakter beeinträchtigt werden; doch wird gerade hier den Sicherheitsaspekten besondere Bedeutung beizumessen sein. Am Verfahren beteiligen die Bergämter das LfD (§ 54 Abs. 2 S. 1 BBergG).

19. Datenschutz

77

Eine **Erhebung, Verwertung und Nutzung personenbezogener Daten** (Art. 4 Abs. 1 BayDSG) ist nach dem Grundsatz des Art. 15 BayDSG außer bei Einwilligung des Betroffenen (Art. 15 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 BayDSG) zulässig, wenn ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet (Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 1 BayDSG). Die Erhebung personenbezogener Daten ist nach Art. 16 Abs. 1 BayDSG zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der erhebenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. **Zur Verwertung personenbezogener Daten** gehört nach Art. 4 Abs. 6 Nr. 3 BayDSG auch das Übermitteln. Übermitteln ist a) das Bekanntgeben gespeicherter personenbezogener Daten an Dritte durch die speichernde Stelle oder b) Einsicht in oder Abruf von Daten, die von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehalten werden, durch Dritte. Die Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Behörde liegenden Aufgaben erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind, Art. 17 Abs. 1 BayDSG. In diesem Rahmen ist auch eine Übermittlung an öffentliche Stellen zulässig, Art. 18 BayDSG. Spezielle Rechtsvorschriften gehen diesen allgemeinen Regelungen vor, Art. 2 Abs. 7 BayDSG. Hieraus ergibt sich:

77a

a) Die **Angaben** über die Denkmäler **in der Denkmalliste** dürften nicht als personenbezogene Daten i. S. des Art. 4 Abs. 1 BayDSG anzusehen sein. Jedenfalls ist nach der Spezialvorschrift des Art. 2 Abs. 1 S. 5 DSchG die Einsichtnahme in die Denkmalliste jedermann gestattet. Durch die Übermittlung von Daten über Ausstattungstücke eines Baudenkmals, deren Entfernung aus dem Baudenkmal möglich ist (Art. 1 Abs. 2 S. 2 DSchG), und über bewegliche Denkmäler, d. h. durch Bekanntgabe der jeweiligen Teile der Denkmalliste, die solche Angaben enthalten, würden aber die Denkmaleigentümer und ihr Eigentum erheblich gefährdet werden. Eine Vergrößerung der Diebstahls- und Einbruchgefahr wäre nicht mit dem Ziel und Zweck des DSchG, Baudenkmäler mit ihrer Ausstattung und bewegliche Denkmäler zu erhalten, in Einklang zu bringen; sie würde auch dem Grundgedanken des Art. 1 BayDSG widersprechen. **Informationen über die Ausstattung und über bewegliche Denkmäler** dürfen daher **grundsätzlich nur den zuständigen Behörden gegeben werden**. Die Denkmalliste ist ein Instrument, das zur Erhaltung der Denkmäler beitragen soll; sie darf kein „Handbuch für Einbrecher“ sein; dies gilt im Hinblick auf die Rechte des Grundstückseigentümers grundsätzlich auch für die Eintragung von Bodendenkmälern (Raubgräber!).

77b

b) Die Beschreibung der Denkmäler in den wissenschaftlichen **Inventaren** (Art. 12 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 DSchG) ist im DSchG nicht näher geregelt. Herkömmlicherweise werden in den Inventaren nicht nur die Gebäude mit ihren unbeweglichen Ausstattungsbestandteilen, sondern auch diejenigen Ausstattungstücke aufgeführt, deren Entfernung aus dem Baudenkmal möglich ist. Eine Änderung dieser Praxis durch das DSchG war nicht beabsichtigt. Sie ist auch durch das BayDSG nicht erforderlich geworden. Allerdings besteht auch **hier die dargestellte Gefahrenlage**. Man wird daher in diesen beiden Fällen (Denkmalliste, Inventare) annehmen müssen, dass die Einsichtnahme in diese Verzeichnisse zwar den zuständigen Behörden, grundsätzlich nicht aber Dritten gestattet werden darf, wenn nicht die Zustimmung des Eigentümers vorliegt oder wenn es sich nicht um ohnehin allgemein

bekannte Sachen handelt. – Die Regelung der Nr. 10 der Grundsätze für die Inventarisierung der Kunst- und Geschichtsdenkmäler Bayerns (Anh. 7 der Voraufgabe), wonach bereits zur Aufnahme solcher Sachen in ein Inventar die Zustimmung des Berechtigten erforderlich sein soll, widerspricht dem Gesetz ebenso wie die dem Landesdenkmalrat eingeräumte Entscheidungsbefugnis (s. dazu Art. 14 Erl. Nr. 2).

78

c) Auch die Regelung des Art. 16 Abs. 2 DSchG über die **Auskunftspflicht** geht hinsichtlich der Erhebung von Daten und zum Teil auch hinsichtlich der Nutzung als Spezialbestimmung den allgemeinen Regelungen des BayDSG vor. Z. B. ist die Erhebung von Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen zulässig, weil eine Entscheidung über die Zumutbarkeit der Durchführung bestimmter Maßnahmen und über die Kostentragung dafür (Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 5 S. 6 DSchG) eine solche Erhebung zwingend voraussetzt. Im Übrigen, d. h. soweit Erhebung und Nutzung nicht durch Art. 16 Abs. 2 DSchG geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BayDSG, nach denen insbesondere eine Übermittlung von Daten an Dritte und eine Nutzung für einen anderen als den im DSchG vorgesehenen Zweck ohne Zustimmung des Betroffenen unzulässig ist.

78a

d) **Behördliche Auskünfte über** für ein Objekt gewährte oder beantragte **Zuwendungen** dürfen gegenüber Dritten nur **mit Einverständnis des Bewilligungsempfängers/Antragstellers** erfolgen, weil andernfalls das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das hieraus abgeleitete Recht auf Wahrung der Privatsphäre verletzt werden würden. Nicht eingeschränkt durch datenschutzrechtliche Bestimmungen ist die Verpflichtung eines Antragstellers nach Art. 16 Abs. 2 DSchG, bei Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen auch anzugeben, welche anderen Zuwendungen er erhalten oder beantragt hat oder erhalten oder beantragen wird. Solche Angaben dürfen auch unter den (potenziellen) Zuwendungsgebern ausgetauscht werden. – Davon unabhängig und regelmäßig zulässig sind Auskünfte umfassender Art, die, ohne dass Einzelzuschüsse daraus ablesbar würden, angeben, welche Zuschussbeträge in einem bestimmten Zeitraum in eine bestimmte Stadt oder Region geflossen sind.

20. Zivilschutz, Katastrophenschutz

79

Zivilschutz hat nach dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe die Aufgabe, durch nichtmilitärische Maßnahmen u. a. Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen und zu mildern. Zum Zivilschutz gehören u. a. der Katastrophenschutz und Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 ZSKG). Ein Einsatz des Zivilschutzapparates ist auch in Friedenszeiten möglich. Die Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern richten sich nach dem Gesetz zu der Konvention vom 14.5.1954 zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, § 19 ZSKG.

80

a) In der **Haager Konvention**, vom 14.5.1954 die in der Bundesrepublik Deutschland seit 11.11.1967 in Kraft (BGBl. II 1233, geändert 10.8.1971, BGBl. II 1025) ist und die die Länder im Auftrag des Bundes ausführen (Auftragsverwaltung nach Art. 85 GG), haben die Vertragsparteien die Verpflichtung übernommen, auch in Friedenszeiten

alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut gegen Schäden im Zusammenhang mit und in der Folge von militärischen Auseinandersetzungen durchzuführen (Art. 3 HK). Um Vernichtung, Beschädigung, Plünderung und Diebstahl nach Möglichkeit zu verhindern (Art. 4 HK), soll auch in der Bundesrepublik Deutschland eine beträchtliche Zahl von Denkmälern (Einzeldenkmäler, Denkmalorte) mit dem Kulturgutsschutzkennzeichen (Art. 6, 16 HK) versehen werden. Die **Gemeinden** sind auf Grund des Art. 141 Abs. 2 BV verpflichtet, dabei mitzuwirken. Nach Art. 4 Abs. 1 DSchG („vor Gefährdung zu schützen“) sind auch die Denkmaleigentümer zur Mitwirkung verpflichtet (s. a. Art. 4 Erl. Nr. 15). Diese allgemeine landesgesetzliche Regelung verstößt auch für die Fälle des Kulturgutsschutzes nicht gegen höherrangiges Recht, da eine die Landesgesetzgebung ausschließende Bundeszuständigkeit nicht besteht. Vgl. dazu auch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Haager Konvention; hier Anbringung der Kennzeichen der Konvention gem. Art. 6, 16 und 17 HK, v. 16.10.1984.

81

b) Der **Katastrophenschutz** für bedeutende Sachwerte ist im BayKSG geregelt. **Kulturgut und bedeutende Sachwerte** i. S. der genannten Bestimmungen sind auch hier die **Denkmäler** i. S. des DSchG. Katastrophenschutz hat die Aufgabe, Katastrophen abzuwehren und die dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen (Art. 1 BayKSG). Katastrophen i. S. dieser Bestimmungen sind z. B. Hochwasser, Brand, Unwetter, Erdbeben.

Katastrophenschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen, das Staatsministerium des Innern, in bestimmten Fällen auch kreisangehörige Gemeinden (Art. 2 Abs. 1 BayKSG). Alle staatlichen und kommunalen Behörden und dazu viele andere Stellen sind zur Katastrophenhilfe (= Mitwirkung im Katastrophenschutz) verpflichtet (Art. 7 BayKSG), z. B. zur Notsicherung von Baudenkmalern, zur Bergung von Ausstattungsstücken von Baudenkmalern. S. dazu die Empfehlung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz zum Schutz von Baudenkmalern und ihrer Ausstattung bei Katastrophen vom 8.11.1985 (Anh. 18 der Voraufgabe).

21. Verkehrssicherungspflicht

82

Wer eine Sache öffentlich zugänglich macht (sei es auch nur eingeschränkt), hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher nicht zu Schaden kommen (zu Voraussetzungen und Einschränkungen s. BGH U vom 2.10.2012 VI ZR 311/11, BGHZ 195, 30–42 für waldtypische Gefahren). Üblicherweise verpflichtet die **Verkehrssicherungspflicht** bei Wegen und Treppen zur Markierung von Stufen, zur Anbringung von Handläufen usw. Durch solche Anlagen können Baudenkmalern in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Die Interessen der ungestörten Denkmalerhaltung und der Sicherheit der Besucher sind gegeneinander **abzuwägen**. Nach den Entscheidungen des BayVGH (B v. 26.9.1995 21 B 95.1527, BayVBI 1996, 437 = EzD 7.10 Nr. 11) und des OLG Karlsruhe (B v. 19.12.1990 1 Ss 58/90, BauR 1991, 316 = EzD 2.2.8 Nr. 6) haben die Verkehrssicherheit und der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Vorrang vor den Belangen des Denkmalschutzes, doch ist stets zu prüfen, wie dieses Ziel mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Denkmälern zu erreichen ist. Zumal bei hochrangigen Denkmälern wird zu prüfen sein, ob es nicht genügen muss, die Besucher rechtzeitig vor dem Betreten der Anlage deutlich auf mögliche Gefährdungen aufmerksam zu

machen und sie zu erhöhter Vorsicht anzuhalten. Geländer um Monumente, die in der Zeit des Klassizismus nach antiken Vorbildern errichtet wurden, können das historische Erscheinungsbild eines solchen Baudenkmals in einer kaum zu verantwortenden Weise beeinträchtigen.

83

Auch **Anforderungen und Auflagen**, die etwa die **Berufsgenossenschaften** auf Grund der §§ 17, 19 SGB VII aussprechen, sind nach dem geltenden Recht zu beurteilen. Soweit durch die Berufsgenossenschaften Veränderungen gefordert werden, die der Erlaubnispflicht nach dem DSchG unterliegen, ist vor Erfüllung dieser Forderungen ein Erlaubnisverfahren durchzuführen, in dem unter Abwägung gegeneinanderstehender Interessen zu entscheiden ist, ob die geforderten Veränderungen zulässig sind (Art. 6 Abs. 2 DSchG).

22. Familienfideikommissrecht

84

a) Eine der Grundlagen für die Erhaltung vor allem von Schlossbesitz war das Familienfideikommissrecht, das für **Fideikommissvermögen** als gebundene Vermögen vom allgemeinen Erbrecht abweichende Regelungen vorsah und dadurch erreichte, dass große Besitztümer nicht bei jedem Generationswechsel aufgeteilt wurden. Ein Schloss (ggf. mit dazugehöriger Kirche, Kapelle usw.) behielt damit die seine Erhaltung ermöglichende Land- und Forstwirtschaft. Durch das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen (FidErlG) vom 6.7.1938 BGBl. III 7811-2, in Bayern zuletzt geändert 26.7.1997 GVBl. S. 311, wurde im Vollzug des Art. 155 WV das Erlöschen der Familienfideikommisse mit Wirkung vom 1.1.1939 angeordnet. Das Fideikommissvermögen wurde damit freies Vermögen des letzten Fideikommissbesitzers (§ 2); bis zur Erteilung des Fideikommissauflösungsscheins blieb der Besitzer an die früheren Regelungen gebunden (§ 11). § 6 Abs. 1 bestimmte, dass in den Fällen, in denen zu dem Fideikommissvermögen Gegenstände oder Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Wert (z. B. Bauwerke, Gemäldegalerien, Archive, Büchereien) gehören, das Fideikommissgericht von Amts wegen Vorsorge für ihre ordnungsmäßige Erhaltung zu treffen hatte, soweit die Gegenstände infolge des Erlöschens des Fideikommisses gefährdet erschienen und ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse lag. Nach § 6 Abs. 2 konnten insbesondere Leistungen aus dem Fideikommissvermögen zur Erhaltung der Gegenstände festgesetzt und gesichert werden (was häufig durch die Bestellung einer Reallast geschah). Von der Anordnung, besondere Mittel zur Erhaltung der zu sichernden Gegenstände aufzuwenden oder bereitzustellen, konnte abgesehen werden, soweit dies dem Eigentümer nach den Umständen des Falles nicht zuzumuten war oder sonst nicht angemessen erschien. Auch über die Aufbewahrung der Gegenstände und ihre Erhaltung konnten Bestimmungen getroffen werden; ein Standortwechsel, die Vornahme von Veränderungen und die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen konnten von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht werden. Das Familienfideikommissgericht hatte auch für eine angemessene öffentliche Zugänglichmachung der Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Wert Vorsorge zu treffen. Einzelheiten sind in der DV geregelt.

85

b) Ob das **FidErlG**, das auch auf Fideikommissvermögen in Bayern angewendet wurde und wird, für Bayern überhaupt Geltung beanspruchen kann, mag **zweifelhaft** sein, da in Bayern die Fideikommission bereits durch Gesetz vom 28.3.1919 (GVBl S. 114) aufgelöst worden waren. Das FidErlG konnte sich nur auf Fideikommissvermögen beziehen, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens (1.1.1939) noch bestanden. Das FidErlG konnte auch nicht nachträglich die Möglichkeit schaffen, für aufgelöstes Fideikommissvermögen, das bereits unbeschränktes bürgerliches Eigentum geworden war, Schutz- und Sicherungsanordnungen zu treffen.

Der Schutz von Kulturgütern/Denkmälern richtet sich heute nach dem Denkmalschutzgesetz, das mit den Beschlüssen und Anordnungen nach dem FidErlG nicht immer übereinstimmt (z. B. hinsichtlich des Schutzes beweglicher Kulturgüter). Überdies entsprechen wichtige Bestimmungen des FidErlG **nicht** der durch das **Grundgesetz** geschaffenen Rechtslage. (BayObLG B v. 27.10.2004 FkBR 001/03, BayVBl.2005, 733 = EzD 7.6 Nr. 2 Fortgeltung von fideikommissrechtlichen Sicherungsmaßnahmen aus dem Jahre 1943: Nichtbeachtung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Nachkriegszeit). Die Möglichkeit der Genehmigungserteilung oder -versagung für die (erstmalig) durch das FidErlG geschützten Kulturgüter (§ 6 Abs. 2 FidErlG) ohne nähere Angabe, welche Umstände für eine Entscheidung maßgebend sein sollen, widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG; eine wegen Unbestimmtheit rechtswidrige und damit unwirksame gesetzliche Ermächtigung kann auch nicht durch nachträgliche „Anreicherung“ mit Verfassungselementen des GG zu einer rechtsstaatlichen Dauereinrichtung umfunktioniert werden (BVerfG U v. 5.8.1961 1 BvF 1/61, BVerfGE 20, 150 [160/1]; BVerwG U v. 20.5.1955 V C14.55, BVerwGE 2, 114).

Es kommt hinzu, dass auch die von den Fideikommissgerichten im Vollzug des FidErlG getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen regelmäßig keine Angaben darüber enthalten, unter welchen **Voraussetzungen Genehmigungen** zu erteilen oder zu versagen sind. Die Beschränkung des Eigentums unter gleichzeitigem **Verbot von Entschädigung (!)** (nach heutigem Rechtsverständnis: Ausgleichsleistungen) durch § 34 FidErlG verstößt gegen Art. 14 GG, und die zeitlich unbegrenzte und sogar gegenüber allen Einzelrechtsnachfolgern wirksame (§§ 7 Abs. 2 und 3 DVFidErlG) Bindung des ehem. Fideikommissvermögens an behördliche Genehmigungen verstößt gegen Art. 3 GG (Schaffung und Beibehaltung von Zweiklassen-Eigentum). Entscheidungen in Einzelfällen können den Eindruck entstehen lassen, das Fideikommisslöschungsgesetz werde mancherorts als Fideikommisserhaltungsgesetz gesehen: Ein im Geltungsbereich des HessDSchG ergangener Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 22.6.1982 (mitgeteilt in DSI 5/85) trägt den hier dargestellten Überlegungen nicht Rechnung. Das BVerfG hat zwar in einem (nur für den entschiedenen Einzelfall verbindlichen) Beschluss vom 15.5.1985 1 BvR 942/82, DSI 5/85 die Verfassungsbeschwerde gegen den OLG-Beschluss zurückgewiesen, ist aber dabei auf die verfassungsrechtlichen Fragen nicht eingegangen.

86

c) Nachhaltige und weitgehende **Veränderungen** der Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse in der Kriegs- und Nachkriegszeit ermöglichen und verlangen heute, selbst wenn man die Auffassung über die Rechtswidrigkeit des FidErlG und der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht teilen wollte, die Aufhebung solcher seinerzeit

getroffenen Maßnahmen, § 6 Abs. 8 FidErlG (a. A.: BayObLG B v. 27.10.2004 FkBR 001/03, BayVBl.2005, 733 = EzD 7.6 Nr. 2 und nachfolgend BVerfG B v. 28.10.2009 1 BvR 963/05 sowie EuGMR, U v. 14.5.2013 26367/10, juris). Auch die geänderte Gesetzeslage verlangt eine Anwendung des § 6 Abs. 8 FidErlG. Das gesetzliche System des Schutzes der Kulturgüter ist heute nach dem Erlass der DSchGe (in allen deutschen Ländern) ein völlig anderes als im Jahre 1938, als es kaum denkmalschutzrechtliche Bestimmungen gab. Es muss angenommen werden, dass die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenen Gesetze eine umfassende und abschließende und keiner Ergänzung fähige Regelung geschaffen haben. Vor allem sind die früher getroffenen Entscheidungen am Maßstab des GG, insbesondere an den Grundrechten der Art. 3 und 14, und am Rechtsstaatsprinzip (Art. 20) zu messen.

86a

d) Da die Erhaltung der Denkmäler nunmehr gesetzlich geregelt ist, haben Gerichte in den letzten Jahren in verschiedenen Fällen Reallasten wegen veränderter Verhältnisse aufgehoben (z. B. OLG Bamberg B v. 16.9.1988 FSI26, n.v.; BayObLG B v. 8.2.1989 FK 1/89, BayObLGZ 1989, 22 = EzD 7.6 Nr. 1. – Eine etwa bestehende Genehmigungspflicht auf Grund eines Beschlusses des Fideikommissgerichts lässt eine Genehmigungspflicht nach Denkmalrecht unberührt.

23. Urheberrecht

87

Baudenkmäler können gegen Veränderungen auch durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sein. Angesichts der langen Schutzfristen des § 64 UrhG (70 Jahre nach dem Tode des Urhebers) dürften solche Fälle nicht ganz selten sein. Wegen urheberrechtlich zulässiger Veränderungen s. etwa OLG Frankfurt U v. 24.10.1985 6 U 69/85, ZUM 1986, 397 (Ersatz eines Flachdachs durch ein Zeltdach und Veränderung der Fassade durch eine Attika aus Glas, um Feuchtigkeitsschäden auszugleichen, kann ein durch § 39 Abs. 2 UrhG gerechtfertigter Eingriff sein), OLG München U v. 16.3.1995 29 U 2496/94, ZUM 1996, 165 = EzD 7.7 Nr. 1 (kein Verbotungsrecht aus § 14 UrhG bei Dachgeschossausbau mit nachträglich ohne baurechtliche Genehmigung errichteten Schlepptgauben), BGH U v. 9.11.2011 I ZR 216/10, juris (Teilabriss des Stuttgarter Hauptbahnhofes nach Ablauf von mehr als drei Vierteln der postmortalen Schutzfrist zulässig). Nach dem U des VG SL v. 27.12.2000 5 K 186/99, EzD 2.3.3 Nr. 11, kann das Recht, Grabungsergebnisse zu publizieren (§§ 11, 12 UrhG), nicht durch eine Auflage in der Grabungsgenehmigung auf den Träger der Genehmigungsbehörde übertragen werden. Wegen des Urheberrechts an archäologischen Grabungsmaterialien s. Art. 9 Erl. 5. Zu einer nicht gerechtfertigten (zu geringen) Einschätzung des Urheberrechts s. OLG Stuttgart U vom 6.10.2010 4 U 106/10, EzD 2.2.6.1 Nr. 56.

Für Bodendenkmäler sind urheberrechtliche Probleme in den letzten Jahren durch eine Auseinandersetzung über Verwertungsrechte und -möglichkeiten im Zusammenhang mit der Entdeckung der in der Bronzezeit entstandenen sog. Himmelsscheibe von Nebra entstanden. S. dazu LG Magdeburg U v. 16.10.2003 7 O 847/03, NJW 04, 2988 = EzD 7.7 Nr. 4, das auf der (kaum zutreffenden) Annahme beruht, die Präsentation der Bronzescheibe auf einer Pressekonferenz im Jahre 2002 sei als erstmaliges Erscheinen des Werks. i. S. der §§ 71, 6 des jetzt in Deutschland geltenden UrhG anzusehen. S. dazu auch Eberl GRUR 2006, 1009.

Der Urheberrechtsschutz, im Interesse des Urhebers (meist Architekten, gelegentlich auch ausstattende Künstler) eingeführt und zum Bereich des Zivilrechts gehörend,

kann nur vom Inhaber des Urheberrechts verfolgt werden. Im Streitfall sind die Zivilgerichte zuständig. Der **Urheberrechtsschutz** unterscheidet sich nach **Ziel, Schutzmöglichkeiten und Verfahrensweg** grundlegend vom Denkmalschutz nach dem DSchG und anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften.

24. Zivilrecht

88

Während die Eigenschaft als (Bau-)Denkmal bislang ausschließlich als Mangel i. S. des Gewährleistungsrechts angesehen wurde, hat das OLG München mit U v. 23.5.2012 3 U 4494/11, juris, entschieden, dass die – entgegen den Darlegungen des Verkäufers und den Aussagen im Kaufvertrag – fehlende Denkmaleigenschaft ein zum Rücktritt vom Vertrag berechtigender Sachmangel gem. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB ist, da mit der Denkmaleigenschaft neben etwaigen Steuervorteilen die Vorstellung weiter Verkehrskreise einhergehe, ein besonders wertvolles, geschichtlich oder kulturell bedeutendes Anwesen als Eigentum zu haben bzw. in einem solchen zur Miete wohnen zu dürfen.

25. EU-Recht

89

Die von der EU erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnungen) sind unmittelbar geltendes Recht, Art. 249 EGV. Nicht unmittelbar geltendes Recht (Art. 249 EGV) sind die Richtlinien der EU, wie z. B. die Richtlinie über die Rückgabe von Kulturgütern (v. 15.4.2014), die Baukoordinierungsrichtlinie, die Lieferkoordinierungsrichtlinie, die Bauproduktenrichtlinie, die Sektorenrichtlinie und die Dienstleistungsrichtlinie. Solche Richtlinien binden nur den Vorschriftengeber; sie müssen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in deutsches Recht umgesetzt werden, um unmittelbare Rechtswirkung zu erlangen, wie das z. B. durch den Erlass des Bauproduktengesetzes und des KultGüRückG sowie durch Änderungen der BayBO, der VOB und der VOL geschehen ist. Zunehmende Bedeutung auch für den DSch kommt den Richtlinien aus dem Umweltbereich zu (Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz vom 25.10.2012 sowie Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme vom 26.5.2003).

IV. Übereinkommen, Resolutionen usw.

90

Der Förderung des Denkmalschutzes dienen verschiedene internationale Abkommen und Resolutionen, die ohne Umsetzung in deutsches Recht für die Bürger nicht alle verbindlich oder unmittelbar verbindlich sind, aber wichtige Grundsätze der DPfl enthalten und die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartner binden. Zu nennen sind

1. Verbindliche Konventionen und Übereinkommen

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Haager Konvention) v. 14.5.1954, BGBl. II 1233, zuletzt geändert 27.4.2004, BGBl. II 630; in Kraft seit 11.11.1967, BGBl. II 2471.7

UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt v. 16.11.1972, i. d. F. vom 2.2.1977 (BGBl. 1977 II 213, in Kraft seit 23.11.1972), das den Schutz besonders hervorragender Denkmäler erstrebt.

Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas vom 3.10.1985, das sich auf ortsfeste Denkmäler, Ensembles und Stätten (= gemeinsame Werke von Mensch und Natur) erstreckt und auch ortsfeste Güter von architektonischer Bedeutung erfasst, Bek. v. 2.10.1987 BGBl. II 623, in Kraft seit 1.12.1987.

Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16.1.1992 (Übereinkommen von Valletta, ersetzt das Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes vom 6.5.1969); s. dazu Vorbem. vor Art. 7, Erl. Nr. 13, Gesetz v. 9.10.2002 BGBl. II 2709, Bek. v. 4.3.2003 BGBl. II 309, in Kraft seit 23.7.2003.

91

2. Resolutionen u. Ä.

Charta von Venedig von 1964, veröffentlicht in den Informationen des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS 1989/1

Europäische Denkmalschutzcharta, vom Ministerkomitee des Europarats angenommen und beim Europäischen Denkmalschutzkongress vom 21. bis 24.10.1975 in Amsterdam verkündet

Deklaration von Amsterdam vom 24.10.1975

Die beiden zuletzt genannten Texte sind abgedruckt in Denkmalschutz. Texte zu Denkmalschutz und Denkmalpflege, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Band 52 (1996), die Deklaration auch in DVBl 1975, 947

Charta von Lausanne für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes, von ICOMOS, 1991, veröffentlicht in den Informationen des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS 1991/8

Die Charta von Venedig und die Charta von Lausanne sind von fachlicher Seite erarbeitete Zusammenstellungen von Forderungen zur Denkmalerhaltung. S. a. Art. 6 Erl. 54 und Vorbem. vor Art. 7 Erl. Nr. 13.

V. Organisationen, Vereinigungen und Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Denkmalerhaltung tätig sind

92

Für die Behandlung von Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen – und dazu gehören Fragen des DSch und der DPfl, wie z. B. die Denkmälererfassung (Topographie) – ist die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz, gegründet aus Anlass des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975 als Zusammenschluss aller für die Denkmalerhaltung tätigen Kräfte (Länder, Bund, Kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Architekten, Fachdenkmalpfleger, Archäologen, Medien, usw.), hat vor allem die Aufgaben, das Denkmalverständnis der Bürger zu stärken und auf den Erlass von denkmalfreundlichen Vorschriften und einen denkmalfreundlichen Vollzug der Vorschriften hinzuwirken; es befasst sich auch mit Fragen der Schädigung von Denkmälern durch Umwelteinflüsse, seit einigen Jahren aber auch (ohne dafür zuständig zu sein) mit Fragen der Denkmalpflege und sogar der Museen. Die Geschäftsstelle des Nationalkomitees, die auch die Tätigkeit der Arbeitsgruppen koordiniert, gehört zum Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien; Präsident des Nationalkomitees ist in (zu?) raschem Wechsel

(drei Jahre) stets ein für Denkmalschutz zuständiger und der Kultusministerkonferenz angehörender Landesminister.

Von großer Bedeutung für die Denkmalerhaltung ist die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (beträchtliche Zuschussmittel, Öffentlichkeitsarbeit).

Das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS, eine internationale Fachvereinigung mit persönlichen und institutionellen Mitgliedern, sorgt für die Erarbeitung, Sammlung und Weitergabe von Informationen über Möglichkeiten zur Erhaltung von Denkmälern und fördert die Zusammenarbeit auf internationaler und nationaler Ebene; es hält Verbindung zur UNESCO.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Wissenschaftlern der Denkmalämter, sieht die fachliche Koordinierung und Repräsentation in denkmalpflegerischen Fragen in der Bundesrepublik Deutschland als ihre Aufgabe an. Sie veranstaltet Arbeitstagungen, auf denen wissenschaftliche und praktische Maßstäbe der Denkmalpflege erarbeitet werden. Die Konferenz der Leiter der Denkmalämter nimmt die gemeinsamen weisungsgebundenen Aufgaben wahr, die sich aus der Kulturhoheit der Länder ergeben.

Die Bundesstiftung Baukultur setzt sich für die Belange der Baukultur (definiert als „gutes Planen und Bauen“) ein und will die gebaute Umwelt zu einem Thema von öffentlichem Interesse machen. In ihrem Baukulturbericht 2014/2015 nehmen Themen von DSch und DPfl eine wichtige Rolle ein.

Hinweis:

Die meisten erwähnten Entscheidungen und die Grundlagenpapiere sowie den Text der Gemeinsamen Bekanntmachung finden Sie auch an anderer Stelle in dieser Datenbank.